

**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern

**Band:** 13 (1874)

**Rubrik:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# De k r e t

12. Jan.  
1874.

betreffend

## die Anerkennung des Sekundarschulvereins von Langnau als juristische Person.

---

Der Große Rath des Kantons Bern,  
auf das von der Schulkommission des Sekundarschul-  
vereins von Langnau eingereichte Gesuch, daß diesem  
Vereine die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt  
werden möchte;

in Betracht, daß der Entsprechung dieses Gesuches  
kein Hinderniß im Wege steht; daß es vielmehr im öffent-  
lichen Interesse liegt, den Fortbestand dieses gemein-  
nützigen Vereins sicher zu stellen;

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei  
und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungs-  
rath,

beschließt:

1. Der in Langnau bestehende „Sekundarschulverein“  
ist von nun an in dem Sinne als juristische Person an-  
erkannt, daß er unter Aufsicht der Regierungsbehörden  
auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbind-  
lichkeiten eingehen kann.

**12. Jan.**      2. Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat  
**1874.**      derselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes  
                   einzuholen.

3. Die Statuten des Vereins sind, sofern dies nicht bereits geschehen ist, dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen und dürfen ohne Bewilligung desselben nicht abgeändert werden.

4. Die Rechnungen des Vereins sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

5. Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Schulkommission des Sekundarschulvereins übergeben. Es soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 12. Januar 1874.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Vicepräsident

**Byro.**

Der Staatschreiber

**M. v. Stürler.**



B e r o c d n u n g  
über  
die Fortführung des Katasters und die Erhaltung  
der Vermessungswerke.

17. Jan.  
1874.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
in Ausführung des § 12 des Gesetzes vom 18. März  
1867 über das Vermessungswesen;  
in der Absicht, den Werth der Katastervermessungen  
dauernd zu erhalten;  
auf den Antrag der Direktion der Domänen und  
Forsten,  
v e r o r d n e t :

§ 1. Alle vom Regierungsrathe genehmigten Vermes-  
sungswerke sollen von Zeit zu Zeit einer Revision unter-  
worfen und sämmtliche Änderungen in dieselben nachge-  
tragen werden.

Die Oberaufsicht über diese Nachtragungen führt die  
Direktion der Domänen und Forsten.

In der Regel soll die Revision des Vermessungswerkes  
einer Gemeinde alle vier Jahre stattfinden; die Direktion  
der Domänen und Forsten ist jedoch befugt, in einzelnen  
Fällen, wie in Städten, größern Ortschaften &c., nach Be-  
dürfniß eine kürzere Revisionsfrist anzurufen.

Die Kosten dieser Nachtragungen tragen die Gemeinden.  
Die dahерigen, mit einem patentirten Geometer abzuschließen-

17. Jan. den Verträge unterliegen der Genehmigung der Direktion  
1874. der Domänen und Forsten.

Der Kantonsgeometer hat über den Stand der Vermessungswerke und der Vermarchungen in jeder einzelnen Gemeinde alljährlich Bericht zu erstatten.

§ 2. Nachzutragen sind:

- 1) alle Handänderungen;
- 2) die Veränderungen an den Eigenthumsgrenzen;
- 3) die Theilung oder Vereinigung von Parzellen;
- 4) die Erstellung neuer oder die Veränderung bestehender Gebäude, durch welche deren Grundfläche verändert wird;
- 5) die Erstellung neuer oder die Veränderung bestehender Eisenbahnen, Straßen, Wege, Kanäle, Brunnleitungen, Flüsse und Bäche;
- 6) die Veränderungen in der Kulturart durch Anlage oder Ausrodung von Waldungen, Reben u. dgl.;
- 7) die bleibenden Veränderungen durch Naturereignisse, wie Erdrußche, An- und Abschwemmungen u. dgl.;
- 8) die neu entstandenen Servitutberechtigungen.

§ 3. Diejenigen Parzellen, welche eine Änderung erlitten haben, werden von den Originalplänen auf besondere Ergänzungsbücher (im Handriss-Format) durchgestochen und sauber in Tusch ausgezogen.

In die Originalpläne dürfen keinerlei Nachtragungen eingezeichnet werden, damit der frühere Zustand, wie er der Aufnahme zu Grunde gelegen hatte, jederzeit wahrgenommen werden kann; es ist daher jedes Auskrazen oder Überfahren von Linien oder Zahlen streng untersagt.

Zur Schonung der Originalpläne ist beim Durchstechen  
eine Karten-Unterlage zu gebrauchen.

17. Jan.  
1874.

Die Ergänzungsblätter sollen mit der Bezeichnung der Gemeinde, der Flur und der Nummer des Original-Planes versehen sein; die Aenderungen werden sammt den nöthigen Aufnahmsmaßen mit blauer Farbe (Indigo) eingetragen, sie sind in zwei Doppeln anzufertigen und von den betheiligten Grundbesitzern oder ihren Bevollmächtigten unterschriftlich anzuerkennen.

Die Geometer haben sich bei diesen Arbeiten die Erwerbs-titel der Grundeigenthümer vorweisen zu lassen.

Das Papier zu den Ergänzungsblättern ist von dem kantonalen Vermessungs-Bureau zu beziehen.

§ 4. Aus den Ergänzungsblättern werden die Aenderungen in die Steinpläne deutlich mit Tusch eingetragen.

Die neu entstandenen Parzellen sind sowohl in den Ergänzungsbüchern als in den Steinplänen und Flächenverzeichnissen in der Weise mit Nummern zu versehen, daß sich dieselben an die letzte Nummer der Flur anschließen.

§ 5. Die Resultate aller Handänderungen, Theilungen und Grenzveränderungen sind in den Flächenverzeichnissen mittels eines Nachtrages einzuschreiben, wobei die Ueber-einstimmung der neuen Flächenmaße mit dem ursprünglichen Flächenmaße der Parzellen und Fluren deutlich darzustellen ist.

Ueber sämtliche Aenderungen soll ein Verzeichniß geführt werden, in welchem die einzelnen Mutationen fortlaufend nummerirt werden.

Diese Nummer ist auch auf dem Ergänzung-Aufnahmes-blatt (§ 3) und in den Flächenverzeichnissen (in die Colonne „Bemerkungen“) einzutragen.

17. Jan.  
1874. Die Formulare zu diesen in 2 Doppeln auszufertigenden Mutationstabellen sind auf dem kantonalen Vermessungs-Bureau zu erheben.

§ 6. In den Gemeinden, welche neue oder nach § 11 repidirte und vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen, haben die Fertigungsbehörden darauf zu achten, daß die Angaben in den zu fertigenden Geschäften in Uebereinstimmung mit dem Vermessungswerke stehen. Den Amtschreibern wird zur Pflicht gemacht, über die Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen.

§ 7. Zum Zwecke der Vereinigung der Nachtragungsarbeiten und zur Entgegennahme allfälliger Einsprachen und Bemerkungen soll während wenigstens 30 Tagen eine öffentliche, in üblicher Weise bekannt zu machende Planauflage in jeder Gemeinde stattfinden. Während oder unmittelbar nach dieser Frist hat die nach § 6 der Verordnung vom 26. Mai 1869 aufzustellende Gemeindemarchkommission unter Beiziehung des Revisionsgeometers eine Grenzbegehung vorzunehmen und ein Protokoll über die nach § 2 dieser Verordnung nachzutragenden Veränderungen zu führen; der Geometer hat sodann die in den §§ 2—5 vorgeschriebenen Arbeiten durchzuführen und am Schluße dem Gemeinderath einen Bericht über den Stand des Geschäfts einzurichten. Die Fertigungsprotokolle und Grundbücher stehen dem Revisionsgeometer zur Einsichtnahme offen.

Das Vermessungswerk wird hierauf durch den Kantonsgeometer geprüft und der Direktion der Domänen und Forsten zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8. Die Flächeninhalte und Grenzverhältnisse der Katastervermessungen sollen den Grundsteuerregistern zu Grunde gelegt werden.

Die Gemeindebehörde hat dahin zu wirken, daß die am Schlusse der öffentlichen Auflage noch streitigen Marchen, über welche ein Verzeichniß in zwei Doppeln anzufertigen ist, entweder innert 4 Wochen gütlich bereinigt oder gerichtlich anhängig gemacht werden (Satz 402 ff. C.).

17. Jan.  
1874.

Diejenigen Grundbesitzer, welche es versäumen, während der Auflagefrist Bemerkungen gegen die Richtigkeit der Katasterpläne und deren Ergänzungen einzugeben, haben die aus dieser Säumnis bis zur nächsten öffentlichen Auflage allfällig entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zu tragen.

§ 9. Die einzelnen Theile des Vermessungsoperates (§ 22 des Bedingnißheftes für Ausführung der Katasterarbeiten vom 1. Dezember 1869) sollen in trockenen feuerfesten Lokalen aufbewahrt werden, und zwar bis auf Weiteres wie folgt:

a. auf dem kantonalen Vermessungsbureau:

die Originalpläne, die Berechnungshefte und die Handrisse, sowie ein Doppel der Ergänzungsblätter;

b. auf den Amtsschreibereien:

je ein Doppel der Ergänzungsblätter, der Gemeindegrenzverbale, der Flächenverzeichnisse, der Mutationstabellen, sowie des Verzeichnisses über die streitigen Marchen;

c. in den Gemeindearchiven:

die Rein- und Uebersichtspläne, sowie je ein Doppel der Gemeindegrenzverbale, der Flächenverzeichnisse, der Mutationstabellen und des Verzeichnisses über die streitigen Marchen.

§ 10. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, zu den im Gemeindearchiv deponirten Plänen und Documenten

17. Jan.  
1874. möglichst Sorge zu tragen, dieselben keinen unberechtigten Personen herauszugeben, Copien daraus nur durch Sachverständige machen und auch keine Correcturen ohne Anordnung des Kantonsgeometers an denselben anbringen zu lassen.

Sollten einzelne Pläne beschädigt werden oder verloren gehen oder durch zahlreiche Änderungen unbrauchbar werden, so ist die Direktion der Domänen und Forsten berechtigt, die Gemeindebehörden zur Anfertigung neuer Pläne anzuhalten.

§ 11. Diejenigen Gemeinden, welche im Besitz von Plänen ältern Datums sind (Aufnahmen vor Erlass des Vermessungsgesetzes vom 18. März 1867), können dieselben durch den Kantonsgeometer in Bezug auf ihre Brauchbarkeit als Katasterpläne untersuchen lassen.

Derselbe wird, im Falle er die Pläne tauglich findet, den Gemeindebehörden die noch auszuführenden Ergänzungsarbeiten bezeichnen, ihnen darüber einen Kostenvoranschlag vorlegen und zum Abschluß eines Vertrages mit einem patentirten Geometer behüflich sein.

Die Verträge unterliegen der Genehmigung der Direktion der Domänen und Forsten.

Nach Beendigung dieser Ergänzungsarbeiten soll das ganze Operat durch den Kantonsgeometer geprüft und dem Gemeindepräsidenten behufs 30tägiger öffentlicher Auflage übergeben werden (§ 20 des Bedingnißheftes vom 1. Dezember 1869).

Allfällige Reklamationen hat der Geometer zu berichtigen.

Der Kantonsgeometer übergiebt sodann das Vermessungswerk, mit seinem Bericht, der Direktion der Domänen und Forsten, welche dasselbe dem Regierungsrathe zur Gut-

heizung und Anerkennung vorlegen wird (§ 25 des Bedingnißheftes). Ueber die Aufbewahrung der auf solche Weise ergänzten Vermessungsoperate älteren Datums wird die Direktion der Domänen und Forsten, auf den Antrag des Kantonsgeometers, je nach den speziellen Umständen ähnliche Verfügungen treffen, wie die in §§ 10—11 enthaltenen.

17. Jan.  
1874.

§ 12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie wird in die Sammlung der Gesetze und Decrete aufgenommen und auf übliche Weise bekannt gemacht.

Bern, den 17. Januar 1874.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

**Teufcher.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trächsel.**



18. Jan.  
1874.

**G e s e s**  
über  
die Organisation des Kirchenwesens  
im  
Kanton Bern.

---

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Betracht der Nothwendigkeit, die kirchlichen Ver-  
hältnisse der beiden Konfessionen und der Religionsge-  
nossenschaften zu ordnen;  
in Ausführung der §§ 80 und 98, Ziff. 6, der Staats-  
verfassung, nach eingeholtem Gutachten der Kantonssynode  
und der katholischen Kirchenkommission;  
auf den Antrag der Kirchendirektion und des Regie-  
rungsrathes,  
**b e s c h l i e ß t :**

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist im ganzen Umfange des Kantons Bern gewährleistet.

An die Glaubensansichten und an die Vornahme oder Unterlassung religiöser Handlungen dürfen keine Folgen bezüglich auf bürgerliche oder politische Rechte geknüpft werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten.

18. Jan.  
1874.

§ 2. Die freie Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung jeder Konfession und Religionsgenossenschaft gestattet.

Den Staatsbehörden liegt ob, gegen kirchliche Erlasse und Verordnungen, sowie gegen Handlungen kirchlicher Behörden oder einzelner Geistlicher, welche die öffentliche Ordnung, oder die Rechte der Bürger und des Staates, oder den Frieden unter den Konfessionen und Religionsgenossenschaften beeinträchtigen, einzuschreiten und die geeigneten Maßnahmen zur Abhülfe zu treffen.

§ 3. Das Begräbnisswesen ist Ortspolizeisache.

Niemanden darf wegen Glaubensansichten oder aus andern Gründen ein anständiges Begräbniß auf dem öffentlichen Gottesacker versagt werden.

Die kirchliche Feier des Begräbnisses bleibt den Hinterlassenen des Verstorbenen überlassen.

§ 4. Die Ehe, soweit sie auf einem bürgerlichen Vertrage beruht, ist von allen kirchlichen und konfessionellen Beziehungen unabhängig zu ordnen.

Die Einholung des kirchlichen Segens darf erst nach vorausgegangener Civiltrauung stattfinden.

Die kirchgemeindeweise Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister ist einem eigenen Civilstandsbeamten zu übertragen, wozu auch die Geistlichen wählbar sind.

Zur näheren Ausführung dieser in den §§ 3 und 4 enthaltenen Grundsätze hat der Große Rath die nöthigen Dekrete zu erlassen.

§ 5. Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden nur Anwendung auf die vom Staate anerkannten

18. Jan.  
1874. öffentlichen kirchlichen Körporationen, d. h. auf die Kirch-  
gemeinden.

Dem Staate bleibt jedoch vorbehalten, unter näher festzustellenden Bedingungen auch den privaten Religionsgenossenschaften Körporationsrecht zu ertheilen, ohne daß dieselben dadurch in Rechten und Pflichten unter dieses Gesetz fallen.

## II. Organisation der Kirchgemeinden.

§ 6. Als Kirchgemeinden (§ 5, erstes Lemma) gelten, sofern sie sich den Bestimmungen dieses Gesetzes unterwerfen:

- 1) die bestehenden Kirchspiele der beiden staatlich anerkannten Konfessionen;
- 2) die übrigen gegenwärtig vom Staate besoldeten Pfarreien oder Pfarrgenossenschaften der beiden genannten Konfessionen;
- 3) solche Religionsgenossenschaften, welche, sei es daß sie innerhalb oder außerhalb der anerkannten beiden Landeskirchen stehen, durch einen besondern Erlaß des Großen Rathes als öffentliche Kirchgemeinde erklärt werden.

Außerdem steht dem Großen Rathe die Befugniß zu, durch besondere Dekrete:

- a. nach Zeit und Umständen und nach jeweiliger Anhörung der Beteiligten (§ 66 St.-B.) die angemessenen Änderungen in der Gebietseintheilung der Kirchspiele, sei es durch Trennung oder Verschmelzung, sei es durch Errichtung von Filialen, zu beschließen;
- b. einzelne Pfarrstellen oder Helfereien aufzuheben oder neu zu errichten.

§ 7. Die Kirchgemeinde besteht aus allen innert ihren Grenzen befindlichen Bewohnern, welche der nämlichen Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehören.

18. Jan.

1874.

Sie bildet in Betreff der mit den Kultusangelegenheiten zusammenhängenden Gegenstände

eine Kirchgemeindeversammlung,  
einen Kirchgemeinderath.

Durch diese Bestimmung soll jedoch an den Vorschriften der jeweilen in Geltung befindlichen Staatsgesetze, betreffend die Kirchgemeindeweise Organisation und Verwaltung der übrigen gemeinsamen Angelegenheiten der Kirchspiele, nichts geändert werden.

#### A. Die Kirchgemeindeversammlung.

§ 8. An der Kirchgemeindeversammlung sind diejenigen Angehörigen der Kirchgemeinde stimmberechtigt, welche

- 1) nach den Bestimmungen der Staatsverfassung das politische Stimmrecht besitzen und sich ein Jahr lang in der Kirchgemeinde aufgehalten haben;
- 2) sich nicht durch eine ausdrückliche und förmliche Erklärung beim Kirchgemeinderath von der Zugehörigkeit zur betreffenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung losgesagt haben.

§ 9. Es sollen besondere kirchliche Stimmregister eingeführt werden.

Die Vorschriften bezüglich ihrer Führung, Beaufsichtigung, Revision, öffentlichen Auflage u. s. w. sind durch eine Vollziehungsverordnung festzustellen.

18. Jan.  
1874.

§ 10. Bezuglich der Zeit und des Verfahrens der Zusammenberufung der Kirchgemeindeversammlung gelten die für die Gemeindeversammlung aufgestellten Vorschriften.

§ 11. Der Kirchgemeindeversammlung kommen folgende unübertragbare Verrichtungen zu:

- 1) die Wahl ihres Präsidenten und Schreibers;
- 2) die Bestimmung der Mitgliederzahl des Kirchgemeinderrathes und die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder dieser Behörde;
- 3) für die evangelisch-reformirten Kirchgemeinden: die Wahl der Abgeordneten an die Kantonssynode nach Mitgabe des § 45 dieses Gesetzes;
- 4) die Wahl des oder der Geistlichen, unter Vorbehalt der Anerkennung durch die Regierung (§§ 37—42);
- 5) die Annahme oder Abänderung des Kirchgemeinde-reglements;
- 6) die Beschlusffassung über Verwendung des Kirchen-gutes, über Bauten, Erwerb oder Veräußerung von Liegenschaften, Festsetzung kirchlicher Besoldungen und dergleichen ökonomische Gegenstände, sowie allfällige Prozesse, sofern dabei die durch das Reglement dem Kirchgemeinderath eingeräumte Kompetenz überschrit-ten wird;
- 7) die Ausschreibung verbindlicher Kirchensteuern, die Bestimmung des jährlichen Voranschlags der Ein-nahmen und Ausgaben und die Genehmigung der jährlich abzulegenden Kirchenrechnungen, Letzteres unter Vorbehalt der Passation durch die Staats-behörden;
- 8) das Recht der Beschlusffassung über diejenigen Fragen, welche das Verhältnis zu einer obern kirchlichen Be-hörde betreffen.

Die unter Ziff. 1—4 hievor vorgesehenen Wahlen sollen in geheimer Abstimmung vor sich gehen.

18. Jan.  
1874.

§ 12. Der Kirchgemeindeversammlung liegt überdies die Förderung des örtlichen Kirchenwesens und des sittlich-religiösen Lebens der Gemeinde ob.

§ 13. Beschlüsse über Verminderung des Kapitalvermögens, sowie über Annahme oder Abänderung des Kirchgemeindereglements unterliegen der Genehmigung des Regierungsrath's.

#### B. Der Kirchgemeinderath.

§ 14. Der Kirchgemeinderath besteht, mit Zubegriff des Präsidenten, je nach Besluß der Kirchgemeindeversammlung, aus wenigstens 5 und höchstens 13 Mitgliedern.

Wählbar in den Kirchgemeinderath ist jeder an der Kirchgemeindeversammlung Stimmberechtigte, der das 23. Altersjahr zurückgelegt hat.

§ 15. Die Amts dauer der Kirchgemeinderäthe beträgt 2 bis 4 Jahre, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

Bei Erledigungen in der Zwischenzeit tritt der Neugewählte nur für den Rest der Amts dauer ein.

Die Pflicht der Annahme der Wahl in den Kirchgemeinderath für eine Amts dauer von zwei Jahren, sowie die Enthebung davon, wird durch die einschlagenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes normirt.

§ 16. Der Kirchgemeinderath versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit des Präsidenten oder seines Stellvertreters und der Hälfte der

**18. Jan.** Mitglieder, sowie die Bestimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.  
**1874.**

§ 17. Der Kirchgemeinderath erwählt seinen Vizepräsidenten und seinen Schreiber auf 2 Jahre, mit sofortiger Wiederwählbarkeit.

§ 18. Der Kirchgemeinderath ist die ordentliche Verwaltungs- und Aufsichtbehörde der Kirchgemeinde.

Als solcher liegt ihm die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten und die Wahl sämtlicher Beamten und Bediensteten der Kirchgemeinde ob, deren Besorgung oder Wahl nicht durch das Gesetz oder durch das Kirchgemeindereglement der Kirchgemeindeversammlung selbst vorbehalten sind.

§ 19. In Ermangelung abweichender Bestimmungen des Kirchgemeindereglements kommen dem Kirchgemeinderath namentlich folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:

- 1) die Wahl aller kirchlichen Beamten und Bediensteten, die nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist (§ 11, Ziff. 1-4);
- 2) die Vorberathung der Verhandlungsgegenstände der Kirchgemeindeversammlung und die Zusammenberufung derselben;
- 3) die Vollziehung der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der von den zuständigen Behörden erlassenen Gesetze, Verordnungen und Weisungen;
- 4) die Beaufsichtigung, Pflege und Förderung des religiösen und sittlichen Lebens der Gemeinde;
- 5) die Aufsicht über den kirchlichen Jugendunterricht;
- 6) die Aufsicht über den Gottesdienst, über die Feier der Sonn- und Festtage, über die Kirchengebäude, die

Vers<sup>o</sup>rfung <sup>o</sup>ber die Benutzung derselben, vorbehaltlich des endg<sup>o</sup>ltigen Entscheids der Staatsbehörden in streitigen Fällen, die Anordnung von Zeit und Stunde des Gottesdienstes und der Unterweisungen innerhalb der hierüber bestehenden Vorschriften, die Anordnung freiwilliger Kirchensteuern und die Handhabung der Sittenauff<sup>o</sup>cht;

18. Jan.  
1874.

- 7) die Verwendung des Ertrags des Kirchenguts, die Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse und die Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Kirchgemeinde inner den Grenzen der erhaltenen Kompetenz (§ 11, Ziff. 6).

§ 20. Nimmt der Kirchgemeinderath bei Ausübung seiner amtlichen Verrichtungen strafbare Gesetzesübertretungen wahr, so soll er über den Fall betreffenden Orts Anzeige machen.

§ 21. Bezuglich der Verrichtungen der ehemaligen Sittengerichte in Ehe- und Vaterschaftssachen gelten für den Kirchgemeinderath die Bestimmungen der jeweiligen bürgerlichen Gesetzgebung.

§ 22. In größern Kirchgemeinden kann sich, auf Beschlüß der Kirchgemeindeversammlung, der Kirchgemeinderath, zu besserer Erfüllung seiner Obliegenheiten, in Sektionen theilen.

Wo in einer Einwohnergemeinde mehrere Kirchgemeinden der nämlichen Konfession vorhanden sind, kann für einzelne Obliegenheiten eine gemeinschaftliche Behörde aufgestellt werden.

§ 23. Das Anstellungsverhältniß der vom Kirchgemeinderathe ernannten Kirchenbediensteten ist durch besondere von ihm zu erlassende Reglemente zu ordnen.

18. Jan.  
1874.

§ 24. Mitglieder des Kirchgemeinderathes und der Kirchgemeindeversammlung sind verpflichtet, bei Behandlung von Geschäften den Austritt zu nehmen, bei denen sie selbst oder ihre Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, oder in den Seitenlinien bis und mit Inbegriff des Grades von Geschwisterkindern persönlich betheiligt sind.

Gegen Wahlverhandlungen und Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen und Kirchgemeinderäthe kann, so weit sie mit den Vorschriften der Gesetze und der Kirchgemeindereglemente im Widerspruch stehen, bei den Staatsbehörden nach Mitgabe der Bestimmungen des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

### III. Wahlfähigkeit, Wahl und Pflichten der Geistlichen.

§ 25. Wahlfähig zu Geistlichenstellen an öffentlichen Kirchgemeinden und an den öffentlichen Anstalten sind nur solche Geistliche, welche in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden sind.

Für Pfarrstellen, mit Ausnahme der beschwerlichsten Bergpfarreien, ist zudem der Besitz dieser Eigenschaft seit vier Jahren erforderlich. Diese Beschränkung fällt jedoch im Fall zweimaliger Ausschreibung einer Pfarrstelle weg.

§ 26. Die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst erfolgt durch den Regierungsrath.

Sie darf mit Ausnahme der in § 27 vorgesehenen Fälle nur unter folgenden Bedingungen stattfinden:

- 1) auf den Ausweis über zurückgelegtes 21. Altersjahr und untadelhafte Sitten;

- 2) nach vorausgegangener Staatsprüfung und auf ein empfehlendes Gutachten der betreffenden Prüfungsbehörde (§ 28), durch welches erklärt wird, daß der Kandidat die nötige theologisch-wissenschaftliche und kirchlich-praktische Befähigung zum geistlichen Amte seiner Konfession besitzt.

18. Jan.  
1874.

§ 27. Ausnahmsweise können Geistliche, die schon in einem auswärtigen Kirchendienste gestanden haben, auch ohne Staatsprüfung in den bernischen Kirchendienst aufgenommen werden, wenn sie sich befriedigend ausweisen:

- 1) über Heimath, bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Sitten;
- 2) über anderwärts mit gutem Erfolg bestandene theologische Staatsprüfung und entsprechende Vorstudien;
- 3) über mehrjährige vorzügliche Wirksamkeit in der Seelsorge oder im Lehramte.

Doch darf die Aufnahme nur auf das empfehlende Gutachten der betreffenden Prüfungsbehörde stattfinden.

§ 28. Für die in § 26, Ziff. 2, und § 27 vorgeschriebenen Staatsprüfungen und Begutachtungen sind Prüfungskommissionen der verschiedenen Konfessionen aufzustellen.

Die Wahlart dieser Kommissionen, ihre Mitgliederzahl, die Prüfungsgegenstände, das Verfahren bei den Prüfungen und die Beurtheilung der Prüfungsergebnisse werden durch Reglemente näher bestimmt, welche der Regierungsrath, im Einverständniß mit der kirchlichen Oberbehörde (Synodalrath, beziehungsweise katholische Kirchenkommission, § 46 dieses Gesetzes und § 80 St.-B.) aufzustellen hat.

18. Jan.  
1874.

§ 29. Die Pfarrstellen (Pfarrpfunden) werden durch die Kirchgemeindeversammlungen besetzt, jedoch unter Vorbehalt der Anerkennung durch den Regierungsrath;

die Pfarrstellen an den öffentlichen Anstalten und die Bezirkshelperstellen werden nach eingeholtem Gutachten der kirchlichen Behörde in bisher üblicher Weise besetzt;

die Vikariats- und Pfarrverweserstellen endlich durch den betreffenden Kirchgemeinderath im Einverständniß mit der Kirchendirektion.

§ 30. Alle Wahlen zu geistlichen Stellen — mit Ausnahme der Vikariate und Pfarrverweserstellen — geschehen auf die Dauer von 6 Jahren, mit Wiederwahlbarkeit des bisherigen Geistlichen nach Mitgabe der §§ 37 u. ff.

§ 31. Auf Geistliche, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Kanton im Amt stehen, finden bei Wahlen oder Wiederwahlen derselben die Bestimmungen der §§ 25, 26 und 27 bezüglich auf die Wahlfähigkeit keine Anwendung.

§ 32. Dem nicht wiedergewählten Geistlichen ist eine Abzugsfrist von drei Monaten gestattet.

§ 33. Innerhalb der sechsjährigen Amts dauer kann ein Geistlicher nur durch gerichtliches Urtheil, nach den jeweilen für die Amtsentsezung und Abberufung geltenden Vorschriften, oder durch Versezung in den Ruhestand mit Leibgeding (§ 34), von seiner Stelle entfernt werden.

Die Amtsentsezung hat stets die Streichung aus dem Kirchendienst zur Folge. Bei bloßer Abberufung oder gegen nicht angestellte Geistliche kann diese Streichung verfügt werden, wenn die vorliegenden That sachen eine fernere

Verwendung im aktiven Kirchendienste unstatthaft erscheinen  
lassen.

18. Jan.  
1874.

§ 34. Geistliche, welche wegen Abnahme ihrer physi-  
schen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im  
Stande sind, können vom Regierungsrath, nach 30jährigem  
Dienste an öffentlichen Kirchgemeinden oder Anstalten, in  
besondern Nothfällen schon vorher, mit oder ohne ihr An-  
suchen, nach Einvernehmen der Kirchgemeinde, mit einem  
Leibgeding in Ruhestand versetzt werden.

Ein 40jähriger Kirchendienst berechtigt zu einem Leib-  
geding.

Das Leibgeding beträgt die Hälfte der dem Betreffenden  
im Zeitpunkte seines Rücktrittes zukommenden Staats-  
besoldung.

§ 35. Jeder in den bernischen Kirchendienst aufge-  
nommene Geistliche ist zum aktiven Kirchendienst verpflichtet,  
mit Ausnahme derjenigen Geistlichen, welche zu Staats-  
oder Schulstellen gewählt oder in Ruhestand versetzt sind.

Jedoch können die zu Staats- oder Schulstellen ge-  
wählten Geistlichen, soweit es mit ihrer Stelle verträglich  
ist, gegen Entschädigung zur Aushilfe im aktiven Kirchen-  
dienst verwendet werden.

Urlaubsgesuche auf längere oder fürzere Zeit werden  
von der Kirchendirektion, Dispensation vom Kirchendienst  
auf Lebenszeit, auf das Gutachten der kirchlichen Behörde,  
vom Regierungsrath ertheilt.

§ 36. Insbesondere werden den im bernischen Kirchen-  
dienst befindlichen Geistlichen folgende Verpflichtungen  
auferlegt:

- 1) daß sie ihre Zeit und Kraft gewissenhaft dem Amte  
widmen und sich der Betreibung jedes demselben  
nachtheiligen Nebengeschäftes enthalten;

18. Jan.  
1874.

- 2) daß sie sich in der Ausübung ihrer geistlichen Verrichtungen jedes unbefugten Eingriffes in die staatlichen Angelegenheiten enthalten.

§ 37. Ist eine Pfarrstelle an einer Kirchengemeinde infolge Auslauffs der Amts dauer (§ 30) erledigt, so hat der Kirchengemeinderath sofort die Kirchengemeindeversammlung zusammenzuberufen und diese zunächst zu entscheiden, ob sie die Stelle ausschreiben lassen wolle oder nicht.

Beschließt die Kirchengemeindeversammlung Nicht-Ausschreibung der Stelle, so ist der Inhaber auf eine neue Amts dauer wiedergewählt.

Beschließt sie Ausschreibung, oder wird die Stelle aus irgend einem andern Grunde erledigt, so hat der Kirchengemeinderath ungesäumt die Ausschreibung zu veranstalten.

§ 38. Die Ausschreibung geschieht durch die Staatsbehörde nach den allgemein für öffentliche Stellen geltenden Formen. Die Anmeldungsfrist ist auf wenigstens 3 Wochen festzustellen. Die Anmeldungen erfolgen ebenfalls bei der Staatsbehörde, welche nach Ablauf der Anmeldungsfrist das Verzeichniß der wahlfähigen Bewerber dem Kirchengemeinderath zu Händen der Kirchengemeinde mittheilt.

§ 39. Die Kirchengemeindeversammlung, welche spätestens vier Wochen nach Empfang der Bewerberliste durch den Kirchengemeinderath zusammenzuberufen ist, wählt nach angehörtem Bericht dieses Letztern den Geistlichen durch absolutes geheimes Stimmenmehr frei aus der Zahl der wahlfähigen Bewerber.

Den Bewerbern ist es verboten, Probepredigten zu halten oder bei den Wählern um Stimmen zu werben, bei Strafe der Nichtanerkennung der Wahl.

Wahlbestechung wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches bestraft. 18. Jan.  
1874.

§ 40. Sollten nach dem Urtheil der betreffenden Kirchgemeinde sämmtliche Bewerber zur Bekleidung der Stelle ungeeignet sein, oder ist kein Bewerber vorhanden, so hat sich die Versammlung durch geheimes Stimmenmehr darüber auszusprechen, ob sie die Stelle neuerdings ausschreiben lassen oder einen wahlfähigen Geistlichen berufen wolle.

Im ersten Falle wird gemäß §§ 37, 38 und 39 verfahren.

Beschließt die Kirchgemeinde Berufung, so kann sogleich durch absolutes geheimes Stimmenmehr zur Wahl geschritten oder diese auf eine spätere Kirchgemeindeversammlung verschoben werden.

Lehnt der berufene Geistliche die auf ihn gefallene Wahl ab, so findet eine neue Ausschreibung statt.

§ 41. Findet sich nach zweimaliger Ausschreibung einer Pfarrstelle kein oder kein der Gemeinde genehmer Bewerber, so kann die Kirchgemeinde im Einverständniß mit dem Regierungsrath die Stelle auf ein Jahr mit einem Verweser besetzen. Nach Ablauf der Jahresfrist ist die Stelle sofort wieder auszuschreiben.

§ 42. Sowohl im Fall der Wahl auf freie Bewerbung hin als im Fall der Berufung ist der Staatsbehörde das Wahlprotokoll zum Behuf der Anerkennung der Wahl durch den Regierungsrath einzuzenden. Wird die Anerkennung verweigert, so ist sofort eine neue Wahl nach Mitgabe von §§ 37 u. ff. anzuordnen.

Eine solche Verweigerung der Anerkennung einer Pfarrwahl darf jedoch nur aus dem Grunde erfolgen, daß bei

18. Jan.  
1874. derselben entweder Unregelmäßigkeiten stattgefunden haben oder Vorschriften der Staatsgesetzgebung oder des Kirchgemeindereglements verletzt worden sind.

§ 43. Für die zur Zeit angestellten Geistlichen beginnt die erste Amts dauer mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so daß von da an ihre erste Wiederwahl gemäß §§ 37 u. ff. erst auf den Ablauf des sechsten Jahres stattzufinden hat.

Für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes angestellten Geistlichen beginnt die sechsjährige Amts dauer mit dem Tage ihrer jeweiligen Wahl und Wiederwahl.

#### IV. Besondere Bestimmungen.

§ 44. Auf Grundlage dieses Gesetzes ist die gesamte kirchliche Gesetzgebung einer Revision zu unterwerfen.

Namentlich sind durch Dekrete des Großen Rethes und nach den hienach aufgestellten Grundbestimmungen folgende Gegenstände näher zu ordnen:

##### A. Die Organisation der evangelisch-reformirten Kirchensynode.

§ 45. Als oberste Vertretung der evangelisch-reformirten Landeskirche wird eine allgemeine Kantons- oder Landessynode aufgestellt, bestehend aus Abgeordneten, welche von den Kirchgemeinden nach festzustellenden, möglichst gleichmäßigen, kirchlichen Wahlkreisen in der Weise frei aus Geistlichen und Laien zu ernennen sind, daß auf je 3000 Seelen reformirter Bevölkerung des Kreises ein Abgeordneter kommt, wobei eine Bruchzahl über 1500 Seelen ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten berechtigt.

Die Organisation von Bezirkssynoden, sowie die Feststellung ihrer Verrichtungen bleibt, unter Vorbehalt staatlicher Genehmigung, der Kantonssynode überlassen.

18. Jan.  
1874.

§ 46. Ein frei aus der Mitte der Kantonssynode zu erwählender ständiger Vorstand derselben (Synodalrath) bildet die oberste Verwaltungs-, Aufsichts- und Vollziehungsbehörde der evangelisch-reformirten Kirche.

§ 47. Der Kantonssynode und, inner den Grenzen der erhaltenen Kompetenz, ihrem Vorstande stehen folgende Befugnisse zu:

- 1) Das Recht, alle innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche zu ordnen, jedoch unter Vorbehalt des Rechts der Genehmigung des Staats (§ 80 der Staatsverfassung und § 49 dieses Gesetzes) und des Veto's der Kirchgemeinden nach Mitgabe der hiernach folgenden Bestimmung.

Wenn ein Drittheil der Stimmberechtigten einer Kirchgemeinde oder der Kirchgemeinderath die Abstimmung über einen Erlass oder Beschluß der Kantonssynode verlangt, so ist sofort eine Kirchgemeindeversammlung zusammenzuberufen, und wenn diese mit absoluter Mehrheit sich gegen den in Frage stehenden Gegenstand ausspricht, so gilt derselbe für die betreffende Kirchgemeinde als verworfen. — Dieses Einspruchsrecht (Veto) ist innerhalb sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung des betreffenden Erlasses oder Beschlusses an geltend zu machen.

- 2) Das Antrags- und Vorberathungsrecht in äußern Kirchenangelegenheiten.

**18. Jan.  
1874.**

Alle Angelegenheiten, welche sich auf die christliche Lehre, den Kultus, die Seelsorge und die religiöse Seite des Pfarramtes beziehen, sind innere kirchliche Angelegenheiten.

#### B. Die Organisation der katholischen Kirchenkommission.

§ 48. Die katholische Kirchenkommission oder Synode mit den ihr durch § 80 der Staatsverfassung zugethielten Berrichtungen ist nach einem dem § 45 dieses Gesetzes entsprechenden Modus zu organisiren.

#### C. Das staatliche Genehmigungsrecht.

§ 49. Alle Erlasse und Verordnungen kirchlicher Oberbehörden unterliegen dem Genehmigungsrecht (Placet) des Staates.

Die Genehmigung darf jedoch nur insoweit verweigert werden, als der Inhalt des Erlasses in die staatliche Ordnung und Gesetzgebung eingreift.

Werden solche Erlasse und Verordnungen, ohne vorher eingeholtes und ertheiltes Gutheissen, bekannt gemacht oder vollzogen, so haben sie keine Verbindlichkeit, und es sind die Geistlichen, sowie die Kirchengemeinderäthe verpflichtet, deren Bekanntmachung oder Vollziehung zu unterlassen und der Staatsbehörde unverzüglich davon Anzeige zu machen.

Widerhandlungen gegen diese Verpflichtung werden nach Mitgabe des Verantwortlichkeitsgesetzes behandelt.

#### D. Die Leistungen des Staates gegenüber den Geistlichen.

§ 50. Die Baarbesoldungen der Geistlichen der anerkannten Kirchengemeinden und öffentlichen Anstalten werden

im Sinne der Aufbesserung, und zwar der Gesammtsumme nach um 25 %, durch Dekret des Großen Rathes normirt und richten sich nach dem System der Progression im Dienstalter. Die Progression beginnt mit dem Eintritt des Betreffenden in den bernischen Kirchendienst und dauert fort, so lange er in demselben verbleibt.

18. Jan.  
1874.

Die übrigen Leistungen des Staates, namentlich bezüglich auf den Unterhalt sowohl der Pfarrwohnungen als auch der Kirchengebäude (Kirchenhöre), sowie hinsichtlich des unentgeltlichen Genusses der Pfarrwohnung nebst Dependenzen, des Pfarrgartens nebst wenigstens einer halben Fucharte Pflanzland, und des der Pfarrei zukommenden Holzes oder der jeweilen hiefür ausgesetzten Entschädigung, sollen da, wo sie nicht bereits auf den Gemeinden lasten oder von denselben übernommen werden, in bisher üblicher Weise fortbestehen; ebenso die Zulagen an die beschwerlichsten Bergpfarreien.

Mit den Leistungen, welche der Staat in Folge dieses Gesetzes anerkennt, fallen alle Ansprüche an das sog. Kirchengut dahin.

#### E. Die Verwaltung der örtlichen Kirchengüter und das kirchliche Steuerwesen.

§ 51. Die örtlichen Kirchengüter dürfen nur ihrem Zweck und ihrer Bestimmung gemäß verwaltet und verwendet werden.

Das Nämliche gilt von öffentlichen Stiftungen und Anstalten zu kirchlichen und religiösen Zwecken.

§ 52. Zu örtlichen Steuern, die den Kultus betreffen, darf nur derjenige angehalten werden, welcher der betref-

18. Jan.  
1874. fenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehört.

Die nähere Ausführung dieser Bestimmung ist einem Dekret vorbehalten.

#### F. Die Errichtung einer höhern katholisch-theologischen Lehranstalt.

§ 53. Es ist im Anschluß an die kantonale Hochschule, und zwar als Fakultät oder dann im Anschluß an ein anderes kantonales oder eidgenössisches Institut, eine höhere katholisch-theologische Lehranstalt zu errichten.

Für die wissenschaftliche Ausbildung katholischer Priesteramtskandidaten ist ein Stipendienkredit auszusezen, welcher ausschließlich an diejenigen ausgerichtet werden soll, die an der Staatsanstalt oder an den von den Staatsbehörden bezeichneten Anstalten studiren.

#### V. Schlußbestimmungen.

§ 54. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft. Der Große Rath und der Regierungsrath haben die zu dessen Ausführung nothwendigen Dekrete, Verordnungen, Reglemente u. s. w. zu erlassen.

§ 55. Durch dieses Gesetz und die dasselbe ausführenden Erlasse der kompetenten staatlichen und kirchlichen Behörden werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben, beziehungsweise der betreffenden Erlasse, alle mit ihnen im Widerspruche stehenden Bestimmungen der gegenwärtigen Gesetzgebung aufgehoben.

Namentlich werden aufgehoben:

- 1) der zweite Titel des I. Theils des Civilgesetzbuches, handelnd von dem Ehorechte, mit Ausnahme der

18. Jan.  
1874.
- zweiten Abtheilung des IV. Abschnittes (Satz. 88 bis und mit 107);
- 2) die Dekrete vom 7. Mai 1804 und vom 18. Christmonat 1824, so weit sie nicht bereits aufgehoben sind;
  - 3) die Verordnung vom 26. März 1806;
  - 4) die Art. 1, 3, 5, 6, Art. 7 soweit er sich auf die Staatsbesoldung bezieht, Art. 8, 10, 11 und 13 der Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815;
  - 5) die Verordnung vom 9. Januar 1816 und das Dekret vom 15. Mai 1816;
  - 6) die Verordnung über die Bezahlung der katholischen Geistlichen vom 14. März 1816, mit Ausnahme der Art. 2 und 3 derselben;
  - 7) die Verordnung vom 22. August 1823;
  - 8) die Predigerordnung vom 20. September 1824;
  - 9) das Dekret vom 2. März 1843 mit Vollziehungsbeschluß vom 22. Mai 1843;
  - 10) das Gesetz vom 19. Januar 1852 und das Dekret vom 19. November 1860;
  - 11) das Gesetz vom 27. Wintermonat 1852;
  - 12) die Art. 60, 61, 62 und 63 des Gesetzes vom 6. Dezember 1852;
  - 13) die Visitationsordnung vom 4. März 1854;
  - 14) das Dekret vom 8. März 1854;
  - 15) das Reglement vom 9. November 1854 und der Beschluß vom 30. Juni 1871;
  - 16) der Beschluß vom 14. Januar 1856;
  - 17) das Dekret vom 10. November 1857, die Verordnung vom 12. Mai 1858, das Dekret vom 7. April 1862, das Dekret vom 29. Mai 1865 und der Beschluß vom 27. Mai 1869;

18. Jan. 18) das Gesetz vom 4. November 1859;  
 1874. 19) die Verordnung vom 26. Dezember 1862.

Bern, den 30. Weinmonat 1873.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident

**P. Migh.**

Der Staatschreiber

**M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
 nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volks-  
 abstimmung vom 18. Januar 1874,

urkundet hiermit:

Das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens  
 im Kanton Bern ist mit 69,478 gegen 17,133, also mit  
 einem Mehr von 52,345 Stimmen angenommen worden  
 und ist demnach in Kraft erwachsen. Dasselbe ist in die  
 Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. Januar 1874.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

**Teuscher.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trächsel.**



## Maturitäts-Programm für Mediziner.

28. Jan.  
1874.

(Beschluß der Medizinalkonföderats-Konferenz vom 15. Dezember 1873.)

---

Der von den Kandidaten der Medizin behufs Zulassung zur propädeutischen Prüfung gemäß § 36 a des Prüfungsreglements von 1870 zu leistende Ausweis über absolvierte Gymnasial-, beziehungsweise Lycealstudien hat sich über folgende Fächer zu erstrecken:

### A. Sprachen.

1. Latein. Sprachliches und sachliches Verständniß der Schriften des Livius, Cicero und Virgil und schon gelesener Abschnitte des Horaz und Tacitus.

Schriftliche Uebersezung aus der Muttersprache (Prosa) ins Lateinische.

2. Griechisch. Sprachliches und sachliches Verständniß des Homer und Xenophon und schon gelesener Abschnitte aus den Schriften der Redner, des Plato und Sophokles. Leichte schriftliche Uebersezung ins Griechische.

Solche Schüler, welche durch die Schulbehörden vom Fache der griechischen Sprache dispensirt wurden, sollen einen entsprechenden Ausweis über ihre Kenntnisse in einer dritten lebenden Sprache leisten.

3. Muttersprache. Fertigkeit in schriftlicher und mündlicher Darstellung. Kenntniß der Haupterscheinungen der Literatur. Eine größere schriftliche Arbeit literarischen, historischen oder naturhistorischen Inhalts.

28. Jan.  
1874.

4. Eine zweite lebende Sprache. Einige Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Übersetzung und Erklärung eines leichtern Classikers.

### B. Geschichte.

5. Kenntniß der wichtigsten Thatsachen der ältern, mittlern und neuern Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.

### C. Mathematik.

6. Algebra. Gleichungen des zweiten Grades. Arithmetische und geometrische Progressionen. Binomischer Lehrsatz mit ganzen Exponenten.

7. Geometrie. Planimetrie. Stereometrie. Ebene Trigonometrie und die einfachsten Sätze der sphärischen. Analytische Geometrie der Ebene.

### D. Naturwissenschaften.

8. Naturgeschichte. Kenntniß der Haupttypen des Thierreichs. Allgemeine Kenntniß des Baues des menschlichen Körpers.

Kenntniß der Organe der höhern Pflanzen. Die wichtigsten Pflanzenfamilien des natürlichen Systems.

Kenntniß der wichtigsten Mineralien.

9. Physik. Kenntniß der allgemeinen Eigenschaften der Körper. Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Die Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus.

10. Chemie. Die wichtigsten einfachen Körper und Verbindungen. Grundgesetze der unorganischen Chemie.

## Vollziehungs- und Übergangsbestimmungen

28. Jan.  
1874.

zum

### Maturitäts-Programme für Mediziner.

(Beschluß der Medizinalkonföderats-Konferenz vom 15. Dez. 1873.)

---

§ 1. Nach Ablauf von fünf Jahren, von der Annahme des vorstehenden Programmes durch die Konföderatskonferenz an gerechnet, darf Niemand mehr zur medizinisch-propädeutischen Konföderatsprüfung zugelassen werden ohne den durch eine Maturitätsprüfung geleisteten Ausweis über Kenntnisse, welche dem Programme Genüge leisten.

§ 2. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der leitende Ausschuß beauftragt, den § 23 a des Prüfungsreglements in folgender Weise zu handhaben:

- a. Von jedem Bewerber ist entweder ein gehöriges Maturitätszeugniß von der zuständigen Behörde eines Konföderatskantons oder ein befriedigendes Abgangszeugniß aus der obersten Klasse eines höhern Gymnasiums oder Lyceums im Konföderatsgebiete zu verlangen.

Einfache Abgangszeugnisse von Solchen, welche später als im Herbst 1873 ihre Gymnasial-, beziehungsweise Lycealstudien beenden, werden nicht mehr angenommen. Die Kantonsregierungen werden ihre höhern Gymnasialanstalten hievon ausdrücklich in Kenntniß setzen.

28. Jan.  
1874.

- b. Maturitätszeugnisse oder entsprechende Ausweise von Anstalten außerhalb des Konkordatsgebietes werden nur dann als gültig angenommen, wenn der Bewerber den Nachweis leistet, daß das erreichte Pensum in allen wesentlichen Theilen dem vorstehenden Programme entspricht. Andernfalls hat der leitende Ausschuß den Bewerber an eine der bestehenden Maturitäts-Prüfungskommissionen zu weisen.

§ 3. Dem leitenden Ausschüsse wird das Recht zugestanden, von der gleichmäßigen Berücksichtigung des obigen Programmes bei den Maturitätsprüfungen im Konkordatsgebiete sich durch Delegirte zu überzeugen.

---

### Maturitäts-Programm für Thierarznei-Kandidaten.

(Beschluß der Medizinalkonkordats-Konferenz vom 15. Dez. 1873.)

Der von den Kandidaten der Thierarzneikunde behufs Zulassung zur propädeutischen Prüfung gemäß § 36 a des Prüfungsreglements von 1870 zu leistende Ausweis über Vorbildung hat sich über folgende Fächer zu erstrecken:

#### A. Sprachen.

1. Muttersprache. Fertigkeit in schriftlicher und mündlicher Darstellung.
2. Eine zweite lebende Sprache. Einige Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Uebersetzung aus einem leichtern Schriftsteller.

3. Latein. Kenntniß der Grammatik mit Inbegriff der Hauptregeln der Syntax. Uebersezen leichterer Stücke aus Cäsar oder Nepos.

28. Jan.  
1874.

### B. Geschichte.

4. Allgemeine Geschichte der neueren Zeit bis zur Gegenwart, mit besonderer Rücksicht auf Geschichte und Verfassung der Schweiz.

### C. Geographie.

5. Das Wichtigste der politischen und physischen Geographie.

### D. Mathematik.

6. Arithmetik. Sämmtliche bürgerliche Rechnungsarten bis zum Kettensaß.

7. Algebra. Bis und mit den Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten. Logarithmen.

8. Geometrie. Planimetrie, Stereometrie und Anfangsgründe der Trigonometrie.

### E. Naturwissenschaften.

9. Naturgeschichte. Nähtere Kenntniß der höhern Thierordnungen (Wirbel- und Gliederthiere), sowie der nützlichen und schädlichen Thiere.

Allgemeine Kenntnisse über den Bau und die Verrichtungen der Pflanze. Kenntniß des Linnéischen Systems und der wichtigsten natürlichen Familien.

10. Physik. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Grundzüge der Mechanik der festen und flüssigen Körper. Elemente der Lehre von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus.

28. Jan.      11. Chemie. Kenntniß der wichtigsten einfachen  
 1874.      Körper und ihrer bekanntesten Verbindungen.

---

## Vollziehungs- und Uebergangsbestimmungen

zum

### Maturitäts-Programme für Thierarznei-Kandidaten.

(Beschluß der Medizinalkonföderats-Konferenz vom 15. Dez. 1873.)

---

§ 1. Die sub litt. A. Ziff. 3 aufgestellte Anforderung bezüglich des Lateinischen tritt erst für diejenigen Kandidaten der Thierheilkunde als Bedingung für die Zulassung zur propädeutischen Prüfung in Kraft, welche ihr Fachstudium nach dem Jahr 1876 beginnen.

Im Uebrigen tritt obiges Programm für alle diejenigen in Kraft, welche das Studium der Thierheilkunde nicht bereits begonnen haben.

§ 2. Der Ausweis über die vorgeschriebenen Kenntnisse geschieht:

entweder durch ein regelmäßiges, auf Grund einer Prüfung ausgestelltes Abgangs- oder Reifezeugniß einer Anstalt des Konföderatsgebietes, deren Lehrplan obiges Pensum vollständig leistet;

oder durch den Ausweis über eine nach Maßgabe des obigen Programmes befriedigend bestandene Aufnahmeprüfung an eine schweizerische Thierarzneischule.

§ 3. Der leitende Ausschuß ist ermächtigt, von der gleichmäßigen Berücksichtigung des obigen Programmes bei den Abgangs-, beziehungsweise Aufnahmsprüfungen der in § 2 genannten Anstalten sich durch Delegirte zu überzeugen.

§ 4. Es wird den Thierarzneischulen im Konkordatsgebiet empfohlen:

- 1) sich bezüglich der Gültigkeit der auf die amtlichen Prüfungen hin vorgenommenen Aufnahmen und Abweisungen auf dem Fuße der Gegenseitigkeit zu vereinbaren;
  - 2) in der Regel keine Schüler vor dem zurückgelegten 17. Altersjahr anzunehmen.
- 

28. Jan.

1874.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

verfügt die Veröffentlichung durch die Amtsblätter so wie deren Aufnahme in die Gesetzsammlung vorstehender, von der Medizinalkonkordats-Konferenz aufgestellten Maturitätsprogramme für Kandidaten der Medizin und Thierheilkunde und der darauf bezüglichen Vollziehungs- und Übergangsbestimmungen.

Bern, den 28. Januar 1874.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

**Teufcher.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trächsel.**



7. Febr.  
1874.

Gesetz vom 14. Aug. 1876

Kreisamt XX Buch 3 J 5

## Verordnung

betreffend

### Eisenbahnerpropriationen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
im Hinblick auf die zum Theil bereits begonnenen und  
zum Theil in Aussicht stehenden Eisenbahnbauten im Kan-  
ton Bern und in Erwägung, daß es zweckmäßig erscheint,  
einerseits den Beteiligten die Vorschriften des Bundes-  
gesetzes vom 25. Mai 1850 betreffend die Verbindlichkeiten  
zur Abtretung von Privatrechten in Erinnerung zu bringen  
und anderseits in Bezug auf die Expropriationen und da-  
herigen Entschädigungen allgemein gültige Vorschriften zu  
erlassen,

auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion,

v e r o r d n e t :

Art. 1. Auf alle Eigenthumsabtretungen, welche für  
die bereits begonnenen und in Zukunft auszuführenden  
Eisenbahnbauten nothwendig werden, findet das Bundes-  
gesetz vom 25. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur  
Abtretung von Privatrechten Anwendung (vrgl. Art. 6  
des Bundesgesetzes vom 28. Februar 1852 und § 52  
des kantonalen Expropriationsgesetzes vom 3. September  
1868).

Art. 2. In Bezug auf die Entschädigung für abge-  
tretenes Grundeigenthum und für andere auf solchem

Grundeigenthum lastende dingliche Rechte, wie z. B. Pfandforderungen, Privilegien, Ansprachen für losgekaufte Zehnten oder Grundzinsen u. dgl., ist insbesondere nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

7. Febr.  
1874.

a. Sobald die Pflicht zur Abtretung eines Grundeigenthums durch Unterlassung, während der festgesetzten Frist dagegen Einsprache zu erheben (Art. 13 des Bundesgesetzes), oder durch Erkenntniß des Bundesrathes (Art. 25 des Bundesgesetzes) entschieden und das Maß der Entschädigung infolge Verständigung oder durch rechtmäßig gewordenen Entscheid einer Schätzungscommission oder des Bundesgerichts (Art. 42 des Bundesgesetzes) festgestellt ist, hat der Amtsschreiber dessjenigen Amtsbezirks, in welchem das Grundstück oder der werthvollere Theil desselben liegt, die Expropriation durch das Amtsblatt bekannt zu machen, mit der Aufforderung an alle Besitzer von Grundpfandrechten oder andern auf der abzutretenden Liegenschaft haftenden Forderungen, binnen einer Frist von 20 Tagen, von der Erscheinung der Bekanntmachung hinweg, ihre Ansprachen unter genauer Bezeichnung ihrer Natur und ihres Werthes, sowie des Titels, worauf sie sich gründen, einzugeben.

Nach Ablauf dieser Frist hat der betreffende Amtsschreiber an sämmtliche aus den Grundbüchern sich ergebende Pfandgläubiger, welche ihre Ansprachen nicht bereits eingereicht haben, ein Sendschreiben zu erlassen mit der Aufforderung, innerhalb einer fernern und letzten Frist von 20 Tagen, vom Empfange des Sendschreibens an gerechnet, ihre Anspruchsrechte auf die Expropriationsentschädigung geltend zu machen.

• In diesem Sendschreiben soll, soweit möglich, der For-

7. Febr.  
1874. derungstitel angegeben und eine möglichst genaue Bezeichnung der Pfänder enthalten sein.

b. Der Bauunternehmer seinerseits ist schuldig, sobald die Entschädigungssumme, sei es infolge Verständigung oder Entscheides der Schätzungscommission (oder des Bundesgerichts), bestimmt ist, dieselbe an die Kantonskasse abzuliefern.

c. Nach Verfluß der festgesetzten Eingabesfristen hat der Amtschreiber bei jedem in die Expropriation fallenden Grundstück zu untersuchen, ob seitens Dritter berechtigte Ansprüche auf das Ganze oder einen Theil der Entschädigung erhoben worden seien oder nicht.

In letzterm Falle stellt er dem Grundeigentümer sofort für die ganze Entschädigung eine Anweisung auf die Kantonskasse aus.

d. Sind dagegen seitens Dritter auf das Ganze oder Theile der Entschädigung Ansprüche erhoben, so hat der Amtschreiber sowohl den Abtretungspflichtigen als den oder die Ausprecher zusammenzuberufen und zu versuchen, dieselben über die Verwendung der Entschädigungssumme zu verständigen.

e. Gelingt diese Verständigung, so werden den Beteiligten, nach Maßgabe derselben, Anweisungen an die Kantonskasse ausgestellt. Gelingt dagegen die Verständigung nicht, so wird die Sache an die Gerichte gewiesen, und in diesem Falle bleibt der Gesamtbetrag der Entschädigung bis zur gütlichen oder rechtlichen Erledigung der Frage in der Kantonskasse (Dekret vom 26. Mai 1873 über die Verwaltung der richterlichen Depositengelder, § 2).

f. Der Amtsschreiber, welcher infolge dieser Bestimmungen dem Besitzer eines Grundpfandes oder eines andern auf einer expropriirten Liegenschaft haftenden Rechts eine Entschädigungsanweisung stellt, hat von Amtes wegen dafür zu sorgen, daß der Empfang im Forderungstitel angemerkt und die Verpflichtung im Grundbuch ausgelöscht werde.

7. Febr.  
1874.

Art. 3. Diese Verordnung, mit welcher übrigens die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1850 und der betreffenden Konzessionen vorbehalten bleiben, tritt sofort in Kraft. Durch dieselbe sind die Publikationen des Regierungsrathes vom 25. November 1853 und 12. Februar und 26. Dezember 1862 als dahingefallen zu betrachten. Sie soll in die Gesetzsammlung aufgenommen, in allen Gemeinden, welche durch den Bau von Eisenbahnen berührt werden, jeweilen bei Auflage der Pläne öffentlich angeschlagen und insbesondere den betreffenden Amtsschreibern und Gemeindebehörden zur Nachachtung gestellt werden.

B e r n , den 7. Hornung 1874.

Im Namen des Regierungsrathes;

Der Präsident

**Tenfcher.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trächsel.**



14. Febr.  
1874.

**R e g l e m e n t**  
 über  
**die Organisation und den Geschäftsgang**  
 der  
**Schulsynode, der Kreissynoden und Konferenzen.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
 in Vollziehung des Gesetzes über die Schulsynode, auf  
 den Antrag der Erziehungsdirektion,

**b e s c h l i e ß t :**

**I. Organisation und Geschäftsgang der Kreissynoden  
 und Konferenzen.**

§ 1. Die nach § 1 des Synodalgesetzes vom 2. November 1848 stimmberechtigten Lehrer, so wie die patentirten und an öffentlichen Schulen angestellten Lehrerinnen eines Amtsbezirks bilden eine Kreissynode.

§ 2. Die Kreissynoden, aus welchen nach §§ 1 und 2 des Synodalgesetzes die Schulsynode hervorgeht, haben den doppelten Zweck:

- a. die Kräfte der ganzen Lehrerschaft des Kantons auf eine Weise zu verbinden, daß sie auf die gründliche

14. Febr.  
1874.

- Lösung der vor die Staatsbehörden gelangenden Fragen über das öffentliche Erziehungswesen einen wirksamen Einfluß auszuüben vermögen;
- b. die Lehrerschaft in ihrer theoretischen und praktischen Fortbildung und in der treuen Ausübung ihres Berufes zu ermuntern und zu unterstützen.

§ 3. Die Thätigkeit der Kreissynoden umfaßt im Wesentlichen:

- a. die Wahl der Abgeordneten in die Schulsynode;
- b. die Berathung von Wünschen und Anträgen an die Schulsynode und an Staatsbehörden;
- c. die Behandlung der Gegenstände, welche die Vorsteherchaft der Schulsynode den Kreissynoden zur Berathung überweist;
- d. die gegenseitige Anregung zur wissenschaftlichen Fortbildung, insbesondere aber die wechselseitige Belehrung über die Leitung der Schule.

§ 4. Die in § 3, litt. a, b und c bezeichneten Geschäfte werden von den Kreissynoden selbst vorgenommen. Zu den in litt. d angeführten Verrichtungen hingegen kann sich jede Kreissynode in kleinere Konferenzen gliedern, über deren Thätigkeit sie sich jedes Jahr ausführlichen Bericht erstatten läßt.

§ 5. Jede Kreissynode versammelt sich ordentlicher Weise zwei Mal des Jahres, im Frühling vor Ende Mai und im Sommer vor Ende August, außerordentlicher Weise, so oft es die Geschäfte erfordern, auf eigenen Beschuß, auf den Ruf des Präsidenten oder auf das motivirte Begehrn eines Viertheils der Mitglieder. Über sämtliche Verhandlungen der Kreissynode und Konferenzen wird Protokoll geführt.

14. Febr.  
1874.

§ 6. Jede Kreissynode (Kreisversammlung) erwählt in der zweiten ordentlichen Jahressitzung (§ 5) die ihr zu kommende, von der Erziehungsdirektion auszumittelnde Anzahl von Mitgliedern der Schulsynode auf die Dauer eines Jahres mit Wiederwählbarkeit (§§ 1 und 2 des Synodalgesetzes).

§ 7. Stimmberechtigt bei der Wahl der Abgeordneten in die Schulsynode sind alle Lehrer, welche an einer öffentlichen Schule des betreffenden Amtsbezirks angestellt sind, mit Ausnahme der Lehrer an der Hochschule (§§ 1 und 2 des Synodalgesetzes).

§ 8. Wählbar in die Schulsynode sind:

- sämtliche Lehrer aller öffentlichen Schulen, welche an den Wahlen der Abgeordneten Theil nehmen können;
- jeder Staatsbürger, welcher nach der Verfassung stimmberechtigt ist.

§ 9. Die Wahl der Abgeordneten der Synode geschieht geheim. Jeder Anwesende schreibt auf seinen Stimmzettel so viele Namen, als die Versammlung Mitglieder zu wählen hat. Finden sich mehr eingelangte, als ausgetheilte Stimmzettel vor, so ist die Abstimmung ungültig; ebenso sind ungültig diejenigen Stimmzettel, welche mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Namen enthalten.

Diejenigen, welche mehr als die Hälfte der gefallenen Stimmen (das absolute Mehr) auf sich vereinigen, sind gewählt. Sollte eine größere Zahl das absolute Mehr erhalten, als die Versammlung Mitglieder in die Schulsynode zu erwählen hat, so sind diejenigen gewählt, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind.

14. Febr.  
1874.

Wenn in der ersten Abstimmung nicht so viele Personen das absolute Mehr erhalten, als die Versammlung Mitglieder in die Schulsynode zu wählen hat, so bleiben in den folgenden Abstimmungen von den übrigen, auf den Stimmzetteln stehenden Namen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, je doppelt so viele in der Wahl als noch Mitglieder zu wählen sind, bis die Zahl der letztern vollständig ist. Für jede Wahl ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Von den getroffenen Wahlen wird, mittelst eines aus gefüllten, vom Präsidenten und Sekretär unterzeichneten Formulars, sofort der Erziehungsdirektion Kenntniß gegeben.

§ 10. Ueber allfällige Nichtannahme der Wahl haben sich die Betreffenden sofort mündlich oder schriftlich bei dem Präsidenten der Kreissynode oder dessen Stellvertreter zu erklären, damit ungesäumt zu einer Neuwahl geschritten werden kann. Die Erziehungsdirektion ermittelt vorkommende Doppelwahlen und sorgt für rechtzeitige Vornahme der nöthigen Ersatzwahlen.

§ 11. Reklamationen gegen die Gültigkeit der Wahlverhandlungen sind binnen acht Tagen der Erziehungsdirektion zur Untersuchung und Erledigung einzureichen.

§ 12. Die Konferenzen treten jährlich wenigstens vier Mal zusammen. Wo sich eine Kreissynode nicht in Konferenzen gliedert, hat sie, außer den in § 5 geforderten zwei ordentlichen Versammlungen, jedes Jahr noch wenigstens vier Sitzungen für die in § 3, litt. d bezeichneten Verrichtungen zu veranstalten.

14. Febr.      § 13. Jedes Mitglied ist zur Theilnahme an den  
1874. Verhandlungen der Kreissynode verpflichtet und kann angehalten werden, jährlich zwei Arbeiten für dieselben zu übernehmen.

Über die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen führt der Sekretär ein genaues Verzeichniß.

Die Entschuldigungen gelten nur, wenn sie von dem Vorstande der betreffenden Versammlung als zureichend erklärt worden sind.

§ 14. Säumige Mitglieder sollen von dem Vorstande der Kreissynode gemahnt und, wenn die Mahnung fruchtlos bleibt, dem Schulinspektor zu Handen der Erziehungsdirektion angezeigt und von dieser zur Pflichterfüllung angehalten werden.

§ 15. Die keiner Kreissynode angehörenden Mitglieder der Schulsynode können an allen in § 3, litt. b, c und d bezeichneten Verhandlungen der Kreissynode des Bezirks, in welchem sie wohnen, oder da, wo sie in die Schulsynode gewählt worden sind, Theil nehmen.

§ 16. Privatlehrer und patentirte, aber an keiner öffentlichen Schule angestellte Lehrer sind, wenn sie es wünschen, zu den Verhandlungen der Kreissynoden und Konferenzen ihres Bezirks einzuladen. Auch Schulbehörden und Schulfreunde können denselben, wie jene, mit berathender Stimme beiwohnen.

§ 17. Zur Vorbereitung und Leitung der Verhandlungen und zur Vollziehung der Beschlüsse, so wie zum Behuf einer geregelten Verbindung mit andern Kreissynoden und mit der Schulsynode, wählt sich jede Kreissynode in der betreffenden ordentlichen Herbstsitzung einen

Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, Vicepräsidenten, Sekretär, Kassier und einem Beisitzer auf die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit.

14. Febr.  
1874.

Von der Wahl des Präsidenten ist dem Präsidium der Schulsynode Kenntniß zu geben.

§ 18. Der Vorstand der Kreissynode hat der Vorsteuerschaft der Schulsynode am Ende seiner Amtsdauer im Monat August einen Bericht über die Thätigkeit der Kreissynoden und Konferenzen, so wie ein vollständiges AbSENzenverzeichniß einzureichen.

§ 19. Will eine Kreissynode Anträge vor die Schulsynode bringen, so hat sie dieselben wenigstens vier Wochen vor deren Versammlung der Vorsteuerschaft der Schulsynode zur Begutachtung einzureichen (§ 5 des Gesetzes).

§ 20. Verlangt die Vorsteuerschaft nach § 7 des Gesetzes über einen Gegenstand das Gutachten der Kreissynoden, so hat der Vorstand denselben vorzuberathen und innert der bestimmten Frist den Kreissynoden zur Behandlung vorzulegen.

Das Gutachten ist als Ausdruck der Kreissynode vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen.

§ 21. Will eine Kreissynode nach § 4 des Gesetzes auf die Veranstaltung einer außerordentlichen Sitzung der Schulsynode dringen, so kann der Ausschuß ihren Beschuß unmittelbar andern Kreissynoden zur Kenntniß bringen, hat denselben aber auch sofort der Vorsteuerschaft der Schulsynode mitzutheilen.

§ 22. Der Vorstand hat vor Ablauf seiner Amtsdauer der Kreissynode über alle Geschäfte, welche er von sich aus erledigte, Bericht zu erstatten.

14. Febr.  
1874.

§ 23. Auf Grundlage dieses Reglementes, insbesondere zur Entwicklung der im § 4 bezeichneten Konferenzen, haben die einzelnen Kreissynoden ihre besondern Statuten zu beschließen und der Vorsteherhaft der Schulsynode in Abschrift zur Prüfung und Genehmigung mitzutheilen.

## II. Organisation und Geschäftsgang der Schulsynode und der Vorsteherhaft.

### A. Organisation der Schulsynode.

§ 24. Die Schulsynode wählt zur Leitung und Beauftragung der Geschäfte eine Vorsteherhaft, bestehend aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern (§ 3 des Gesetzes), und bezeichnet überdies zwei Stimmenzähler.

§ 25. Die Vorsteherhaft selbst bezeichnet aus ihrer Mitte einen Vicepräsidenten, einen Sekretär, einen deutschen und einen französischen Ueberseizer.

§ 26. Die Mitglieder der Vorsteherhaft werden in geheimer Abstimmung gewählt und zwar in der nämlichen Weise wie die Mitglieder der Schulsynode (§ 9).

§ 27. Der Präsident leitet die Verhandlungen der Schulsynode. Er theilt der Behörde alle an sie gerichteten Schreiben und Akten mit. Er entscheidet bei Stimmenungleichheit und unterzeichnet nebst dem Sekretär alle Akten der Schulsynode.

Der Vicepräsident tritt in alle Verrichtungen des Präsidenten, so oft derselbe in der Ausübung seines Amtes gehindert ist.

§ 28. Der Sekretär führt das Protokoll, in welches alle Anträge, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, Abstimmungen und Beschlüsse, sowie alle Wahlverhandlungen aufgenommen werden sollen.

Er besorgt alle Ausfertigungen und Korrespondenzen und unterzeichnet mit dem Präsidenten alle Akten der Schulsynode.

14. Febr.  
1874.

§ 29. Die Stimmenzähler sammeln die gefallenen Stimmen, besorgen den Namensaufruf am Anfange jeder Sitzung und stehen zur Handhabung der nöthigen Saalpolizei zur Verfügung des Präsidenten.

§ 30. Die Übersetzer haben auf Verlangen in gedrängter Fürze den Hauptinhalt der Vorträge und deren Schlüsse in der andern Sprache wieder zu geben.

Die Fragestellung des Präsidenten haben sie jedes Mal zu übersetzen.

#### B. Geschäftsgang der Schulsynode.

§ 31. Die ordentliche Jahresversammlung der Schulsynode findet in der Regel im Monat Oktober statt. Die Erziehungsdirektion weist für dieselbe so wie auch für die außerordentlichen Sitzungen ein geeignetes Lokal an.

§ 32. Wenigstens 14 Tage vor jeder Versammlung läßt die Erziehungsdirektion die Einladung zu derselben nebst dem Ortsandenverzeichniß jedem Mitgliede der Schulsynode zustellen.

§ 33. Außerordentliche Versammlungen der Schulsynode können von der Erziehungsdirektion oder der Vorsteuerschaft der Synode einberufen werden, so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 34. Zur Gültigkeit der Verhandlungen der Schulsynode ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte ihrer Mitglieder erforderlich.

14. Febr.  
1874.

. § 35. Die Mitglieder der Schulsynode sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwöhnen und sich in jedem Verhinderungsfalle beim Präsidenten schriftlich zu entschuldigen.

§ 36. Der Geschäftskreis der Synode umfaßt:

- 1) die Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und Reglementen über das öffentliche Erziehungswesen;
- 2) die Begutachtung von allgemeinen Unterrichtsplänen und Lehrmitteln in der Volksschule;
- 3) die Besprechung der Mittel zur Hebung des Unterrichtswesens so wie der Volksbildung im Allgemeinen und Behandlung der auf dieselben bezüglichen Wünsche und Anträge an die Staatsbehörden;
- 4) die Anhörung des Berichts über die Thätigkeit der Vorsteuerschaft (§ 8 des Synodalgesetzes) der Kreissynoden und Konferenzen;
- 5) die Wahl der Vorsteuerschaft.

§ 37. Ueber die Gegenstände, welche nach § 6 des Gesetzes vor die Schulsynode gehören, ist diese einzutreten verpflichtet. In allen andern Fällen ist zuerst die Eintretensfrage zu erledigen.

§ 38. Die Leistungen des Staates an die Kosten für die Entschädigung der Vorsteuerschaft und die nothwändigen Druckarbeiten der Synode und der Vorsteuerschaft, so wie für Reiseentschädigung der Mitglieder der Schulsynode richten sich nach dem hiefür bewilligten Kredit.

### C. Form der Berathung und Abstimmung.

§ 39. Nach Eröffnung der Verhandlungen durch den Präsidenten findet der Namensaufruf statt.

14. Febr.  
1874.

Hierauf folgt Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung. Dieses Geschäft kann jedoch durch die Schulsynode der Vorsteuerschaft übertragen werden.

§ 40. Sodann legt der Präsident das durch die Vorsteuerschaft entworfene Traktandenverzeichniß der Versammlung zur Genehmigung vor.

§ 41. Nach erfolgter Berichterstattung über den vorliegenden Verhandlungsgegenstand und Begründung des Antrags wird die Umfrage eröffnet.

§ 42. Es findet eine freie Diskussion statt. Jedes Mitglied, das sprechen will, erhält von dem Präsidenten das Wort in der Reihenfolge, wie es verlangt worden ist.

§ 43. Wenn Schluß der Umfrage aus der Mitte der Versammlung verlangt wird, so darf das Wort nur noch über das Schlußbegehrn gestattet werden, bis die Versammlung über dasselbe entschieden hat. Das nämliche Verfahren findet statt, wenn Ordnungsmotionen, d. h. Anträge auf Verschiebung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, Ueberweisung an eine Kommission u. s. w., gestellt werden.

§ 44. Anträge auf Abänderung der in Berathung liegenden Vorschläge müssen auf Verlangen des Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

§ 45. Die Verhandlungen werden mündlich geführt, das Ablesen schriftlicher Reden ist untersagt.

§ 46. Wenn ein Mitglied sich in Erörterungen versiert, die dem in Berathung liegenden Gegenstande fremd sind, so soll dasselbe von dem Präsidenten aufgefordert werden, sich an den eigentlichen Berathungsgegenstand zu halten.

14. Febr.  
1874.

Erlaubt sich ein Mitglied verlebende Ausdrücke gegen die ganze Versammlung oder gegen einzelne Mitglieder derselben, so soll es vom Präsidenten zur Ordnung gewiesen werden.

§ 47. Wenn kein Redner mehr das Wort verlangt oder der Schluß der Umfrage durch Abstimmung erkannt worden ist, erklärt der Präsident die Berathung als geschlossen und es folgt der Schlußrapport des Referenten. Kein Mitglied darf hierauf mehr das Wort verlangen, ausgenommen über die Stellung der Abstimmungsfragen

§ 48. Nach Schluß der Berathung stellt der Präsident die verschiedenen Anträge und Fragen, über welche abgestimmt werden soll, mit Inbegriff der verschiedenen Abänderungs- und Unterabänderungsanträge zusammen und giebt gleichzeitig die Reihenfolge der Abstimmung an.

Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen (eventuelle Abstimmung). Zusätzliche Anträge sind nach Erledigung der Hauptanträge ins Mehr zu setzen.

Wenn die vom Präsidenten angekündigte Fragestellung bestritten wird, so steht der Versammlung der Entscheid zu.

#### D. Geschäftsgang der Vorsteuerschaft.

§ 49. Die Vorsteuerschaft hat die Geschäfte der Schulsynode vorzubereiten und zu leiten, die Beschlüsse derselben zu vollziehen, das Zusammenwirken der Kreissynoden zu befördern, deren Verkehr mit der Schulsynode und der Erziehungsdirektion so wie denjenigen zwischen dieser Behörde und der Schulsynode zu vermitteln und über die

14. Febr.  
1874.

Handhabung aller auf die Schulsynode und die Kreissynoden bezüglichen Gesetze und Reglemente zu wachen. Auch hat sie das Recht, von sich aus im Interesse des Schulwesens Anträge an die Staatsbehörden und an die Schulsynode zu bringen.

§ 50. Die Vorsteuerschaft versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, und zwar auf ihren eigenen Beschluß oder auf den Ruf des Präsidenten.

Sie hält ihre Sitzungen in einem ihr von der Erziehungsdirektion anzuweisenden Lokale in Bern. Die Zeit der Versammlung wird in der Regel durch den Präsidenten bestimmt.

Der Erziehungsdirektor kann den Verhandlungen der Vorsteuerschaft mit berathender Stimme beiwohnen.

§ 51. Wird über den Entwurf eines Gesetzes oder einer Verordnung das Gutachten der Schulsynode verlangt, so muß derselbe gedruckt und durch die Vorsteuerschaft allen Mitgliedern der Schulsynode und allen Kreisversammlungen wenigstens vierzehn Tage vor der Versammlung mitgetheilt werden.

Der Vorstand hat den Gegenstand einlässlich vorzuberethen, nachher gemäß § 7 des Synodalgesetzes die Punkte zu bezeichnen, auf welche er die Diskussion in der Schulsynode beschränkt wissen möchte, und über Letzteres einen Vorschlag auszuarbeiten, welcher der Synode vor Eröffnung der Diskussion zur Annahme oder beliebigen Abänderung vorgelegt wird.

§ 52. Für die Berathungen der Vorsteuerschaft bezeichnet der Präsident die erforderlichen Referenten; die Berichterstatter für die Schulsynode aber werden von der Vorsteuerschaft bestimmt.

14. Febr.  
1874.

§ 53. Die Vorsteuerschaft übernimmt die Ausarbeitung aller von der Schulsynode beschlossenen Gutachten, indem sie, je nach dem Beschlusse derselben, das Wesentliche der ganzen Diskussion über den betreffenden Gegenstand zusammenfaßt oder nur die ihr bestimmt bezeichneten Ansichten ausspricht.

Von jedem Gutachten wird eine Abschrift im Archiv aufbewahrt.

§ 54. Wird über Gesetze und Verordnungen, welche zu den in § 6 des Synodalgesetzes bezeichneten gehören, das Gutachten der Vorsteuerschaft verlangt, so ist der zu begutachtende Gegenstand erst allen Kreissynoden mitzuteilen, und ein Termin für die Eingabe der Gutachten festzusezzen. Nachher faßt die Vorsteuerschaft die von den Kreissynoden eingelangten Gutachten in einem Generalberichte zusammen und übergiebt diesen mit ihrer eigenen Beurtheilung des Gegenstandes dem Erziehungsdirektor.

§ 55. Über Gegenstände, welche nicht im § 6 des Synodalgesetzes bezeichnet sind, kann die Vorsteuerschaft ihr Gutachten abgeben, ohne vorher die Ansichten der Kreissynoden zu vernehmen.

§ 56. Jedes Jahr legt die Vorsteuerschaft den Kreissynoden wenigstens eine pädagogische Frage zur Beantwortung vor, faßt die eingegangenen Antworten in einen Generalbericht zusammen und theilt denselben der Schulsynode mit.

Ferner verfaßt sie eine Uebersicht über die Thätigkeit sämmtlicher Kreissynoden und Konferenzen und theilt dieselbe nebst dem in § 8 des Gesetzes geforderten Jahresbericht der Schulsynode mit.

§ 57. Die einzelnen Mitglieder der Vorsteuerschaft sind verpflichtet, den Sitzungen fleißig beizuwöhnen, sich in jedem Falle der Verhinderung beim Präsidenten schrift-

lich zu entschuldigen. Die unentschuldigten Versäumnisse werden der Schulsynode jedesmal vor der Erneuerung des Vorstandes namentlich angezeigt.

14. Febr.  
1874.

§ 58. Die einzelnen Mitglieder der Vorsteuerschaft sind verpflichtet, die ihnen von dem Vorstande oder von dem Präsidenten nach § 34 übertragenen Arbeiten zu übernehmen. Einer der Sekretäre insbesondere hat das Protokoll der Vorsteuerschaft und das Archiv der Schulsynode zu besorgen.

§ 59. Die Vorsteuerschaft besorgt die ihr obliegenden Geschäfte jeweilen bis zu ihrer Erneuerung am Schlusse der nächsten ordentlichen Jahresversammlung der Schulsynode; abgesehen von der inzwischen eintretenden Gesamterneuerung der Synode.

§ 60. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Durch dasselbe werden aufgehoben:

- 1) die Verordnungen vom 10. November 1848,
- 2) das Geschäftsreglement vom 12. Dezember 1848,
- 3) das Reglement vom 21. März 1849.

Bern, den 21. Februar 1873.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Vice-Präsident

**Kummer.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trächsel.**

Der Regierungsrath beschließt die Aufnahme vorstehenden Reglements in die Gesetzsammlung.

Bern, den 14. Hornung 1874.



11. Febr.  
1874.

**R e g l e m e n t**  
über  
die Bedingungen des Eintritts weiblicher Studirender  
in die Hochschule.

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,  
beschließt:

§ 1. Der Eintritt in die bernische Hochschule ist auch weiblichen Studirenden gestattet unter Beobachtung der nachfolgenden, in §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen.

§ 2. Sie haben diejenigen Bedingungen zu erfüllen, welche im Reglement von 25. März 1868 für den Eintritt in die Hochschule überhaupt vorgeschrieben sind.

§ 3. Ueberdies haben sie sich auszuweisen:

- a. diejenigen, die nicht eigenen Rechtes sind, über eine beglaubigte Bewilligung ihrer Rechtsvertreter, daß ihnen das Studium an einer Hochschule gestattet sei;
- b. diejenigen, die eigenen Rechtes sind, über eine beglaubigte Bescheinigung, daß sie sich im Zustand des eigenen Rechtes befinden.

§ 4. Dieses Reglement ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 11. Hornung 1874.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident  
**Const. Bodenheimer.**

Der Rathsschreiber  
**Dr. Trächsel.**

---

18. Febr.  
1874.

**Verordnung**  
über  
die Organisation der Abgeordneten-Versammlung und  
des Ausschusses der Juragewässerkorrektion.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
in Ausführung des Dekrets über die Juragewässer-  
korrektion vom 10. März 1868, nach Vorberathung durch  
die Versammlung der Abgeordneten vom 4. Juli 1873,  
auf den Bericht und Antrag der Direktion der Ent-  
fumpfungen,

verordnet:

§ 1. Das betheiligte Grundeigenthum wird durch  
eine Abgeordnetenversammlung vertreten, welche die In-  
teressen des Unternehmens auf wirthschaftlichem Gebiete  
zu überwachen und zu berathen hat.

Die Vertretung wird nach dem Flächeninhalt des be-  
theiligten Grundeigenthums, der Schwellenpflicht, den  
Seeufergrenzen und dem Mehrwerth an Gebäuden be-  
rechnet.

Jede Einwohnergemeinde des Korrektionsgebietes er-  
nennet wenigstens einen Abgeordneten. Gemeinden, welche  
um mehr als 300 Zucharten bei dem Unternehmen be-  
theiligt sind, ernennen für Bruchtheile von wenigstens der  
Hälften von 300 Zucharten über die ersten 300 Zucharten  
hinaus einen weiteren Abgeordneten.

18. Febr.

1874.

Bei der Flächenberechnung wird Grund und Boden eines Gemeindebezirks, welcher Eigenthum einer andern Einwohner- oder Burgergemeinde ist, durch die Einwohnergemeinde der Eigenthümerin vertreten, das heißt, der Flächeninhalt des betreffenden Grund und Bodens wird der Letztern zu gut geschrieben und dem Gemeindebezirk, in welchem er liegt, in Abzug gebracht.

Für diejenigen Gemeindebezirke, welche gegenwärtig schwellenpflichtig sind oder an die Seeufer grenzen oder durch die Korektion einen ansehnlichen Mehrwerth in Gebäuden gewinnen werden, ernennen die betreffenden Einwohnergemeinden noch besonders 1—2 Abgeordnete (§ 5 des Dekrets).

§ 2. Das Vertretungsverhältniß wird nach den in § 1 aufgestellten Grundsätzen durch Beschluß des Regierungsrathes festgestellt.

Sollten im Verlaufe der Zeit wesentliche Veränderungen in den Faktoren eintreten, welche der Berechnung zu Grunde gelegt werden, sei es durch die Feststellung des Perimeters (§ 7 des Dekrets) oder durch Handänderungen im Grundbesitz oder auf andere Weise, so ist das Vertretungsverhältniß einer Revision zu unterstellen.

§ 3. Die Einwohnergemeindeversammlungen sind zur Wahl der Abgeordneten in der durch das Gesetz über das Gemeindewesen vorgeschriebenen Form einzuberufen und abzuhalten.

§ 4. Alle 5 Jahre findet eine Gesamtterneuerung der Abgeordnetenversammlung statt (§ 6 des Dekrets). Die Amtsperiode derselben fängt jeweilen den 1. Mai an und endigt den 30. April des fünften darauf folgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablaufe der 18. Febr.  
Amtsdauer stattfinden. 1874.

Die erste Amtsperiode endigt mit dem 30. April 1873.

§ 5. Wenn die Zahl der Abgeordneten einer Einwohnergemeinde durch eine Revision des Vertretungsverhältnisses vermehrt oder vermindert wird (§ 2), so unterliegen alle Abgeordneten der betreffenden Einwohnergemeinde einer Erneuerungswahl.

Für jede ledig gewordene Abgeordnetenstelle ist sogleich eine Ersatzwahl zu treffen.

In beiden Fällen geht das Mandat der Gewählten mit dem Auslauf der Amtsperiode zu Ende.

§ 6. Die Abgeordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweilen für eine Amtsperiode einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Protokollführer.

Sie tritt alle Jahre ordentlicher Weise zwei Mal zusammen. Außerordentlicher Weise versammelt sie sich, wenn es von dem Ausschuß oder von der Direktion der Entsumpfungen nöthig erachtet wird.

Die Einberufung zu den Sitzungen geschieht durch die Direktion der Entsumpfungen unter Mittheilung der Verhandlungsgegenstände.

§ 7. Der Abgeordnetenversammlung werden folgende Verpflichtungen übertragen:

- 1) die Wahl des Ausschusses (§ 6 des Dekrets);
- 2) die Vornahme doppelter Wahlvorschläge:
  - a. für eine Kommission von 5 Sachverständigen, welche die Umfangsgrenzen des beteiligten Grundeigenthums und die Schätzungen der einzelnen Grundstücke auszumitteln hat (§§ 7, 8, 9, und 10 des Dekrets);

18. Febr.  
1874.

- b. für eine Landerwerbungskommission von 5 Mitgliedern (§ 23 des Dekrets);
- 3) die Vorberathung der Vorlagen an den Großen Rath über
  - a. allfällige Abänderungen oder Ergänzungen des Dekrets vom 10. März 1868;
  - b. das Dekret betreffend den künftigen Unterhalt der neuen Kanäle und die Verwaltung des Schwellenfonds (§ 16 des Dekrets);
- 4) die Vorberathung der Verordnungen über
  - a. die Ausmarchung der Alluvionen, Strandböden, verlassenen Flüßbette &c. gegenüber dem Privat-eigenthum (§ 16 des Dekrets);
  - b. die Ausmittlung des Perimeters und die Aufnahme der Parzellarpiane im Entsumpfungsgebiet (§ 7 des Dekrets);
  - c. die Einrichtung des Entsumpfungskatasters, die Ausmittlung der Rechte und Dienstbarkeiten und die Schätzung des gegenwärtigen Werthes der einzelnen Grundstücke (§ 8 des Dekrets);
  - d. die Vornahme der zweiten Einzelschätzung (§§ 9 und 10 des Dekrets);
- 5) die Begutachtung über
  - a. das allgemeine Bauprogramm;
  - b. das jährliche Bauprogramm;
  - c. die Jahresrechnung;
  - d. den Jahresbericht;
- 6) die Genehmigung der provisorischen Bezugsliste (§ 11 des Dekrets);
- 7) unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes, die Beschlussnahme über Bauten, welche als Ergänzung und vervollständigung des Projektes La Nicca-Bridel betrachtet werden können (§ 4 des Dekrets).

§ 8. Bei Wahlen entscheidet die Absolute Mehrheit; bei allen übrigen Verhandlungen und Beschlüssen genügt die relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

18. Febr.  
1874.

Sofern die Abgeordnetenversammlung es für nothwendig erachtet, so erläßt sie über die Form ihrer Verhandlungen ein besonderes Reglement.

§ 9. Die Abgeordnetenversammlung ernennt einen Ausschuß von 15 Mitgliedern, welcher den Verkehr zwischen derselben und den Behörden zu vermitteln hat (§ 6 des Dekrets).

Die verschiedenartigen Interessen sollen im Ausschuß amtsbezirksweise nach der am Schlusse dieses § folgenden Ordnung ihre Vertretung finden. Die Abgeordneten eines jeden Bezirks machen für die Wahl ihrer zu ernennenden Ausschußmitglieder einen für die Abgeordnetenversammlung verbindlichen doppelten Vorschlag.

Die zu wählenden Ausschußmitglieder vertheilen sich auf die einzelnen Amtsbezirke wie folgt:

Amtsbezirk Marberg . . . . . 2 Mitglieder.

"	Erlach mit den drei Gemeinden des Amts Laupen . . . . .	5	"
"	Biel, Neuenstadt und die drei Gemeinden Ligerz, Twann, Tüscherz-Alfermee im Amt		
	Nidau . . . . .	1	"
"	Büren . . . . .	3	"
"	Nidau ohne die drei vorgenann- ten Gemeinden . . . . .	4	"

Zusammen 15 Mitglieder.

18. Febr.  
1874. § 10. Die Mitglieder des Ausschusses werden ebenfalls für eine Amtsperiode gewählt. Bei Ersatzwahlen geht das Mandat der Gewählten mit dem Auslaufe der Amtsperiode zu Ende.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Protokollführer.

Er versammelt sich ordentlicher Weise alle 3 Monate, außerordentlich so oft die Geschäfte es erfordern und der Direktor der Entsumpfungen oder der Präsident denselben einberufen.

§ 11. Dem Ausschusß werden speziell nachstehende Verrichtungen übertragen:

- 1) die erste Vorberathung aller Vorlagen an die Abgeordnetenversammlung (§ 7);
- 2) die Vorberathung aller von der Direktion der Entsumpfungen zu erlassenden Reglemente und Instruktionen auf dem Wirthschaftlichen Gebiet des Unternehmens;
- 3) die Begutachtung und Antragstellung über die einlangenden Einsprachen gegen den Perimeter, die Parzellarpläne, die Schätzungen rc. (§§ 7-10 des Dekrets);
- 4) der Abschluß aller Verträge über Landerwerbung (§ 24 des Dekrets), über Entschädigungen in Folge bleibender Entwertung von Immobilien, über Ausmarchungen zwischen Privateigenthum und Eigenthum des Unternehmens (§ 16 des Dekrets), über temporäre Entschädigungen für Materialablagerungen, Werkplätze, provisorische Zu- und Vonfahrten, Schaden an Kulturen rc.; Alles unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Entsumpfungen;
- 5) der Abschluß aller Verträge über Verkauf oder Verpachtung von Alluvionen, Strandböden, verlassenen

Flußbetten &c. (§ 16 des Dekrets), oder von erworbenen Landabschnitten (§§ 22 und 25 des Dekrets); ebenfalls unter Ratifikationsvorbehalt der Direktion der Entsumpfungen;

18. Febr.  
1874.

- 6) die Begutachtung und Antragstellung in allen Geschäften, welche demselben von der Direktion der Entsumpfungen zugewiesen werden.

Der Ausschuß hat die Pflicht, die Abgeordnetenversammlung und die Staatsbehörden auf Alles aufmerksam zu machen, was den Nutzen des Unternehmens fördern und dasselbe vor Schaden bewahren kann.

§ 12. Der Ausschuß kann sich zur Einleitung, Prüfung und Vorbereitung der Geschäfte in ständige Sektionentheilen oder vorübergehend ein oder mehrere Mitglieder mit besonderen Aufträgen trauen; — Alles natürlich unter Verantwortlichkeit des ganzen Ausschusses.

§ 13. Die Berichte, Gutachten und Anträge der Abgeordnetenversammlung und des Ausschusses sind an die Direktion der Entsumpfungen zu richten, welche darüber innerhalb ihrer Kompetenz entscheidet oder den kompetenten Behörden zum Entscheid vorlegt.

§ 14. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und wird in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen.

B e r n , den 18. Hornung 1874.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

**Teuscher.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trächsel.**



21. März  
1874.

## Kreisschreiben

des

**Regierungsrathes an die Regierungsstatthalter,**

betreffend

die amtliche Mittheilung der Todesfälle von  
Angehörigen des Deutschen Reiches  
an ihre Heimatbehörde.

Auf das den Ständen vom Bundesrathe befürwortend mitgetheilte Gesuch der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft haben wir beschlossen und verfügen, daß von nun an über jeden auf bernischem Gebiete stattfindenden Todesfall eines Angehörigen des Deutschen Reiches von dem betreffenden Zivilstandsbeamten unaufgefordert, ungesäumt und kostenfrei eine amtliche Todesbescheinigung der Deutschen Gesandtschaft in Bern zugesandt werde und zwar, behufs der Legalisation, durch die Vermölung des Regierungsstatthalters und der Staatskanzlei, welch' Letztere sodann den Akt unverweilt der Gesandtschaft übermachen wird.

Andrerseits geben wir dem schweizerischen Bundesrathe die Erwartung kund, es werde auch die Deutsche Reichsregierung ihrerseits Vorsorge treffen, daß in gleicher Weise die Todscheine von bernischen Angehörigen, die auf Deutschem Gebiete sterben, ungesäumt, kostenfrei und ge-

hörig legalisirt an die herwärtigen Behörden zu Handen  
der Familien und Heimathgemeinden der Verstorbenen  
gelangen.

21. März  
1874.

Sie wollen dieses Kreisschreiben, welches auch in die  
Gesetzsammlung aufgenommen wird, den Pfarrämtern und  
Zivilstandsbeamten Ihres Amtsbezirks zu entsprechendem  
Verhalte mittheilen.

Bern, den 21. März 1874.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

**Tauscher.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trächsel.**

---

## Auslieferungsvertrag

25. März  
1874.

zwischen

der Schweiz und Russland.

(Vom November 1873.)

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft und Russland verpflichten sich, in den Fällen und nach den Formen, welche durch die folgenden Artikel festgesetzt sind, mit Ausnahme der eigenen Bürger und Unterthanen, diejenigen Personen gegenseitig auszuliefern, welche wegen eines

Jahrgang 1874.

25. März  
1874.

der im Artikel 3 genannten Verbrechen oder Vergehen in Kraft eines Beschlusses, eines Urtheils oder eines Haftbefehles der kompetenten Behörden desjenigen der beiden Länder, gegen dessen Gesetze die Handlungen begangen worden sind, verurtheilt, in Anklage versezt oder verfolgt werden.

Art. 2. Die Verpflichtung zur Auslieferung erstreckt sich in keinem Falle auf die Bürger oder Unterthanen desjenigen Landes, von dem die Auslieferung verlangt wird. Indessen verpflichten sich die vertragschließenden Theile, nach Mitgabe ihrer Gesetze die Verbrechen und Vergehen zu verfolgen, welche durch ihre Bürger oder Unterthanen gegen die Gesetze des andern Staates begangen worden sind, und zwar sobald ein daherges Begehren gestellt sein wird, und auf den Fall, daß diese Verbrechen oder Vergehen in die Klasse derjenigen gehören, welche im Art. 3 aufgezählt sind. Das Begehren, mit allen Nachweisen versehen, soll mit der klaren Auskunft über die Schuld des Verbrechers auf diplomatischem Wege gestellt werden.

Art. 3. Die Auslieferung findet nur statt, wenn es sich um eine Verurtheilung, Anklage oder Verfolgung eines mit freiem Willen begangenen Verbrechens oder Vergehens handelt, das in dem Gebiete des Staates, welcher die Auslieferung verlangt, begangen wurde und nach den Gesetzen beider Staaten eine Strafe von mehr als einem Jahre Gefangenschaft nach sich zieht.

Mit dieser Einschränkung erfolgt die Auslieferung bei folgenden Verbrechen und Vergehen, mit Einschluß der Fälle der Theilnahme und des Versuches solcher Verbrechen:

- 1) Verwandtenmord, Kindsmord, Meuchelmord, Vergiftung, Todschlag.
- 2) Absichtliche Körperverlezung und Verwundung, die mit Vorbedacht stattfindet oder bleibendes Siechthum oder persönliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, wie z. B. den Verlust oder die absolute Unbrauchbarkeit eines Gliedes, eines Auges, oder irgend eines anderen Organes, oder wenn, ohne daß eine Absicht dazu vorlag, der Tod erfolgt.
- 3) Bigamie, Entführung von Minderjährigen, Nothzucht, Abtreibung der Leibesfrucht, gewaltsame Angriffe auf die Keuschheit; Angriffe auf die Keuschheit ohne Gewaltanwendung, wenn sie gegen Kinder oder vermittelst Kinder beiderlei Geschlechts, die nicht 14 Jahre alt sind, erfolgen; Angriffe auf die Sittlichkeit, welche durch gewohnheitsmäßige Anreizung, Erleichterung oder Begünstigung der Unzucht und der Verführung Minderjähriger beiderlei Geschlechts geschehen.
- 4) Entführung, Verheimlichung, Unterdrückung, Vertauschung oder Unterschiebung, Aussetzung oder Verlassung eines Kindes.
- 5) Brandstiftung.
- 6) Zerstörung von Gebäuden, Dampfmaschinen oder Telegraphenapparaten.
- 7) Verbrecherkomplott; Diebstahl.
- 8) Androhung von Angriffen auf Personen und Eigenthum, wenn sie im Verbrechensgrade strafbar sind.
- 9) Angriffe auf die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung, wenn sie von Privaten begangen werden.

25. März  
1874.

25. März  
1874.

- 10) Münzfälschung, inbegriffen das Nachmachen und die Fälschung von Münzen; das Ausgeben und Inverkehrsetzen von falscher oder gefälschter Münze; das Nachmachen oder die Fälschung von Börsenpapieren, Banknoten, von öffentlichen oder privaten Werthschriften; Ausgabe und Inverkehrsetzung von derartigen falschen oder gefälschten Papieren, Noten oder Werthschriften; Schriftfälschung; Fälschung von telegraphischen Depeschen und Gebrauch solcher nachgemachten, fabrizirten oder gefälschten Depeschen, Papiere, Banknoten oder Werthschriften. Nachahmung oder Fälschung von Siegeln, Stempeln, Poinçons und Marken, mit Ausnahme solcher, die Privaten oder Handelsleuten angehören; Gebrauch von nachgeahmten oder gefälschten Siegeln, Stempeln, Poinçons und Marken; Mißbrauch echter Siegel, Stempel, Poinçons und Marken.
- 11) Falsches Zeugniß und falsche Erklärungen von Experten oder Uebersezern, Bestechung von Zeugen, Experten oder Uebersezern.
- 12) Meineid.
- 13) Amtsmißbrauch, Veruntreuung durch öffentliche Beamte; Bestechung öffentlicher Beamten.
- 14) Betrügerischer Bankrott und Beträgereien im Konkurs.
- 15) Prellerei, Vertrauensmißbrauch und Betrug.
- 16) Verheimlichung von Gegenständen, welche durch ein in diesem Vertrage vorgesehenes Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind.

Art. 4. Wenn die nämliche Thattheile, auf welche ein Auslieferungsbegehren begründet wird, in dem Lande, von

25. März  
1874.

welchem die Auslieferung verlangt wird, ebenfalls zu staatlicher Verfolgung Anlaß gibt, so kann eine definitive Antwort so lange verschoben werden, bis die Schuld des Betreffenden gegen letzteres Land durch die Gerichte untersucht und, im Falle als das betreffende Individuum schuldig erfunden worden, die Strafe erstanden ist.

Die Auslieferung findet nicht statt:

- 1) wenn das Begehren sich auf das nämliche Verbrechen oder Vergehen bezieht, weshalb das verlangte Individuum in dem Lande, von welchem die Auslieferung verlangt wird, seine Strafe besteht oder sie schon bestanden hat, oder wenn es von der Anklage entlassen oder freigesprochen worden ist;
- 2) wenn nach den Gesetzen des Landes, von dem die Auslieferung verlangt wird, die Verjährung der Klage oder der Strafe eingetreten ist.

Art. 5. Wenn das reklamirte Individuum wegen eines andern, gegen die Gesetze des Landes, von dem die Auslieferung verlangt wird, begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird oder verhaftet ist, so wird die Auslieferung verschoben, bis der Betreffende freigesprochen worden ist oder seine Strafe erstanden hat.

Wenn eine Auslieferung gleichzeitig durch einen der vertragsschließenden Staaten und durch einen andern Staat verlangt wird, welchem gegenüber ebenfalls eine vertragsmäßige Pflicht zur Auslieferung besteht, so erfolgt sie zuerst gegen den Staat, dessen Begehren, mit den nöthigen Beweisen begleitet, zuerst eingelangt ist.

Wenn aber das reklamirte Individuum Bürger oder Unterthan eines der die Auslieferung begehrenden Staaten ist, so muß es in erster Linie diesem ausgeliefert werden.

25. März  
1874.

Art. 6. Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von dem gegenwärtigen Vertrage ausgeschlossen.

Ausdrücklich wird festgesetzt, daß kein Individuum, dessen Auslieferung bewilligt worden ist, wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Vergehens verfolgt oder bestraft werden darf, und eben so wenig wegen einer Thatfache, die mit einem solchen Vergehen in Verbindung steht.

Art. 7. Das Individuum, dessen Auslieferung bewilligt wird, kann nur wegen solcher vor der Auslieferung begangenen Verbrechen oder Vergehen verfolgt oder bestraft werden, die im Artikel 3 dieses Vertrages vorgesehen sind.

Art. 8. Das Auslieferungsbegehren muß auf diplomatischem Wege gestellt werden, und es wird ihm nur entsprochen auf Vorlage des Originals oder der authentischen Aussertigung eines Urtheils, eines Verurtheilungsbeschlusses, eines Überweisungserkenntnisses oder eines Verhaftbefehls, insofern diese Altenstücke in den durch das ansuchende Land vorgeschriebenen Formen ausgestellt sind, sowie auch das Verbrechen und Vergehen, um das es sich handelt, nebst der anwendbaren Strafbestimmung bezeichnen.

Art. 9. Die provisorische Verhaftung eines Fremden wegen eines im Art. 3 genannten Verbrechens oder Vergehens kann in den beiden Staaten auf die Vorlage eines Verhaftbefehls angeordnet werden, welcher von der kompetenten fremden Behörde erlassen und in den Formen ausgefertigt ist, welche durch die Gesetze des reklamirenden Staates vorgeschrieben sind.

Diese Verhaftung erfolgt nach den Formen und den

Vorschriften der Gesetzgebung derjenigen Regierung, an welche das Auslieferungsbegehrn gestellt wird.

25. März  
1874.

Art. 10. In dringenden Fällen kann ein Fremder provisorisch zur Haft gebracht werden auf die bloße durch die Post oder den Telegraphen gemachte Anzeige, daß ein Verhaftbefehl bestehet, unter der Bedingung jedoch, daß diese Anzeige regelmäßig auf diplomatischem Wege an das politische Departement oder an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten des Landes erfolge, in welches der Angeklagte sich geflüchtet hat.

Immerhin wird in diesem Falle der Fremde nur dann im Verhaft behalten, wenn inner der Frist von drei Wochen die Mittheilung des von der kompetenten fremden Behörde erlassenen Verhaftbefehls erfolgt.

Art. 11. Ein Fremder, welcher nach Mitgabe von Art. 9 provisorisch verhaftet wurde oder nach Absatz 2 des Art. 10 in Verhaft behalten wird, soll in Freiheit gesetzt werden, wenn binnen zwei Monaten von seiner Verhaftung keine amtliche Mittheilung eines von der kompetenten Behörde ausgehenden verurtheilenden Erkenntnisses, einer Verfügung betreffend Stellung unter die Anklage oder einer Verhängung der Untersuchung erfolgt.

Art. 12. Die in dem Besitz des reklamirten Individuums gefundenen Gegenstände werden, wenn die kompetente Behörde des um die Auslieferung angegangenen Staates die Rückgabe verfügt hat, in dem Zeitpunkte abgeliefert, in welchem die Auslieferung des Individuums vor sich geht.

Art. 13. Wenn im Verlaufe einer strafrechtlichen, nicht politischen Untersuchung eine der beiden Regierungen die Abhörung von Zeugen, welche im andern Staate woh-

25. März  
1874.

nen, nöthig finden sollte, so wird zu diesem Zwecke auf diplomatischem Wege ein Rogatorium erlassen und demselben unter Beachtung der Gesetze des Landes, in welchem die Zeugen zu erscheinen haben, Folge gegeben.

Art. 14. Wenn in einer nicht politischen Strafsache die persönliche Erscheinung eines Zeugen in dem andern Lande nöthig oder wünschenswerth ist, so wird seine Regierung den Zeugen veranlassen, der an ihn ergangenen Einladung Folge zu geben; im Falle seiner Zustimmung werden ihm die Reise- und Aufenthaltskosten nach den Tarifien und Reglementen verabreicht, die in dem Lande, wo die Abhörung stattfinden soll, in Kraft bestehen.

Art. 15. Wenn in einer nicht politischen Strafsache die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, welche im Besitz der Behörden des andern Landes sich befinden, für nöthig oder nützlich erfunden wird, so ist das daherige Gesuch auf diplomatischem Wege zu stellen, und es wird demselben gegen die Verpflichtung zur Rückgabe der Aktenstücke auf den Fall Folge gegeben, als nicht besondere Erwägungen entgegenstehen.

Art. 16. Die beiden Regierungen werden sich auf diplomatischem Wege die Erkenntnisse ihrer Gerichte mittheilen, durch welche die Angehörigen des fremden Staates wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt werden.

Art. 17. Alle Schriftstücke und Dokumente, welche die beiden Regierungen in Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages sich gegenseitig mittheilen, müssen von einer französischen Uebersetzung begleitet sein, insofern sie nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, in welchem Falle eine Uebersetzung nicht nöthig ist.

25. März  
1874.

Art. 18. Die beiden Regierungen verzichten gegenseitig auf jede Reklamation von Kosten, die durch Verpflegung, Transport oder sonstwie inner den Grenzen ihres Territoriums in Folge der Ausslieferung von Verfolgten, Angeklagten oder von Verurtheilten entstehen; ebenso verzichten sie auf die Kosten, die durch Rogatorien und die Nebersendung und Restitution von Beweisstücken und Dokumenten veranlaßt werden.

Die Verpflegungs- und Transportkosten von Verfolgten, Angeklagten oder Verurtheilten, welche auf dem Gebiete der zwischenliegenden Staaten erwachsen, fallen dem reklamirenden Staate zu. Wenn der Transport zur See vorgezogen wird, so soll die auszuliefernde Person nach dem Hafen gebracht werden, welchen der diplomatische oder Konsularagent der reklamirenden Regierung, auf deren Kosten die Verschiffung stattfindet, bezeichnet.

Art. 19. Der gegenwärtige Vertrag tritt erst zwanzig Tage nach der in beiden Ländern nach den gesetzlichen Formen erfolgten Promulgation in Wirksamkeit.

Er bleibt sechs Monate über den Zeitpunkt hinaus in Kraft, in welchem die eine oder die andere Regierung die Kündung erklärt.

Der Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden binnen zwei Monaten oder, wenn es möglich ist, früher in Bern ausgewechselt werden.

#### Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt die Aufnahme des vorstehenden Ausslieferungsvertrags mit Russland vom Wintermonat 1873 in die Gesetzesammlung und dessen Bekanntmachung durch das Amtsblatt.

25. März      Der Vertrag ist am 27. Hornung 1874 in Kraft getreten.  
1874.

Bern, den 25. März 1874.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident  
**Leuscher.**  
Der Rathsschreiber  
**Dr. Trächsel.**

---

2. April  
1874.

**Reglement**  
für die  
**Schützengesellschaften.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
in Ausführung des Art. 6 des Gesetzes über die  
Schützengesellschaften vom 4. Mai 1873,

beschließt:

Art. 1. Der Zweck der Schützengesellschaften ist  
Hebung der nationalen Wehrkraft durch die Bildung  
guter Schützen und möglichste Verbreitung der Übung  
im Schießen.

Art. 2. Jeder Verein zu diesem Zwecke, welcher im  
Sinne dieses Reglements als Schützengesellschaft aner-  
kannt werden soll, muß wenigstens 15 Mitglieder zählen.

Art. 3. Die Schützengesellschaften stehen unter der Aufsicht der Regierung. Ihre Statuten dürfen nichts enthalten, was mit diesem Reglemente im Widerspruch stände, und bedürfen der Genehmigung der Militärdirektion.

2. April  
1874.

Art. 4. Zum Eintritt in eine Schützengesellschaft sind folgende Militärs des Auszuges und der Reserve verpflichtet:

1. von der Infanterie: die Offiziere und Unteroffiziere;
2. von den Scharfschützen: die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten;
3. von der Parkartillerie: die Offiziere und Unteroffiziere.

Von dieser Verpflichtung sind jedoch ausgenommen: die Quartiermeister, Aerzte, Adjutant-Unteroffiziere, Tambourmajore, Tambourkorporale, Stabssfouriere, Fouriere, Wagenmeister, Arbeiter, Frater und Trompeter.

Art. 5. Außerdem kann jeder Schweizerbürger, welcher in bürgerlichen Rechten und Ehren steht, Mitglied einer Schützengesellschaft sein.

Art. 6. In Feldschützengesellschaften dürfen den Mitgliedern, außer einem möglichst niedrig zu haltenden Unterhaltungsgelde und allfälligen statutarischen Geldbußen, keine weiteren finanziellen Leistungen auferlegt werden. Die Kosten der einzelnen Übungen sind bei solchen Gesellschaften aus der Gesellschaftskasse zu bestreiten.

Art. 7. Jede Schützengesellschaft hat jährlich wenigstens fünf Schießübungen abzuhalten. Dabei soll, wenn

2. April  
1874.

möglich, auf drei verschiedene Distanzen geschossen werden, unter denen sich eine von 300 und eine weitere von wenigstens 450 Metern befinden muß.

Art. 8. Wo neue Schießeinrichtungen mit nur einer Distanz erstellt werden, soll letztere wenigstens 300 Meter betragen.

Art. 9. Bei allen Schießübungen sollen nur Hinterladungswaffen mit Ordonnanzmunition gebraucht werden.

Art. 10. Jedes Mitglied hat jährlich wenigstens an 3 Schießübungen Theil zu nehmen und im Ganzen wenigstens 80 Schüsse zu thun, angemessen vertheilt auf verschiedene Distanzen.

Art. 11. Obligatorische Mitglieder (Art. 4 hievor), welche jährlich weniger als 80 Schüsse schießen, haben für jeden Schuß, den sie weniger geschossen haben, 20 Rp. als Buße an die Kasse ihrer Gesellschaft zu entrichten.

Wegen anderer Ordnungswidrigkeiten sind solche Mitglieder der Militärdirektion zur Bestrafung zu verzei gen.

Art. 12. Militärs, welche entgegen der Vorschrift des Art. 4 keiner Schützengesellschaft angehören, obwohl sie im Kanton wohnhaft sind, verfallen in eine Geldbuße von 20 Fr. per Jahr. Diese Bußen werden von der Militärdirektion ausgesprochen und sollen in die allgemeine Militärbußenkasse des Kantons fließen.

Art. 13. Der Austritt aus einer Schützengesellschaft soll an keine lästigeren Bedingungen geknüpft werden als die Nachzahlung der verfallenen Unterhaltungsgelder und Bußen.

Art. 14. Bis zum 15. November jedes Jahres hat der Vorstand jeder Schützengesellschaft dem Regierungsstatthalteramt des betreffenden Amtsbezirks zu Handen der Militärdirektion einen Jahresbericht nach aufgestelltem Formular einzureichen. Dieser Bericht soll namentlich enthalten:

2. April  
1874.

1. ein Verzeichniß aller Mitglieder mit Familien- und Vornamen und Wohnort derselben, und bei den obligatorischen Mitgliedern überdies: Geburtsjahr, Grad, Korpseintheilung und Nummer des vom Staate zum Gebrauche erhaltenen Gewehres;
2. Ort und Zeit aller Uebungen, mit jedesmaliger Beifügung der angewendeten Distanzen und Scheiben, und ob die Uebung in einem Stande oder im Freien abgehalten worden sei;
3. die Anzahl der von jedem Mitgliede bei den einzelnen Uebungen abgegebenen Schüsse;
4. die Bescheinigung des Vorstandes über die Richtigkeit der im Berichte enthaltenen Angaben.

Art. 15. Jedem Mitglied einer Schützengesellschaft, welches nach den hievor enthaltenen Vorschriften jährlich wenigstens 80 Schüsse schießt, wird vom Staate durch Vermittlung des Gesellschaftsvorstandes am Ende des Berichtjahres der Werth von 80 Patronen in haar zurückvergütet.

Art. 16. In Fällen von Säumniß, wegen nicht gehöriger Vermittlung der Staatsunterstützung an die Berechtigten, sowie wegen unrichtiger Angaben im Jahresberichte, werden die Gesellschaftsvorstände zur Verantwortung gezogen werden.

2. April      Art. 17. Dieses Reglement hat nicht Bezug auf  
 1874.      Schützengesellschaften, welche keinen Anspruch auf den  
                  Staatsbeitrag machen.

Art. 18. Durch dieses Reglement wird dasjenige  
 vom 27. Mai 1862 aufgehoben. Dasselbe tritt sofort  
 in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und  
 Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 2. April 1874.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident  
**Teuscher.**  
 Der Rathsschreiber  
**Dr. Trächsel.**

7. April  
 1874.

## D e k r e t

betreffend

die Anerkennung der Schözhalden-Brunnengesellschaft  
 in Bern als juristische Person.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
 auf das von der Schözhalden-Brunnengesellschaft ein-  
 gereichte Gesuch, daß ihr die Eigenschaft einer juristischen  
 Person ertheilt werden möchte,  
 in Betrachtung, daß der Entsprechung dieses Gesuchs  
 kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im öffent-

lichen Interesse liegt, den Fortbestand der Gesellschaft sicher zu stellen;

7. April  
1874.

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath

beschließt:

1. Die Schößhalde-Brunnengesellschaft in Bern ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß sie unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

3. Sie hat dem Regierungsrath ihre Statuten zur Sanktion vorzulegen und darf ohne dessen Zustimmug sie nicht abändern.

4. Die Rechnungen der Gesellschaft sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

5. Eine Aussertigung dieses Dekrets wird der Gesellschaft übergeben. Es soll in die Sammlung der Gesetze und Decrete aufgenommen werden.

Bern, den 7. April 1874.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Vicepräsident

**C. Karrer.**

Der Staatschreiber

**M. v. Stürler.**



8. April  
1874.

## Decret

betreffend

### die Organisation der evangelisch-reformirten Kantonssynode.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Ausführung der §§ 44 bis und mit 47 des Gesetzes  
über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern  
vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Landessynode (§ 45 Kirchengesetz) geschieht durch die Kirchgemeinden in den hiernach bezeichneten kirchlichen Wahlkreisen, und es wird die Zahl der in jedem dieser Wahlkreise zu ernennenden Synodalen nach Maßgabe der Volkszählung vom 1. Dezember 1870 festgesetzt wie folgt:

8. April  
1874.

Wahlkreis.	Kirchgemeinden.	Reformierte Gelehrtenzahl.	Zahl der Gymnasiaten.
1. Oberhasli	{ 1. Gadmen 2. Guttannen 3. Innerkirchel 4. Meiringen	{ 7,447	2
2. Brienz	5. Brienz	4,633	2
3. Unterseen	{ 6. Ringgenberg 7. Unterseen 8. Habkern 9. St. Beatenberg 10. Leissigen	{ 5,844	2
4. Gsteig	11. Gsteig	7,895	3
5. Zweilütschinen	{ 12. Grindelwald 13. Lauterbrunnen	{ 5,078	2
6. Frutigen	{ 14. Adelboden 15. Aeschi 16. Frutigen 17. Kandergrund 18. Reichenbach	{ 10,501	4
7. Saanen	{ 19. Gsteig 20. Lauenen 21. Saanen 22. Abländschen	{ 5,085	2
	Übertrag	46,483	17

8. April  
1874.

Wahlkreis.	Kirchgemeinden.	Reformierte Gesamtzahl.	Zahl der Gymnaden.
	Uebertrag	46,483	17
8. Obersimmenthal	23. Boltigen 24. Lenk 25. St. Stephan 26. Zweifelden	7,873	3
9. Niedersimmenthal	27. Därstetten 28. Diemtigen 29. Erlenbach 30. Oberwyl 31. Reutigen 32. Spiez 33. Wimmis	10,330	3
10. Hilterfingen	34. Hilterfingen 35. Sigriswyl	5,261	2
11. Thun	36. Thun	7,218	2
12. Steffisburg	37. Steffisburg 38. Schwarzenegg 39. Buchholterberg	10,605	4
13. Thierachern	40. Amsoldingen 41. Thierachern 42. Blumenstein	5,931	2
14. Gurzelen	43. Wattenwyl 44. Gurzelen 45. Kirchdorf	5,542	2
	Uebertrag	99,243	35

8. April  
1874.

Wahlkreis.	Kirchgemeinden.	Reformierte Seelenzahl.	Zahl der Synoden.
	Uebertrag	99,243	35
15. Belp	{ 46. Gerzensee 47. Belp 48. Zimmerwald	{ 6,338	2
16. Riggisberg	{ 49. Thurnen 50. Rüeggisberg	{ 7,870	3
17. Guggisberg	{ 51. Guggisberg 52. Rüscheegg	{ 5,241	2
18. Wahlern	{ 53. Wahlern 54. Albligen	{ 5,977	2
19. Köniz	{ 55. Oberbalm 56. Köniz 57. Bümpliz	{ 9,704	3
	B e r n .		
20. Obere Gmde. der Stadt Bern	58. Obere Gemeinde	13,174	4
21. Mittlere Gmde. der Stadt Bern	59. Mittlere Gmde.	10,254	3
22. Untere Gmde. der Stadt Bern	60. Untere Gemeinde	9,242	3
23. Bölligen	{ 61. Bölligen 62. Stettlen 63. Bechigen 64. Muri	{ 8,243	3
	Uebertrag	175,286	60

8. April  
1874.

Wahlkreis.	Kirchgemeinden.	Reformierte Seelenzahl.	Zahl der Synoden.
	Übertrag	175,286	60
24. Biglen	{ 65. Worb 66. Walkringen 67. Biglen	8,454	3
25. Münigen	68. Münigen	5,272	2
26. Dießbach	{ 69. Wichtach 70. Dießbach 71. Kurzenberg	6,181	2
27. Höchstetten	{ 72. Wy (mit Ober- hünigen) 73. Höchstetten 74. Bäziwy	5,810	2
28. Signau	{ 75. Signau 76. Röthenbach 77. Eggwy	7,678	3
29. Langnau	{ 78. Langnau 79. Trub 80. Trubschachen 81. Schangnau	10,371	3
30. Lauperswy	{ 82. Lauperswy 83. Rüderswy	5,282	2
31. Sumiswald	{ 84. Sumiswald 85. Trachselwald 86. Wasen	7,216	2
	Übertrag	231,550	79

8. April  
1874.

Wahlkreis.	Kirchgemeinden.	Reformierte Seelengäf.	Zähl der Gymnaden.
	Uebertrag	231,550	79
32. Rüegsau	{ 87. Lützelflüh 88. Rüegsau 89. Affoltern	{ 6,751	2
33. Huttwyl	{ 90. Walterswyl 91. Dürrenroth 92. Eriswyl 93. Huttwyl	{ 9,525	3
34. Rohrbach	{ 94. Rohrbach 95. Melchnau	{ 8,179	3
35. Laugenthal	{ 96. Madiswyl 97. Lozwyl 98. Langenthal 99. Bleienbach	{ 9,813	3
36. Aarwangen	{ 100. Thunstetten 101. Roggwyl 102. Wynau 103. Aarwangen	{ 7,411	2
37. Oberbipp	{ 104. Niederbipp 105. Oberbipp 106. Wangen	{ 8,093	3
38. Herzogenbuch- see	{ 107. Herzogenbuchsee 108. Ursenbach 109. Seeberg	{ 10,712	4
	Uebertrag	292,034	99

8. April  
1874.

Wahlkreis.	Kirchgemeinden.	Reformirt Gesellenzhl.	Zahl der Gymnasiaten.
	Uebertrag	292,034	99
39. Burgdorf	{ 110. Wynigen 111. Heimiswyl 112. Burgdorf	9,876	3
40. Oberburg	{ 113. Oberburg 114. Hasle 115. Krauchthal	7,320	2
41. Kirchberg	{ 116. Hindelbank 117. Kirchberg 118. Roppigen	9,763	3
42. Bätterkinden	{ 119. Uzenstorf 120. Bätterkinden 121. Limpach 122. Messen	5,523	2
43. Zegistorf	{ 123. Grafenried 124. Zegistorf 125. Münchenbuchsee	7,366	2
44. Wohlen	{ 126. Bremgarten 127. Kirchlindach 128. Wohlen	6,254	2
	Uebertrag	338,136	113

8. April  
1874.

Wahlkreis.	Kirchgemeinden.	Reformirt Gelehrte Gesamtzahl.	Zahl der Ehrendaten.
	Uebertrag	338,136	113
45. Laupen	{ 129. Ferenbalm 130. Frauenkappelen 131. Kerzerz 132. Laupen 133. Mühlberg 134. Bernisch Murten 135. Neuenegg	9,132	3
46. Narberg	{ 136. Radelfingen 137. Rallnach 138. Bargen 139. Kappelen 140. Narberg 141. Seedorf	7,535	3
47. Schüpfen	{ 142. Maifirch 143. Schüpfen 144. Rapperswyl 145. Großaffoltern 146. Lyß	8,535	3
48. Büren	{ 147. Arçh 148. Büren 149. Diesbach 150. Lengnau 151. Oberwyl 152. Pieterlen 153. Rüthi 154. Wengi	8,725	3
	Uebertrag	372,063	125

8. April  
1874.

Wahlkreis.	Kirchgemeinden.	Reformierte Gesamtzahl.	Zahl der Gymnaden.
	Übertrag	372,063	125
49. Nidau	{ 155. Bürglen 156. Gottstadt 157. Ligerz 158. Mett 159. Nidau 160. Suß 161. Täuffelen 162. Twann 163. Walperswyl	12,002	4
50. Erlach	{ 164. Erlach 165. Gampelen 166. Ins 167. Siselen 168. Vinelz	6,455	2
51. Biel	169. Biel	9,478	3
52. Neuenstadt	{ 170. Diesse (Teß) 171. Neuenstadt 172. Nods	4,256	1
53. Courtelary	{ 173. Bauffelin 174. Orvin 175. Pery 176. Sombeval mit Sonceboz 177. Tramlingen 178. Corgemont 179. Courtelary	9,579	3
	Übertrag	413,833	138

8. April  
1874.

Wahlkreis.	Kirchgemeinden.	Reformierte Seelenzahl.	Zahl der Synodalen.
	Uebertrag	413,833	138
54. St. Immer	{ 180. St. Immer 181. Sonvillier 182. Renan 183. Laferriere}	{ 10,687	4
55. Amt Münster	{ 184. Sornetan 185. Dachseldens 186. Bevilard 187. Court 188. Grandval 189. Moutier (Mün- ster) (Zerstreute Protes- stanten)	{ 8,222	3
56. Kathol. Jura (sämmtliche Refor- mirte in den Amts- bezirken Delsberg, Laufen, Bruntrut und Freibergen)	{ 190. Kirchgde. Dels- berg (Delsberg und Laufen) 191. Kirchg. Brun- trut (Bruntrut u. Freibergen)	{ 3,669	1
Die Gesammtzahl der Synodalen beträgt		436,411	146

8. April  
1874.

### § 2.

Wählbar in die Landessynode ist jeder an der Kirchgemeindeversammlung Stimmberechtigte (§ 8 Kirchengesetz), der das 23. Altersjahr zurückgelegt hat.

Bezüglich des Verfahrens bei kirchlichen Wahlen wird der Regierungsrath in einer Verordnung die näheren Bestimmungen aufstellen (Kirchengesetz § 9).

### § 3.

Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung der Landessynode statt. Die Amts dauer derselben beginnt mit dem 1. November und endigt den 31. Oktober des vierten darauf folgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablauf der Amts dauer stattfinden.

In der Zwischenzeit ledig gewordene Stellen sind thunlichst bald wieder zu besetzen.

### § 4.

Die Einberufung zu den Synodalwahlen erfolgt jeweilen durch eine Verordnung des Synodalrathes, welche spätestens drei Wochen vor der Wahlverhandlung den Kirchgemeinderäthen mitzutheilen und durch Einrückung in's Amtsblatt bekannt zu machen ist.

### § 5.

Die Landessynode versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal in Bern und zwar in der ersten Hälfte Novembers.

Außerordentliche Versammlungen finden statt:

- wenn der Regierungsrath oder der Synodalrat es für nöthig erachten;
- wenn 30 Mitglieder es schriftlich vom Vorstande verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch ein spätestens 14 Tage zum Voraus an sämtliche Mitglieder zu erlassendes, Zeit und Ort der Versammlung, sowie die Verhandlungsgegenstände enthaltendes Kreisschreiben des Synodalrathes; das auch der Regierung und den Kirchengemeinderäthen mitgetheilt werden soll.

8. April  
1874.

### § 6.

Bei der auf eine Gesamterneuerung folgenden konstituierenden Sitzung der Landessynode führt bis nach Bestellung des Präsidenten das älteste oder ein von diesem bezeichnetes Mitglied den Vorsitz; dasselbe gibt sich ein provisorisches Bureau bei.

Die Synode prüft selbst die Wahlakten ihrer Mitglieder und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen. Bis zur Konstituierung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme; nach derselben dürfen neugewählte Mitglieder erst nach Gültigkeitsklärung ihrer Wahl an den Verhandlungen Theil nehmen.

Sobald wenigstens 80 Wahlen als gültig anerkannt sind, schreitet die Versammlung zur Wahl des Präsidenten, zweier Vizepräsidenten, eines deutschen Hauptprotokollführers und eines französischen Sekretärs, sowie zweier Stimmenzähler.

Diese Wahlen geschehen durch geheimes Stimmenmehr auf die Dauer von zwei Jahren, mit Wiederwählbarkeit.

### § 7.

Nach ihrer Konstituierung erwählt die Landessynode für die Dauer der nächsten vier Jahre in geheimer Abstimmung den in § 46 des Kirchengesetzes vorgesehenen Synodalrath und dessen Präsidenten. Der Letztere ist als Präsident für die folgende Periode nicht wieder wählbar.

8. April  
1874.

Die Bestimmung der Mitgliederzahl des Synodalrathes, sowie die Festsetzung seiner Kompetenzen ist Sache der Synode.

In der Zwischenzeit vakant gewordene Stellen des Synodalrathes werden von der nächsten Synode wieder besetzt.

### § 8.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen und Verhandlungen der Landessynode ist die Anwesenheit von wenigstens 70 Mitgliedern erforderlich.

Die Sitzungen der Synode sind öffentlich.

Im Uebrigen bleibt es der Synode überlassen, bezüglich ihrer innern Organisation und Geschäftsbehandlung die nöthigen Vorschriften und Reglemente aufzustellen.

### § 9.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesfassung aufzunehmen. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt, namentlich hat er die Veranstaltung der ersten Synodalwahlen, sowie die Einberufung der ersten nach diesem Dekret gewählten Synode zu besorgen.

Bern, den 8. April 1874.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Vicepräsident

**C. Karrer.**

Der Staatschreiber

**M. v. Stürler.**



**D e c r e t**9. April  
1874

betreffend

die neue Eintheilung der katholischen Kirchgemeinden  
des Jura.

---

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung, daß die gegenwärtigen Verhältnisse des neuen Kantonstheils eine umfassende Änderung in der Gebietseintheilung der bestehenden katholischen Kirchgemeinden (Kirchspiele) erheischen;

in Ausführung des § 6, litt. a des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Der neue Kantonstheil (incl. die Amtsbezirke Biel und Nidau) wird in Bezug auf die mit dem katholischen Kultus zusammenhängenden Angelegenheiten in die nachstehend bezeichneten 42 Kirchgemeinden (Kirchspiele) eingetheilt, zu welchen die folgenden Kirchgemeinde-Abtheilungen (Sektionen, Filialen) und Einwohnergemeinden gehören:

Kirchgemeinden.	Filialen.	Einwohner-gemeinden.	Kathol. Bevölke=rung.
1. Bruntrut	—	1. Bruntrut	4104
2. Fontenais	{ 1. Fontenais 2. Bressaucourt	1. Fontenais 2. Bressaucourt }	1651
3. Chevenez	{ 1. Chevenez 2. Courtedoux	1. Chevenez 2. Courtedoux }	1510
4. Grandfontaine	{ 1. Grandfontaine 2. Rocourt 3. Fahy	{ 1. Grandfontaine 2. Roched'or 3. Rocourt 4. Fahy }	1400
5. Damvant	{ 1. Damvant 2. Reclère	{ 1. Damvant 2. Reclère }	616
6. Courtemaiche	{ 1. Courtemaiche 2. Courchavon 3. Bure	{ 1. Courtemaiche 2. Courchavon 3. Bure }	1683
7. Buix	{ 1. Buix 2. Boncourt 3. Montignez	{ 1. Buix 2. Boncourt 3. Montignez }	1671
8. Damphreux	{ 1. Damphreux 2. Coeuve	{ 1. Damphreux 2. Lugnez 3. Coeuve }	1414
9. Bonfol	{ 1. Bonfol 2. Beurnevésin 3. Vendlincourt	{ 1. Bonfol 2. Beurnevésin 3. Vendlincourt }	2291
10. Charmoille	{ 1. Charmoille 2. Assuel	{ 1. Charmoille 2. Fregiécourt 3. Pleujouse 4. Assuel }	1594
11. Miécourt	{ 1. Miécourt 2. Alle	{ 1. Miécourt 2. Alle }	1513
12. Courgenay	{ 1. Courgenay (mit Courtemautruy) 2. Cornol	{ 1. Courgenay (mit Courtemautruy) 2. Cornol }	2441

Kirchgemeinden.	Filialen.	Einwohner- gemeinden.	Kathol. Bevölke- rung.																				
13. St. Ursiz	<table border="1"> <tr> <td>1. St. Ursiz</td> <td>1. St. Ursiz</td> </tr> <tr> <td>2. Ocourt (La Motte)</td> <td>2. Montenol 3. Montmelon 4. Seleute 5. Ocourt 6. Montvoie</td> </tr> </table>	1. St. Ursiz	1. St. Ursiz	2. Ocourt (La Motte)	2. Montenol 3. Montmelon 4. Seleute 5. Ocourt 6. Montvoie	<table border="1"> <tr> <td>1. St. Ursiz</td> <td>1. St. Ursiz</td> </tr> <tr> <td>2. Montenol</td> <td>2. Montmelon</td> </tr> <tr> <td>3. Montmelon</td> <td>3. Seleute</td> </tr> <tr> <td>4. Seleute</td> <td>4. Ocourt</td> </tr> <tr> <td>5. Ocourt</td> <td>5. Montvoie</td> </tr> <tr> <td>6. Montvoie</td> <td>6. Montvoie</td> </tr> </table>	1. St. Ursiz	1. St. Ursiz	2. Montenol	2. Montmelon	3. Montmelon	3. Seleute	4. Seleute	4. Ocourt	5. Ocourt	5. Montvoie	6. Montvoie	6. Montvoie	1610				
1. St. Ursiz	1. St. Ursiz																						
2. Ocourt (La Motte)	2. Montenol 3. Montmelon 4. Seleute 5. Ocourt 6. Montvoie																						
1. St. Ursiz	1. St. Ursiz																						
2. Montenol	2. Montmelon																						
3. Montmelon	3. Seleute																						
4. Seleute	4. Ocourt																						
5. Ocourt	5. Montvoie																						
6. Montvoie	6. Montvoie																						
14. Delsberg	<table border="1"> <tr> <td>1. Delsberg</td> <td>1. Delsberg</td> </tr> <tr> <td>2. Soyhières (mit Oberriederwald)</td> <td>2. Soyhières (mit Oberriederwald)</td> </tr> </table>	1. Delsberg	1. Delsberg	2. Soyhières (mit Oberriederwald)	2. Soyhières (mit Oberriederwald)	<table border="1"> <tr> <td>1. Delsberg</td> <td>1. Delsberg</td> </tr> <tr> <td>2. Soyhières (mit Oberriederwald)</td> <td>2. Soyhières (mit Oberriederwald)</td> </tr> </table>	1. Delsberg	1. Delsberg	2. Soyhières (mit Oberriederwald)	2. Soyhières (mit Oberriederwald)	2317												
1. Delsberg	1. Delsberg																						
2. Soyhières (mit Oberriederwald)	2. Soyhières (mit Oberriederwald)																						
1. Delsberg	1. Delsberg																						
2. Soyhières (mit Oberriederwald)	2. Soyhières (mit Oberriederwald)																						
15. Courroux	<table border="1"> <tr> <td>1. Courroux</td> <td>1. Courroux</td> </tr> <tr> <td>2. Vicques</td> <td>2. Vicques</td> </tr> </table>	1. Courroux	1. Courroux	2. Vicques	2. Vicques	<table border="1"> <tr> <td>1. Courroux</td> <td>1. Courroux</td> </tr> <tr> <td>2. Vicques</td> <td>2. Vicques</td> </tr> </table>	1. Courroux	1. Courroux	2. Vicques	2. Vicques	1557												
1. Courroux	1. Courroux																						
2. Vicques	2. Vicques																						
1. Courroux	1. Courroux																						
2. Vicques	2. Vicques																						
16. Vermes	<table border="1"> <tr> <td>1. Vermes (mit Envelier)</td> <td>1. Vermes</td> </tr> <tr> <td>2. Rebeuvelier</td> <td>2. Envelier 3. Rebeuvelier 4. Clay</td> </tr> </table>	1. Vermes (mit Envelier)	1. Vermes	2. Rebeuvelier	2. Envelier 3. Rebeuvelier 4. Clay	<table border="1"> <tr> <td>1. Vermes</td> <td>1. Vermes</td> </tr> <tr> <td>2. Envelier</td> <td>2. Rebeuvelier</td> </tr> <tr> <td>3. Rebeuvelier</td> <td>3. Clay</td> </tr> </table>	1. Vermes	1. Vermes	2. Envelier	2. Rebeuvelier	3. Rebeuvelier	3. Clay	1033										
1. Vermes (mit Envelier)	1. Vermes																						
2. Rebeuvelier	2. Envelier 3. Rebeuvelier 4. Clay																						
1. Vermes	1. Vermes																						
2. Envelier	2. Rebeuvelier																						
3. Rebeuvelier	3. Clay																						
17. Coursavire	<table border="1"> <tr> <td>1. Coursavire</td> <td>1. Coursavire</td> </tr> <tr> <td>2. Courtételle</td> <td>2. Courtételle</td> </tr> <tr> <td>3. Develier</td> <td>3. Develier</td> </tr> </table>	1. Coursavire	1. Coursavire	2. Courtételle	2. Courtételle	3. Develier	3. Develier	<table border="1"> <tr> <td>1. Coursavire</td> <td>1. Coursavire</td> </tr> <tr> <td>2. Courtételle</td> <td>2. Courtételle</td> </tr> <tr> <td>3. Develier</td> <td>3. Develier</td> </tr> </table>	1. Coursavire	1. Coursavire	2. Courtételle	2. Courtételle	3. Develier	3. Develier	1803								
1. Coursavire	1. Coursavire																						
2. Courtételle	2. Courtételle																						
3. Develier	3. Develier																						
1. Coursavire	1. Coursavire																						
2. Courtételle	2. Courtételle																						
3. Develier	3. Develier																						
18. Boécourt	<table border="1"> <tr> <td>1. Boécourt</td> <td>1. Boécourt</td> </tr> <tr> <td>2. Bassécourt</td> <td>2. Montavon 3. Bassécourt</td> </tr> </table>	1. Boécourt	1. Boécourt	2. Bassécourt	2. Montavon 3. Bassécourt	<table border="1"> <tr> <td>1. Boécourt</td> <td>1. Boécourt</td> </tr> <tr> <td>2. Bassécourt</td> <td>2. Montavon 3. Bassécourt</td> </tr> </table>	1. Boécourt	1. Boécourt	2. Bassécourt	2. Montavon 3. Bassécourt	1420												
1. Boécourt	1. Boécourt																						
2. Bassécourt	2. Montavon 3. Bassécourt																						
1. Boécourt	1. Boécourt																						
2. Bassécourt	2. Montavon 3. Bassécourt																						
19. Glovelier	<table border="1"> <tr> <td>1. Glovelier (mit Sceut dessus und dessous)</td> <td>1. Glovelier (mit beiden Sceut)</td> </tr> <tr> <td>2. Saulcy</td> <td>2. Saulcy</td> </tr> </table>	1. Glovelier (mit Sceut dessus und dessous)	1. Glovelier (mit beiden Sceut)	2. Saulcy	2. Saulcy	<table border="1"> <tr> <td>1. Glovelier (mit beiden Sceut)</td> <td>1. Glovelier (mit beiden Sceut)</td> </tr> <tr> <td>2. Saulcy</td> <td>2. Saulcy</td> </tr> </table>	1. Glovelier (mit beiden Sceut)	1. Glovelier (mit beiden Sceut)	2. Saulcy	2. Saulcy	871												
1. Glovelier (mit Sceut dessus und dessous)	1. Glovelier (mit beiden Sceut)																						
2. Saulcy	2. Saulcy																						
1. Glovelier (mit beiden Sceut)	1. Glovelier (mit beiden Sceut)																						
2. Saulcy	2. Saulcy																						
20. Undervelier	<table border="1"> <tr> <td>1. Undervelier</td> <td>1. Undervelier</td> </tr> <tr> <td>2. Soulce</td> <td>2. Rebévelier 3. Soulce</td> </tr> <tr> <td>3. Berstreute Katholiken des Petit Val</td> <td>4. Souboz 5. Sornetan 6. Chételat 7. Monible</td> </tr> </table>	1. Undervelier	1. Undervelier	2. Soulce	2. Rebévelier 3. Soulce	3. Berstreute Katholiken des Petit Val	4. Souboz 5. Sornetan 6. Chételat 7. Monible	<table border="1"> <tr> <td>1. Undervelier</td> <td>1. Undervelier</td> </tr> <tr> <td>2. Rebévelier</td> <td>2. Rebévelier</td> </tr> <tr> <td>3. Soulce</td> <td>3. Soulce</td> </tr> <tr> <td>4. Souboz</td> <td>4. Souboz</td> </tr> <tr> <td>5. Sornetan</td> <td>5. Sornetan</td> </tr> <tr> <td>6. Chételat</td> <td>6. Chételat</td> </tr> <tr> <td>7. Monible</td> <td>7. Monible</td> </tr> </table>	1. Undervelier	1. Undervelier	2. Rebévelier	2. Rebévelier	3. Soulce	3. Soulce	4. Souboz	4. Souboz	5. Sornetan	5. Sornetan	6. Chételat	6. Chételat	7. Monible	7. Monible	1163
1. Undervelier	1. Undervelier																						
2. Soulce	2. Rebévelier 3. Soulce																						
3. Berstreute Katholiken des Petit Val	4. Souboz 5. Sornetan 6. Chételat 7. Monible																						
1. Undervelier	1. Undervelier																						
2. Rebévelier	2. Rebévelier																						
3. Soulce	3. Soulce																						
4. Souboz	4. Souboz																						
5. Sornetan	5. Sornetan																						
6. Chételat	6. Chételat																						
7. Monible	7. Monible																						

<b>Kirchgemeinden.</b>	<b>Filialen.</b>	<b>Einwohner- gemeinden.</b>	<b>Kathol. Bevölke- rung.</b>
<b>21. Pleigne</b>	{ 1. Pleigne 2. Bourrignon 3. Movelier	{ 1. Pleigne 2. Bourrignon 3. Movelier 4. Mettenberg	1195
<b>22. Roggenburg</b>	—	{ 1. Roggenburg 2. Ederschwyl	465
<b>23. Mervelier</b>	{ 1. Mervelier 2. Montsevelier	{ 1. Mervelier 2. La Scheulte 3. Montsevelier	1044
<b>24. Corban</b>	{ 1. Corban 2. Courchapoix	{ 1. Corban 2. Courchapoix	656
<b>25. Courrendlin</b>	—	{ 1. Courrendlin 2. Châtillon 3. Rossemaison 4. Bellerat	1067
<b>26. Lajour</b>	{ 1. Lajour 2. Genevez	{ 1. Lajour 2. Genevez 3. Saicourt	1339
<b>27. Münster</b> (zerstreute Katho- liken)	—	{ 1. Moutier 2. Béprahon 3. Perrefitte 4. Roches 5. Grandval 6. Corcelles 7. Créminal 8. Eschert 9. Court 10. Sorvillier 11. Bévilard 12. Champoz 13. Malleray 14. Pontenet 15. Tavannes 16. Loveresse 17. Reconvillier 18. Saules	1260

Kirchgemeinden	Filialen	Einwohnergemeinden	Kathol. Bevölkerung
28. Les Bois	—	1. Les Bois	1631
29. Noirmont	—	{ 1. Noirmont 2. Peuchapatte }	1978
30. Les Breuleux	—	{ 1. Les Breuleux 2. La Chaux 3. Bon Muriaux die Sektion Cerneux-Beaufil }	1219
31. Saignelégier	{ 1. Saignelégier 2. Pommerats }	{ 1. Saignelégier 2. Bémont (Les Communances inbegriffen) 3. Muriaux (ohne Cerneux-Beaufil) 4. Pommerats 5. Goumois }	3199
32. Montfaucon	—	{ 1. Montfaucon 2. Les Enfers }	815
33. St. Brais	—	{ 1. St. Brais 2. Montfavergier }	749
34. Soubey	{ 1. Soubey 2. Epauvillers }	{ 1. Soubey 2. Epauvillers 3. Epiquerez }	980
35. Liesberg	—	1. Liesberg (mit Nieder-Riedwald)	576
36. Röschenz	{ 1. Röschenz 2. Burg }	{ 1. Röschenz 2. Burg }	688
37. Laufen	—	{ 1. Laufen 2. Zwingen }	1516
38. Brislach	{ 1. Brislach 2. Wahlen }	{ 1. Brislach 2. Wahlen }	669

Kirchgemeinden	Filialen	Einwohner-gemeinden	Kathol. Bevölke-rung
39. Dittingen	{ 1. Dittingen 2. Blauen	1. Dittingen 2. Blauen	667
40. Grellingen	{ 1. Grellingen 2. Duggingen 3. Nenzlingen	1. Grellingen 2. Duggingen 3. Nenzlingen	1233
41. St. Zimmer	—	Das ganze Amt Courtelary	1933
42. Biel	—	Die ganzen Umtsbe-zirke Biel und Nidau	1040

§ 2. Die bisher übliche ausnahmsweise Kirchengenössigkeit einzelner Theile von Einwohnergemeinden (Höfe, Weiler u. dgl.) nach einer benachbarten Kirchgemeinde ist, soweit sie in der vorstehenden Eintheilung nicht berücksichtigt wird, aufgehoben.

§ 3. Die in Rubrik 1 des vorstehenden Tableaus bezeichneten 42 kirchlichen Bezirke bilden mit den Filialen und Einwohnergemeinden (Rubrik 2 und 3), welche von ihnen umfaßt werden, einheitliche Kirchgemeinden im Sinne der §§ 5—7 des Kirchengesetzes und haben sich als solche gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zu organisiren.

Die den früheren Kirchgemeinden entsprechenden Kirchgemeinde-Abtheilungen (Filialen) hören auf, selbstständige Kirchgemeinden zu sein, und behalten eine Bedeutung nur noch hinsichtlich der Fortdauer des Kultus im Sinne des § 4 hiernach. Es bleibt ihnen freigestellt, auch in dieser letztern Beziehung sich aufzulösen.

§ 4. Der Sitz des Pfarrers ist ordentlicher Weise an dem Orte, von welchem die neue Kirchgemeinde ihren Namen erhält.

Der Pfarrer ist verpflichtet, da, wo die Kirchgemeinde aus Abtheilungen besteht, die im katholischen Kultus begriffen gewesenen gottes-

9. April  
1874

dienstlichen Verrichtungen abwechslungsweise nach einem durch das Kirchengemeindereglement näher zu bezeichnenden Turnus in allen zur Kirchengemeinde gehörenden Filialkirchen zu versehen, sowie auch die Seelsorge im ganzen Gebiet der Kirchengemeinde gleichmäßig zu üben.

Da wo die Verhältnisse es erfordern, kann dem Kirchengemeinde-Pfarrer durch den Kirchengemeinderath, im Einverständniß mit der Kirchendirektion, ein Hülfsgeistlicher (Vikar) beigegeben werden (§ 29, Ziff. 3 Kirchengesetz).

§ 5. Um Pfarrsäze und an Orten, wo ein Filialgeistlicher residirt, sind dem Geistlichen das Pfarrhaus sammt Zubehörden und zudienenden Naturalleistungen in ihrem ganzen bisherigen Umfange einzuräumen, und in den zur Kirchengemeinde gehörenden Abtheilungen, deren Hauptorte nicht ständiger Sitz des Pfarrers oder eines Filialgeistlichen sind, ist demselben zu jeder Zeit wenigstens ein anständiges Zimmer des bisherigen Pfarrhauses, in der entsprechenden Jahreszeit gehörig geheizt, zur Verfügung zu halten.

Hinsichtlich der übrigen Naturalleistungen, zu welchen die durch dieses Dekret in bloße Filialen umgewandelten Kirchengemeinden bisher verpflichtet waren, wird eine Verordnung des Regierungsrathes gemäß Art. 69 der Staatsverfassung bestimmen, wieviel die Filialen fernerhin zu leisten haben und wie deren Leistungen zu verwenden sind.

§ 6. Da, wo die neue Kirchengemeinde aus Abtheilungen (Filialen) besteht, wird aus den bisherigen Kirchengütern (biens curiaux oder fonds de fabrique) ein Gesamt-Kirchengut gebildet.

Mit demselben sind auch die bis jetzt besonders verwalteten sogenannten Bruderschaftsfonds (fonds de con-

9. April  
1874.

fréries) und die Fonds für die sogen. gestifteten Messen und Jahrzeiten (messes fondées und messes anniversaires) zu vereinigen.

Die Verwaltung dieser Kirchengüter und Stiftungen zu kirchlich-religiösen Zwecken, sowie die Verwendung ihres Ertrags hat jedoch ausschließlich ihrer Bestimmung gemäß stattzufinden (§ 40 Gemeindegezetz und § 51 Kirchengezetz).

§ 7. Behufs genauer Feststellung des Zwecks der Kirchengüter ist in jeder Kirchengemeinde innerhalb Jahresfrist, auf Grundlage der bereits vorhandenen Gemeindegüter-Ausscheidungen, ein allgemeines Verzeichniß (Inventar) sämmtlicher vorhandener Kirchengüter (§ 6) aufzunehmen, welches von jedem Bestandtheile derselben die nähere Bezeichnung, den Kapitalwerth und die Zweckbestimmung genau angiebt.

Diese Kirchenguts-Inventarien unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrath.

Ein Doppel dieser Inventarien verbleibt im Archiv des Regierungsstatthalteramts, und je ein Doppel derselben ist der Kirchengemeinde zur Aufbewahrung zuzustellen.

§ 8. Die Verwaltung der Kirchengüter und die Verwendung ihres Ertrags (§ 6) ist einzig Sache der gesetzlichen Organe der Kirchengemeinde (Kirchengemeindeversammlung und Kirchengemeinderath), und es sind die Kirchengemeinde-Abtheilungen (Filialen) an die dahерigen Schlusnahmen gebunden, vorbehältlich jedoch des Rechts der Beschwerdeführung gemäß § 24 des Kirchengesetzes, wenn sie sich durch solche Beschlüsse in ihren Interessen verletzt glauben.

In besondere gelten hierüber die in den folgenden §§ niedergelegten Grundsätze.

9. April  
1874.

§ 9. In Kirchgemeinden, welche aus Abtheilungen bestehen, ist jede Kirchgemeinde-Abtheilung (Filiale) im Kirchgemeinderath durch wenigstens 3 Mitglieder zu vertreten.

§ 10. Aus dem Ertrage des Kirchengutes sind sowohl die lokalen Kultusbedürfnisse der Kirchgemeindeabtheilungen (Filialen), als auch die allgemeinen Kirchgemeindeausgaben zu bestreiten. Reicht dieser Ertrag nicht hin, so ist das Fehlende durch eine allgemeine Kirchensteuer zu decken (§ 11, Ziff. 7 des Kirchengesetzes).

§ 11. Die jährlich abzulegenden Kirchenguts-Rechnungen sind durch die Kirchgemeindeversammlung zu genehmigen und unterliegen der Passation durch den Regierungsstattleiter (§ 11, Ziff. 7 Kirchengesetz).

§ 12. Durch das gegenwärtige Dekret wird bis zum Erlaß des in § 7, Ziff. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vorgesehenen Dekrets über die Eintheilung des Staatsgebietes in politische Versammlungen an dieser letztern Eintheilung nichts geändert.

§ 13. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Durch dasselbe werden die provisorische Verordnung des Regierungsrathes vom 6. Oktober 1873, das Dekret vom 6. April 1816 soweit es auf die Eintheilung der

9. April Kirchspiele Bezug hat, und die Dekrete vom 6. Mai 1836,  
1874 7. Dezember 1839 und 3. Mai 1845 aufgehoben.

Bern, den 9. April 1874.

Im Namen des Großen Rates:

Der Vicepräsident

**C. Karrer.**

Der Staatschreiber

**M. v. Stürler.**

27. April  
1874.

## Verordnung

über

die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei  
kirchlichen Wahlen und Abstimmungen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
in Ausführung der §§ 8 und 9, 11, Ziff. 1—4,  
§§ 45 und 48 des Gesetzes über die Organisation des  
Kirchenwesens im Kanton vom 18. Januar 1874,  
auf den Antrag der Kirchendirektion,

beschließt:

### I. Von den kirchlichen Stimmregistern.

§ 1. In jeder Kirchgemeinde (§ 6 Kirchen-  
gesetz) wird ein Verzeichnis (Stimmregister) der kirchlich  
stimmberechtigten Bürger geführt.

Dasselbe ist in alphabetischer Ordnung anzulegen und  
soll über jeden Stimmberechtigten folgende Angaben ent-  
halten:

- a. den Familiennamen und den Vornamen;
- b. die Angabe der Gemeinde und des Kantons, in welchen er heimathberechtigt ist;
- c. das Geburtsjahr;
- d. den Stand oder Beruf.

27. April  
1874.

§ 2. Die Führung und Beaufsichtigung der kirchlichen Stimmregister liegt dem Kirchgemeinderath ob.

Derselbe ist verpflichtet, von Amtes wegen in das kirchliche Stimmregister einzutragen alle in den politischen Stimmregistern des Kirchgemeindebezirks eingeschriebenen Personen, welche der betreffenden Konfession zugehören und sich ein Jahr lang in der Kirchgemeinde aufgehalten haben (§ 8 Kirchengesetz).

Zum Behuf der Ausmittlung der Stimmberechtigung hat der Kirchgemeinderath außer den politischen Stimmregistern namentlich auch die Aufenthalts- und Wohnsitzregister zu Rathe zu ziehen. Dieselben sind ihm von den Einwohnergemeinderäthen zur Verfügung zu stellen.

Überdies sind auf ihr Verlangen in das kirchliche Stimmregister einzutragen diejenigen Personen, welchen die kirchliche Stimmberechtigung zukommt, obschon sie nicht in dem politischen Stimmregister der betreffenden Gemeinde eingeschrieben sind.

§ 3. Das kirchliche Stimmregister ist jeweilen 14 Tage vor jeder Kirchgemeindeversammlung, welche eine oder mehrere der in den §§ 11, Ziff. 1—4, §§ 45 und 48 des Kirchengesetzes vorgesehenen Wahlen zum Gegenstande hat, zu ergänzen und zu berichtigen. Diese Ergänzung und Berichtigung umfaßt die Eintragung derjenigen Personen, welche aus irgend einem Grunde das kirchliche Stimmrecht erworben, und die Streichung derjenigen, welche aus irgend einem Grunde dieses Stimmrecht verloren haben.

27. April  
1874.

§ 4. Das nach § 3 berichtigte Stimmregister wird unmittelbar nach erfolgter Durchsicht bis am dritten Tage vor der Kirchgemeindeversammlung, Mittags 12 Uhr, zu Jedermanns Einsicht beim Secretariat des Kirchgemeinderathes aufgelegt. Während dieser Frist können geltend gemacht werden:

- 1) die Begehren solcher von Amtes wegen einzutragenden Kantons- oder Schweizerbürger (§ 2), welche nicht eingeschrieben worden sind;
- 2) die Begehren der auf ihr Verlangen einzutragenden Kantons- oder Schweizerbürger (§ 2, letzter Satz);
- 3) allfällige Einsprachen gegen das Stimmrecht Dritter oder gegen vorgenommene Streichungen.

Die Behörde ist schuldig, jede Anmeldung zur Eintragung auf das Stimmregister anzumerken.

Ein Ausweis über die Zugehörigkeit zur betreffenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung darf nur ausnahmsweise bei solchen Anmeldungen gefordert werden, wo begründete Zweifel darüber walten, ob die angemeldete Person der in Frage stehenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehöre.

In Betreff des Vorhandenseins der Requisite der politischen Stimmberechtigung und des einjährigen Aufenthalts in der Kirchgemeinde darf die Vorlage von Belegen nur von den unter Ziffer 2 dieses § bezeichneten Personen gefordert werden.

Der Einsprecher hat die Einsprache mit Namensunterschrift zu bestätigen und derselben die erforderlichen Belege beizufügen.

§ 5. Nach Schluß der Auflagefrist hat der Kirchgemeinderath über jede Anmeldung und jede Einsprache

zu entscheiden, welcher Entscheid den Beteiligten ungesäumt und schriftlich zu eröffnen ist.

27. April  
1874.

Nach Erledigung der Anmeldungen und Einsprachen, aber spätestens am Vorabend der Kirchgemeindeversammlung, wird das Stimmregister abgeschlossen und die Zahl der Stimmberechtigten durch ein Verbal beglaubigt.

Das in solcher Weise abgeschlossene Stimmregister macht für die betreffenden Wahlen unbedingt Regel und bleibt unverändert bis zur nächsten Revision; ausgenommen ist der in § 6 vorgesehene Fall von Beschwerdeführung und Berichtigung der Stimmregister durch Entscheid oberer Behörde und der Fall des § 7.

§ 6. Beschwerden gegen den Entscheid des Kirchgemeinderathes haben in den im Gemeindegezege vorgeschriebenen Formen und Fristen zu geschehen.

Hat der daherige Entscheid eine Berichtigung des Stimmregisters zur Folge, so ist dieselbe durch ein Verbal zu beglaubigen.

§ 7. Wenn in der Zwischenzeit Kirchgemeindeversammlungen stattfinden und während dieser Zeit Personen das Stimmrecht erlangen, Andere es verlieren, so soll der Kirchgemeinderath unter Beobachtung der obigen Vorschriften hiervon in einer besondern Kontrolle Notiz nehmen, die vor jeder solchen Gemeindeversammlung abzuschließen und von ihm zu beglaubigen ist. Diese Eintragungen sind bei der ordentlichen Revision des Stimmregisters in das letztere aufzunehmen.

## II. Von dem Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen.

§ 8. Bezuglich des Verfahrens für die Zusammenberufung der Kirchgemeindeversammlungen, der Kontrolli-

**27. April  
1874.**

rung der an denselben stimmberechtigten Bürger und des Verfahrens bei den Abstimmungen und Wahlen machen im Allgemeinen die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze (Kirchengesetz, Gemeindegesetz) und der genehmigten Kirchgemeindereglemente Regel, jedoch unter Beachtung der nachfolgenden näheren Vorschriften.

§ 9. Es ist zulässig, an den Kirchgemeindeversammlungen für die Wahlen das Urnenystem einzuführen.

In jedem Falle gelten bei Prüfung der Gültigkeit der Wahlzettel die diesfalls für die politischen Wahlen aufgestellten Grundsätze.

An der Kirchgemeindeversammlung ist auch jedesmal das kirchliche Stimmregister im Lokal aufzulegen.

§ 10. Ueber die Wahlverhandlungen bei den Pfarrwahlen, den Wahlen der Abgeordneten an die evangelisch-reformierte Landessynode und in die katholische Kirchen-Kommission oder Synode sind Protokolle zu führen, welche enthalten sollen:

- 1) den Tag und den Zweck der Verhandlung;
- 2) die Zahl der ausgetheilten, der eingelangten und der ungültigen Wahlzettel;
- 3) die Zahl der in Berechnung fallenden gültigen Wahlzettel und das Ergebnis der Wahlen, nebst allfälligen Beschlüssen des Büros über die Gültigkeit zweifelhafter Wahlzettel;  
für jede Wahlverhandlung sind die Angaben getrennt einzutragen;
- 4) die Ernennung der Abgeordneten an die Wahlkreis-Ausschüsse (§ 11).

Die Protokolle sind öffentlich zu verlesen, doppelt auszufertigen und vom Büro zu unterzeichnen; das eine

Doppel bleibt in den Händen des Präsidenten der Versammlung.

27. April  
1874.

Bei den Pfarrwahlen ist das andere Doppel des Wahlprotokolls sammt den versiegelten Wahlzetteln sofort gemäß § 42 des Kirchengesetzes der Staatsbehörde zuzusenden.

Bei den Synodalwahlen ist dagegen nach Mitgabe des folgenden Paragraphen zu verfahren.

§ 11. Wenn die Kirchgemeindeversammlung gemeinsam mit andern Kirchgemeindeversammlungen Wahlen zu treffen hat, so sind nach Ermittlung der Stimmgebung noch Abgeordnete zur Mitwirkung bei der Ausmittlung des Gesamtergebnisses für den betreffenden kirchlichen Wahlkreis zu ernennen.

Denselben ist je ein Doppel des Protokolls sammt den betreffenden Wahlzetteln versiegelt zu übergeben.

Diese Abgeordneten treten an den in der Wahlanordnungs-Verfügung festgesetzten Tagen und Orten zusammen, konstituiren sich als Bezirksausschuss, bezeichnen einen Präsidenten sowie die erforderliche Zahl Sekretäre und Stimmenzähler, entseigeln und prüfen, soweit nöthig, die Protokolle und Wahlzettel der einzelnen Kirchgemeinden und schreiten zur Ausmittlung und Protokollirung des Gesamtergebnisses.

Erheben sich dabei Reklamationen irgend welcher Art, so hat der Ausschuss vor Allem die Erheblichkeit und, sofern diese bejaht würde, auch die Begründtheit der Reklamation zu begutachten, wobei für jede Kirchgemeinde eine Stimme abzugeben ist und die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

27. April  
1874.

§ 12. Ueber die Verhandlung des Wahlkreis-Ausschusses ist ebenfalls ein Protokoll aufzunehmen, das enthalten soll:

- 1) die Gesammtzahl der in allen Kirchgemeinden des betreffenden kirchlichen Wahlkreises ausgetheilten, eingelangten, ungültigen und in Berechnung fallenden Wahlzettel;
- 2) die Angabe der absoluten Mehrheit;
- 3) die Namen der gewählten Personen;
- 4) die Namen der Kandidaten, welche für einen zweiten oder dritten Wahlgang im Vorschlag bleiben, mit Angabe der Stimmenzahl, welche jeder derselben erhalten hat;
- 5) die Angabe der erheblich erklärten Reklamationen gegen die Verhandlungen einzelner Kirchgemeindeversammlungen und das Gutachten des Ausschusses über diese Reklamationen.

Das Protokoll ist öffentlich zu verlesen, doppelt auszufertigen und vom Bureau des Ausschusses zu unterzeichnen.

Das eine Doppel sammt den Protokollen der einzelnen Kirchgemeindeversammlungen ist durch den Präsidenten sofort dem Vorstand der betreffenden kirchlichen Synode zu übersenden, das andere Doppel hingegen dem Regierungsstatthalter zur Niederlegung in das Amtsarchiv.

Die Wahlzettel bleiben bis nach Ablauf der Einspruchsfrist auf dem Regierungsstatthalteramt aufbewahrt und sollen nachher vernichtet werden.

§ 13. Wer die absolute Mehrheit der Gesammtzahl der in Berechnung fallenden Wahlzettel einer selbständigen wählenden Kirchgemeindeversammlung oder eines kirchlichen Wahlkreises erhalten hat, ist gewählt.

27. April  
1874.

Erhält eine größere Zahl von Personen die absolute Mehrheit, als zu wählen war, so entscheidet die größere Zahl Stimmen und bei Stimmengleichheit das Los.

Hat sich bei Wahlen eines kirchlichen Wahlkreises die absolute Mehrheit nicht auf so viele Personen vereinigt, als zu wählen sind, so wird zu einem zweiten Wahlgang geschritten, wobei doppelt so viele Kandidaten in der Wahl bleiben, als noch Wahlen zu treffen sind, und zwar diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem zweiten Wahlgange entscheidet dann die relative Mehrheit.

Die Anordnungen für den zweiten Wahlgang sind bereits in der Wahlanordnungs-Verfügung vorzusehen, und für die Ermittlung des Gesamtresultates gelten dabei die nämlichen Vorschriften wie für den ersten Wahlgang (§§ 10—12).

§ 14. Das Ergebnis der Pfarrwahlen und dasjenige der Synodalwahlen ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Überdies ist den Gewählten von ihrer Wahl durch den Präsidenten der betreffenden Kirchengemeindeversammlung oder des Wahlkreis-Ausschusses schriftlich Anzeige zu machen.

Bei den Synodalwahlen hat sich der Gewählte binnen acht Tagen beim Vorstand der betreffenden Synode über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Das Stillschweigen wird als Annahme ausgelegt.

§ 15. Einsprachen gegen die Gültigkeit des Wahlresultates in einem kirchlichen Wahlkreise können innerhalb einer Frist von 6 Tagen, vom Abstimmungstage an gerechnet, schriftlich beim Vorstand der betreffenden Synode geltend gemacht werden. Alle nach Ablauf dieser Frist erfolgenden Einsprachen fallen außer Betracht.

27. April  
1874.

Über solche eigentliche Wahleinsprachen hat der Vorstand der betreffenden Synode seine Vorlage an die Synode zu richten, welcher der Entscheid darüber und die Anerkennung oder Kassation der bezüglichen Wahlen zu steht.

Ist bei solchen Wahlen die Gültigkeit bloß angefochten, weil Nichtstimmberechtigte daran Theil genommen haben, oder weil Stimmberechtigte davon ausgeschlossen wurden, so ist die Ungültigkeit auszusprechen, wenn nach der Zahl der unbefugt Zugelassenen oder der unbefugt Ausgeschlossenen ein anderes Resultat hätte herauskommen können. Im entgegengesetzten Falle bleibt die Wahl gültig.

§ 16. Die Regierungsstatthalter und die Bezirksprokuratoren haben darüber zu wachen, daß die Vorschriften dieser Verordnung namentlich hinsichtlich der kirchlichen Stimmregister genau beobachtet werden.

§ 17. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung einzurücken.

Bern, den 27. April 1874.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

**Teufcher.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trächsel.**



**Reglement**  
für  
**die Bergführer und Träger im Kanton Bern.**

1. Mai  
1874.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
in Betracht, daß das Führerwesen im Kanton Bern  
gesetzlich unter Aufsicht des Staates steht,

in Ausführung des § 12, Ziff. 2, des Gesetzes über  
das Gewerbswesen vom 7. November 1849 und des § 2  
des Gesetzes über gemeinnützige Gesellschaften vom 31.  
März 1847,

gestützt auf das Dekret betreffend die Strafbestimmungen  
über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente  
und Beschlüsse des Regierungsrathes vom 1. und  
2. März 1858,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

§ 1.

Zur Ausübung des Gewerbes eines Bergführers oder  
Trägers ist ein Patent erforderlich. (§ 12, Ziff. 2,  
des Gewerbsgesetzes vom 7. Nov. 1849.)

**A. Die Führer.**

§ 2.

Das Patent eines Bergführers wird nur auf wohl-  
bestandene Prüfung ertheilt.

1. Mai  
1874.

- Zu dieser Prüfung wird zugelassen Jeder, der
1. das 20. Altersjahr erreicht hat,
  2. gut beleumdet und nicht wegen Vergehen in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt ist,
  3. die körperliche Fähigkeit zum Dienste hat.

### § 3.

Die Bewerber um ein Führerpatent haben sich mit den nöthigen Bescheinigungen über obige Erfordernisse jeweilen bis 1. März beim Regierungsstatthalteramt ihres Amtsbezirkes zu melden und zugleich Fr. 5 als Prüfungsgebühr zu entrichten.

### § 4.

Die Prüfung findet jeweilen vor dem 31. Mai an einem durch die Direktion des Innern zu bestimmenden Orte und durch eine von derselben Direktion zu bestellende Prüfungs-Kommission von 3 Mitgliedern statt.

Zur Prüfung sind die angemeldeten Bewerber persönlich und schriftlich wenigstens 8 Tage vorher einzuladen.

### § 5.

Die Prüfung erstreckt sich auf:

1. das Berner-Oberland: Thal- und Ortschaften, Gebirgszüge, Namen und Höhe der einzelnen Berge, Pässe, Aussichtspunkte, besondere Merkwürdigkeiten, — mit besonderer Berücksichtigung der engen Heimat des Bewerbers;
2. das ganze schweizer. Gebirgsland: dessen Hauptgebirgszüge, wichtigste Ortschaften, Gipfel und Pässe, mit besonderer Berücksichtigung der an den Kanton Bern grenzenden Theile desselben;

3. Verständniß der Gebirgskarten;  
 4. Kenntniß dieses Reglements, insbesondere der Führerpflichten gegen die Fremden.

1. Mai  
1874.

### § 6.

Nach der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission sogleich und endgültig über jeden einzelnen Bewerber.

Bei genügend bestandener Prüfung ertheilt sie die Empfehlung für das Patent, bei ungenügender nicht.

Im letztern Falle hat der Bewerber das Recht, im folgenden Jahr sich wieder zur Prüfung zu melden; nach dreimal ungenügend bestandener Prüfung fällt dieses Recht dahin.

Ausnahmsweise darf ein Bewerber auch bei ungenügend bestandener Prüfung, wenn er durch mehrfache Zeugnisse als tüchtiger Gletscherführer sich ausweist, für diese Spezialität patentirt werden. Dies muß im Patent ausdrücklich erklärt werden.

### § 7.

Die Prüfungskommission macht vom Ergebniß der Prüfung sofort Anzeige an die Regierungsstatthalterämter, aus deren Bezirke Bewerber angemeldet waren. Die Regierungsstatthalter ertheilen hierauf den Be treffenden, welche die Prüfung genügend bestanden haben, das Patent (Führerbuch) gegen Leistung der reglementarischen Sicherheit (§ 8).

### § 8.

Jeder Führer hat bei Zustellung des Patentes beim Regierungsstatthalteramt seines Bezirks als Sicherheit

1. Mai die Summe von Fr. 500 oder die gehörige Bürgschaft dafür zu hinterlegen. Die Haftbarkeit des oder der Bürigen ist durch den Gemeinderath des Wohnsitzes derselben zu bescheinigen.

Die Bürgschaft dauert so lange, als der Führer im Besitz des Patentes ist oder der Bürge seine Verpflichtung nicht zurückzieht.

#### § 9.

Diese Bürgschaft haftet für allen Schaden, der nachweislich aus der Nachlässigkeit oder sonstwie durch die Schuld des Führers entstanden ist, sowie auch für allfällige sonstige Entschädigungen, Bußen und andere durch richterliches Urtheil auferlegte Kosten.

#### § 10.

Für das Patent (Führerbuch) hat der Führer 3 Fr. zu bezahlen. Beim Empfang desselben hat der Führer dem betreffenden Regierungsstatthalter handelsmäßig zu versprechen, den Vorschriften des Reglements nachzuleben und alle seine Pflichten als Führer nach Wissen und Gewissen in guten Treuen zu erfüllen.

Jedes Jahr im Laufe des Monats Mai hat der Führer sein Buch der Einsicht des betreffenden Regierungsstatthalteramts zur Visirung für das laufende Jahr zu unterstellen und sich dabei, wenn es der Regierungsstatthalter verlangt, durch ein Zeugniß nach § 2, Ziff. 2, auszuweisen.

Für jede neue Visirung ist eine Gebühr von Fr. 1 zu entrichten.

Ist das Buch ausgefüllt oder geht es verloren, so hat sich der Führer sofort für ein neues zu melden; das verlorene wird auf seine Kosten amortisiert, das neue hat er zu bezahlen.

Die eingehenden Gelder fallen in die Führerkasse.

1. Mai  
1874.

### § 11.

Das Führerbuch ist das Patent des Führers und dient als dessen Reisepaß. Es soll mit gedruckten Nummern paginirt sein und enthalten:

1. die fortlaufende Nummer des Buchs nach der Controlle des Regierungsstatthalteramts, von welchem es ausgestellt ist;
2. Tauf- und Geschlechtsname, Heimat und Wohnort des Inhabers;
3. dessen Signalement;
4. gegenwärtiges Reglement in deutscher und französischer Sprache;
5. eine gehörige Anzahl leerer Blätter zur Eintragung der Zeugnisse.

### § 12.

Auf Reisen sollen die Führer und Träger ihr Buch stets bei sich tragen und es auf Verlangen den Polizeibeamten des Staates, sowie beim Antritt und Ende einer Reise dem betreffenden Reisenden vorweisen und sich von ihm ein Zeugniß über ihre Leistungen und ihr Vertragen eintragen lassen. Die absichtliche Entfernung von Blättern aus dem Buche, die Eintragung falscher Zeugnisse oder die eigenmächtige Veränderung von Zeugnissen wird als Fälschung bestraft und hat überdies die Entziehung des Buches (Patentes) für immer zur Folge.

### § 13.

Um den Führern die Erlangung und weitere Ausbildung der nöthigen und nützlichen Kenntnisse zu ermöglichen, werden in den Ortschaften, wo die Lehrkräfte es gestatten, Führerkurse organisiert und von der Direktion des Innern unterstützt.

1. Mai  
1874.

## B. Die Träger.

### § 14.

Das Patent eines bloßen Trägers wird ertheilt vom Regierungsstatthalteramt des Bezirks, in welchem der Betreffende seinen Wohnsitz hat. Jedem, der sich gehörig aussweist, daß er

1. das 18. Altersjahr angetreten hat,
2. gut beleumdet und nicht wegen Vergehen in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt ist,
3. körperlich tüchtig ist.

Sie haben in gleicher Weise Sicherheit zu leisten, wie die Führer (siehe § 8).

### § 15.

Das Trägerpatent besteht in einem Buche, das wie das Führerbuch Namen, Heimat und Wohnort des Trägers, mit der Erklärung, daß er als „Träger“ patentirt sei und als solcher den Reisenden empfohlen werde, dieses Reglement in deutscher und französischer Sprache und eine kleinere Anzahl paginirter Blätter für Zeugnisse der Reisenden enthält.

Der Träger hat bei Empfang des Patentes die gleiche Gebühr zu entrichten und das gleiche Gelübde abzulegen wie die Führer, und gleich diesen das jährliche Visa einzuholen (siehe § 10).

## Organisation der Führer und Träger.

### § 16.

In denjenigen Ortschaften, wo die Zahl der Führer oder Träger dieses als wünschenswerth erscheinen läßt, stehen Führer und Träger unter einem Chef (Führer-Chef).

1. Mai  
1874.

Dieser wird auf doppelten Vorschlag der patentirten Führer und Träger des Orts durch den Regierungsstatthalter aus der Zahl der patentirten Führer gewählt und in Gelübbd aufgenommen, seine Obliegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehung der Person nach Mitgabe des Reglements erfüllen zu wollen. Ueber seine Ernennung und Gelübdaufnahme ist vom Regierungsstatthalteramt ein besiegeltes Zeugniß in sein Führerbuch einzutragen.

Kein Wirth oder ein an einer Wirthschaft Betheiligter kann Führer-Chef sein.

### § 17.

Der Führer-Chef hat im Allgemeinen unter den Führern und Trägern in seiner Ortschaft die Ordnung aufrecht zu halten, — Uebelstände zur Kenntniß des Regierungsstatthalters zu bringen, — fehlbare Führer und Träger zu warnen oder nach Umständen zur Bestrafung anzuzeigen, — und auf Verlangen der Reisenden ihnen Führer oder Träger anzuseien, in welchem Falle er an eine Rehrordnung gebunden ist, — und überhaupt den Reisenden auf Verlangen mit Rath und That beizustehen.

Er steht unter dem Regierungsstatthalter und hat dessen Weisungen nach Mitgabe der Gesetze und Reglemente zu befolgen.

Seine Aussagen verdienen vollen Glauben über solche Thatsachen, welche er in Ausübung seiner Amtsbeugnisse durch unmittelbare Sinneswahrnehmung kennen gelernt hat. Der Richter und die Betheiligten können verlangen, daß er dieselben eidlich bekräftige. Vorbehalten bleiben den Betheiligten das Recht des Gegenbeweises, sowie die Bestimmungen des § 344 des Strafverfahrens.

1. Mai  
1874.

Beleidigungen gegen den Führerchef und Auflehnung gegen seine Anordnungen sind das erste Mal mit einer Buße von 5 bis 10 Fr., im Wiederholungsfalle mit Entziehung des Patentes zu bestrafen.

### § 18.

Dem Führer-Chef steht ferner zu, bei Unständen und Streitigkeiten zwischen Reisenden und Führern oder Trägern auf Begehrungen eines Theils oder auch nöthigenfalls von sich aus einzuschreiten und einen freundlichen Ausgleich zu versuchen.

Klagen (der Reisenden und der Führer oder Träger) gegen den Führer-Chef können beim Landjäger des Orts zu Handen des Regierungsstatthalteramts oder bei diesem direkt angebracht werden.

### § 19.

Es steht den Führer- und Trägercorps der einzelnen Ort- und Thalschafsten frei, eine Kehrordnung unter den Trägern einzuführen, jedoch nur mit Genehmigung des Regierungsstatthalters.

### § 20.

Der Reisende ist in der Wahl seiner Führer und Träger unter Vorbehalt der Bestimmung des § 19 frei; er kann sich aber dafür auch an den Führer-Chef wenden (siehe § 17).

Allfällige Beschwerden der Reisenden gegen Führer und Träger sind beim Regierungsstatthalter direkt oder durch Vermittlung eines Polizeibeamten oder des Gemeinderathspräsidenten anzubringen.

## Pflichten und Rechte der Führer und Träger.

1. Mai  
1874.

### § 21.

Jeder Führer und Träger soll sich gegen die Reisenden höflich und anständig betragen, seine Pflichten gewissenhaft erfüllen, sie vor Gefahr warnen, nach Möglichkeit für ihre Annehmlichkeit und die Sicherheit ihres Gepäckes sorgen und sich namentlich auch vor Trunkenheit hüten. — Ungebührliche Zumuthungen oder üble Behandlung von Seite der Reisenden hat er dagegen mit ruhigem Ernst zurückzuweisen.

Für das ihm anvertraute Gepäck ist er verantwortlich. Jede Art von Ueberforderung und Prellerei ist untersagt bei Strafe sofortiger Patententziehung, — ebenso Reisende an andere Orte oder in andere als die von ihnen bezeichneten Gast- und Pensionshäuser zu führen.

Bei lebensgefährlichen Unternehmungen, wiederholten ungebührlichen Zumuthungen oder übler Behandlung von Seite der Reisenden ist er berechtigt, den Dienst zu verweigern und auf Entschädigung zu klagen.

Die Reisenden haben das Recht, Führer und Träger, die sich ungebührlich betragen, sich betrinken oder sonst ihre Pflichten nicht gehörig erfüllen, sofort zu entlassen und beim nächsten Regierungsstatthalteramt auf Entschädigung zu klagen.

### § 22.

Kein Führer oder Träger soll sich den Reisenden durch Dienstanerbietung aufdringlich machen. Während der Unterhandlung und Abschließung eines Accordes zwischen Führern und Trägern und Reisenden soll sich kein Anderer einmischen, es sei denn auf Verlangen des Reisenden.

1. Mai

1874.

## § 23.

Der Lohn eines Führers oder Trägers ist Fr. 7—9 per Tag, die Tagreise durchschnittlich zu 8 Stunden berechnet, Verköstigung inbegriffen, — und Fr. 6 per Tagreise von 8 Stunden für die Rückreise bis zu dem im Führer- oder Trägerbuch bezeichneten Wohnort oder bis zu der Ausgangsstation.

3—5 Stunden gelten für einen halben Tag; mehr als 5 Stunden gelten für einen Tag.

Dabei hat der Führer bis 20  $\text{kg}$  Gepäck der Reisenden zu tragen, der Träger bis 50  $\text{kg}$ . Übergewicht ist besonders zu bezahlen und zwar für je 10  $\text{kg}$  Fr. 1 per Tag. Auf Verlangen der Reisenden oder ihrer Führer und Träger hat der Führer-Chef das Gepäck zu wägen und die Taxe zu bestimmen.

## § 24.

Hiebei werden ausdrücklich und allein vorbehalten

a. akkordmäßige Vereinbarungen zwischen Reisenden und Führern oder Trägern

- 1) für Hochgebirgstouren,
- 2) für Engagements, die auf länger als 10 Tage abgeschlossen werden, — und

b. amtliche Spezialtarife.

Außer dem reglement- und tarifgemäßen Lohn hat der Führer auf keinerlei Art von Entschädigung Anspruch; die Bezahlung einer allfälligen Zulage (Trinkgeld) als Zeichen besonderer Zufriedenheit und Anerkennung wird einzig dem freien Ermessen und guten Willen der Reisenden anheim gestellt.

Widerhandlungen werden streng bestraft.

## § 25.

1. Mai  
1874.

Wer weder ein Führer- noch Trägerpatent hat, darf nur in Nothfällen mit schriftlicher Bewilligung eines Führer-Chefs als Träger verwendet werden. Der Führerchef darf eine solche Bewilligung nur auf Wunsch der Reisenden und nur dann ertheilen, wenn augenblicklich keine patentirten Führer und Träger anwesend sind. Der so geworbene Träger steht für die Dauer seines Dienstes unter diesem Reglement und hat außerdem für jeden Tag Dienst 50 Rp. an den Führer-Chef zu Händen der Führerkasse zu bezahlen.

Bietet ein Nicht-Patentirter sich den Reisenden als Führer oder Träger an, so wird er auf Anzeige mit einer Buße von 5 bis 10 Fr. für jeden Tag Dienst belegt.

Wo Führer und Träger zusammengehen, haben sich die Letztern den Anordnungen der Erstern zu unterziehen.

## Die Führerkasse.

## § 26.

Alle nach diesem Reglement zu entrichtenden Gebühren und Bußen fallen — nach Abzug aller Kosten — in die Führer-Versicherungskasse; ebenso die Entschädigungsgelder, auf welche die Reisenden verzichten, oder die ihnen binnen Jahresfrist nicht eingehändigt werden können.

Die Führer-Chefs haben ihre Einnahmen bis Ende Oktober jedes Jahres an die resp. Regierungsstatthalterämter abzuliefern.

Die Regierungsstatthalter liefern die sämmtlichen Einnahmen auf Jahreschluss der Verwaltung der Führer-Versicherungskasse ab. (Siehe folgenden §.)

1. Mai  
1874.

### § 27.

Die Versicherungskasse für Führer und Träger im Kanton Bern in Krankheit- und Todesfällen steht unter Aufsicht der Direktion des Innern, die darüber nach Anhörung der Beteiligten eigene Statuten erlässt.

Die Theilnahme ist für jeden patentirten Führer und Träger obligatorisch.

### Strafbestimmungen.

#### § 28.

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements sind je nach dem Grade der Fehlbarkeit und nach den besondern Bestimmungen des Reglements vom Richter disziplinarisch zu bestrafen mit einer Buße von Fr. 5 bis Fr. 100.

In Wiederholungsfällen kann die Buße verdoppelt und unter erschwerenden Umständen Entziehung des Patentes auf unbestimzte Zeit oder für immer ausgesprochen werden. Als Wiederholungsfall wird betrachtet jede Widerhandlung, welche innert Jahresfrist nach dem früheren Urtheil erfolgt.

#### § 29.

Führern und Trägern, die wiederholt schlechte Zeugnisse erhalten, oder gegen die wiederholt Klagen in den Controllen sich finden, kann, wenn die Klagen sich als begründet erweisen, vom Richter die Ausübung des Gewerbes auf längere oder kürzere Zeit untersagt werden, wobei das Patent unter richterlichen Gewahrsam zu legen ist.

Diese Strafe ist namentlich dann zu verhängen, wenn innert Jahresfrist drei solcher Zeugnisse oder Controllklagen vorliegen. — Das Gleiche kann geschehen, wenn ein Führer oder Träger wegen anderer Vergehen polizeilich oder korrektionell bestraft worden ist; das Patent muß für immer entzogen werden demjenigen, der peinlich verurtheilt wird. (Art. 2, Ziff. 2, und Art. 14, Ziff. 2.)

1. Mai  
1874.

### Übergangsbestimmungen.

#### § 30.

Die nach dem früheren Reglement ertheilten Führerpionate bleiben gültig. Die Inhaber derselben haben sich jedoch den Vorschriften dieses neuen Reglementes zu unterziehen.

### Schlussbestimmungen.

#### § 31.

Führer und Träger, welche in andern Kantonen wohnhaft sind und in Ausübung ihres Gewerbes vorübergehend den Kanton Bern betreten, stehen während ihres Aufenthalts in demselben unter den Bestimmungen dieses Reglementes.

#### § 32.

Durch dieses Reglement, welches auf 1. Mai 1874 in Kraft tritt, wird dasjenige vom 12. Mai 1856 aufgehoben. Dasselbe soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Gesetzsammlung aufgenommen werden und überdies in deutscher und französischer Sprache in

1. Mai allen Gast- und Pensionshäusern des Oberlandes und bei  
1874. den Führer-Chefs zu Federmanns Einsicht aufliegen.

Bern, den 1. Mai 1874.

Im Namen des Regierungsrathes

Der Präsident

**Tauscher.**

Der Rathsschreiber

Dr. Trächsel.

29. Mai  
1874.

## Bundesverfassung

der

## Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die schweizerische Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen,  
die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu  
erhalten und zu fördern, hat nachstehende

Bundesverfassung  
angenommen :

### Erster Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten  
Völkerschaften der zwei und zwanzig souveränen Kantone,  
als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz,

29. Mai  
1874.

Unterwalden (ob und nördl dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, bilden in ihrer Gesamtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Geseze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Art. 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränität inner den Schranken des Art. 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Besugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6. Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern:

- a. sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderlaufendes enthalten;

29. Mai  
1874.

- b. sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern;
- c. sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7. Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommisssse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommisssse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zu widerlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Art. 8. Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

Art. 9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugniß, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zu widerlaufendes enthalten.

Art. 10. Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrathes statt.

Über die im Artikel 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

29. Mai  
1874.

Art. 11. Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Art. 12. Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Zivil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitz von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf Genuss der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrat der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen, noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.

Das Annehmen solcher Auszeichnungen ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt.

Art. 13. Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in getheilten Kantonen kein Landestheil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.

Art. 14. Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorgenommen, sich jeder Selbsthilfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung zu unterziehen.

29. Mai  
1874.

Art. 15. Wenn einem Kantone vom Auslande plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den späteren Verfüungen dieser Lettern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 16. Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrathé sogleich Kenntniß zu geben, damit dieser inner den Schranken seiner Kompetenz (Art. 102, Ziff. 3, 10 und 11) die erforderlichen Maßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrath, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

Wenn die Kantonsregierung außer Stande ist, Hilfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Art. 5.

Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas Anderes beschließt.

Art. 17. In den durch die Artikel 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

**Art. 18.** Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Wehrmänner, welche in Folge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrustung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Die Waffe bleibt unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.

Der Bund wird über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufstellen.

**Art. 19.** Das Bundesheer besteht:

- a. aus den Truppenkörpern der Kantone:
- b. aus allen Schweizern, welche zwar nicht zu diesen Truppenkörpern gehören, aber nichts desto weniger militärpflichtig sind.

Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des gesetzlich dazu gehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu.

In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschließliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingetheilte Mannschaft und alle übrigen Streitmittel der Kantone.

Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.

**Art. 20.** Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes. Die Ausführung der bezüglichen Gesetze in den Kantonen geschieht innerhalb der durch

29. Mai

1874.

29. Mai      Bundesgesetzgebung festzusetzenden Grenzen und unter Aufsicht des Bundes durch die kantonalen Behörden.  
 1874.

Der gesammte Militärunterricht und ebenso die Bewaffnung ist Sache des Bundes.

Die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und die Sorge für deren Unterhalt ist Sache der Kantone; die dahерigen Kosten werden jedoch den Kantonen vom Bunde nach einer von ihm aufzustellenden Norm vergütet.

Art. 21. So weit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.

Die Zusammensetzung dieser Truppenkörper, die Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und die Ernennung und Beförderung ihrer Offiziere ist, unter Beachtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Vorschriften, Sache der Kantone.

Art. 22. Der Bund hat das Recht, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude sammt Zugehörern gegen billige Entschädigung zur Benutzung oder als Eigenthum zu übernehmen.

Die Normen für die dahерige Entschädigung werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Art. 23. Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verlezen.

29. Mai  
1874.

Art. 24. Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge.

Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser, sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nöthigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.

Art. 25. Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen.

Art. 26. Die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist Bundesangelegenheit.

Art. 27. Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nöthigen Verfügungen treffen.

29. Mai  
1874.

Art. 28. Das Zollwesen ist Sache des Bundes. Der-  
selbe hat das Recht, Ein- und Ausfuhrzölle zu erheben.

Art. 29. Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1) Eingangsgebühren:

- a. Die für die inländische Industrie und Landwirthschaft erforderlichen Stoffe sind im Zolltarife möglichst gering zu taxiren.
- b. Ebenso die zum nöthigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.
- c. Die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.

Diese Grundsätze sind, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, auch bei Abschließung von Handelsverträgen mit dem Auslande zu befolgen.

2) Die Ausgangsgebühren sind möglichst mäßig festzusetzen.

3) Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen. Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.

Art. 30. Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.

Die den Kantonen bisher bezahlten Entschädigungen für die losgekauften Zölle, Weg- und Brückengelder, Kaufhaus- und andern Gebühren dieser Art fallen weg.

Ausnahmsweise erhalten die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis, mit Rücksicht auf ihre internationalen

Alpenstraßen, eine jährliche Entschädigung, welche, in Würdigung aller Verhältnisse, festgestellt wird wie folgt:

29. Mai  
1874.

Für Uri . . .	Fr. 80,000
" Graubünden . . .	200,000
" Tessin . . .	200,000
" Wallis . . .	50,000

Für Besorgung des Schneebruches auf dem St. Gotthard erhalten die Kantone Uri und Tessin eine jährliche Entschädigung von zusammen 40,000 Franken für so lange, als die Straße über den Bergpaß nicht durch eine Eisenbahn ersetzt sein wird.

Art. 31. Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorbehalten sind:

- Das Salz- und Pulverregall, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchsteuern, nach Maßgabe des Art. 32.
- Sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen.
- Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Straßen.

Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.

Art. 32. Die Kantone sind befugt, die im Artikel 31 litt. a erwähnten Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken unter folgenden Beschränkungen zu erheben:

29. Mai  
1874.

- a. Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.
- b. Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Eingangsgebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.
- c. Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigeren Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.
- d. Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.
- e. Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Eingangsgebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Mit Ablauf des Jahres 1890 sollen alle Eingangsgebühren, welche dermalen von den Kantonen erhoben werden, sowie ähnliche, von einzelnen Gemeinden bezogene Gebühren ohne Entschädigung dahinfallen.

Art. 33. Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.

Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, daß derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können.

29. Mai  
1874.

Art. 34. Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.

Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes.

Art. 35. Die Errichtung von Spielbanken ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Spielhäuser müssen am 31. Christmonat 1877 geschlossen werden.

Allfällig seit dem Anfange des Jahres 1871 ertheilte oder erneuerte Konzessionen werden als ungültig erklärt.

Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Maßnahmen treffen.

Art. 36. Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundesache.

Der Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung fällt in die eidgenössische Kasse.

Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

Die Unverletzlichkeit des Post- und Telegraphengeheimnisses ist gewährleistet.

Art. 37. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die Summen, welche den im Art. 30 bezeichneten Kantonen mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpen-

29. Mai  
1874.

strafen zukommen, werden von der Bundesbehörde zurück behalten, wenn diese Strafen von den betreffenden Kantonen nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.

Art. 38. Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung geht einzig vom Bunde aus.

Er bestimmt den Münzfuß und erlässt allfällige Vorschriften über die Tarifirung fremder Münzsorten.

Art. 39. Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten zu erlassen.

Er darf jedoch keinerlei Monopol für die Ausgabe von Banknoten ausschließen und ebenso keine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben aussprechen.

Art. 40. Die Festsetzung von Maß und Gewicht ist Bundesangelegenheit.

Die Ausführung der bezüglichen Gesetze geschieht durch die Kantone unter Aufsicht des Bundes.

Art. 41. Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu.

Als Schießpulver nicht brauchbare Sprengfabrikate sind im Regal nicht inbegriffen.

Art. 42. Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

- a. aus dem Ertrag des Bundesvermögens;
- b. aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle;
- c. aus dem Ertrag der Post und Telegraphenverwaltung;
- d. aus dem Ertrag der Pulververwaltung;
- e. aus der Hälfte des Brutto-Ertrages der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern;

29. Mai  
1874.

f. aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulirung, vorzugsweise nach Maßgabe der Steuerkraft derselben, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist.

Art. 43. Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger.

Als solcher kann er bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitz Anteil nehmen, nachdem er sich über seine Stimmberechtigung gehörig ausgewiesen hat.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Der niedergelassene Schweizerbürger genießt an seinem Wohnsitz alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger. Der Mitanteil an Bürger- und Korporationsgütern, sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten sind jedoch hievon ausgenommen, es wäre denn, daß die Kantonalgesetzgebung etwas anderes bestimmen würde.

In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt er das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten.

Die kantonalen Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen in den Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 44. Kein Kanton darf einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechtes verlustig erklären.

Die Bedingungen für die Ertheilung des Bürgerrechtes an Ausländer, sowie diejenigen, unter welchen ein Schweizer zum Zwecke der Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechtes auf sein Bürgerrecht verzichten kann, werden durch die Bundesgesetzgebung geordnet.

29. Mai  
1874.

Art. 45. Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

Ausnahmsweise kann die Niederlassung denjenigen, welche in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, verwiegt oder entzogen werden.

Weiterhin kann die Niederlassung entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, beziehungsweise Heimatkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.

In Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die Gestattung der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, daß dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last gefallen seien.

Jede Ausweisung wegen Verarmung muß von Seite der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum Voraus angezeigt werden.

Der niedergelassene Schweizerbürger darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden. Ebenso darf die Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz nimmt, ihn nicht anders besteuern als den Ortsbürger.

Ein Bundesgesetz wird das Maximum der für die Niederlassungsbewilligung zu entrichtenden Kanzleigebühr bestimmen.

29. Mai  
1874.

Art. 46. In Beziehung auf die zivilrechtlichen Verhältnisse stehen die Niedergelassenen in der Regel unter dem Rechte und der Gesetzgebung des Wohnsitzes.

Die Bundesgesetzgebung wird über die Anwendung dieses Grundsatzes, sowie gegen Doppelbesteuerung die erforderlichen Bestimmungen treffen.

Art. 47. Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Aufenthalter die näheren Vorschriften aufstellen.

Art. 48. Ein Bundesgesetz wird über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton frank werden oder sterben, die nöthigen Bestimmungen treffen.

Art. 49. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

29. Mai  
1874.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Art. 50. Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.

Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Art. 51. Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Mitgliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

29. Mai  
1874.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschuß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

Art. 52. Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.

Art. 53. Die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die näheren Bestimmungen treffen.

Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.

Art. 54. Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorherlich geborene Kinder derselben legitimirt.

Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig.

Art. 55. Die Pressefreiheit ist gewährleistet.

Über den Missbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen.

29. Mai  
1874.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

Art. 56. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Mißbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 57. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 58. Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmegerichte eingeführt werden.

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.

Art. 59. Der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprüchen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Vorbehalten bleiben mit Bezug auf Ausländer die Bestimmungen bezüglicher Staatsverträge.

Der Schuldverhaft ist abgeschafft.

Art. 60. Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 61. Die rechtskräftigen Zivilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Art. 62. Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz,  
sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons  
gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

29. Mai  
1874.

Art. 63. Gegen die auswärtigen Staaten besteht Frei-  
fügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 64. Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu:

über die persönliche Handlungsfähigkeit ;  
über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr be-  
züglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht,  
mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts) ;  
über das Urheberrecht an Werken der Literatur und  
Kunst ;  
über das Betreibungsverfahren und das Konkurs-  
recht.

Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen, mit  
Vorbehalt der dem Bundesgerichte eingeräumten Kompe-  
tenzen.

Art. 65. Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes bleiben jedoch  
in Kriegszeiten vorbehalten.

Körperliche Strafen sind untersagt.

Art. 66. Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Schran-  
ken, innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politischen  
Rechte verlustig erklärt werden kann.

Art. 67. Die Bundesgesetzgebung trifft die erforder-  
lichen Bestimmungen über die Auslieferung der Angeklagten  
von einem Kanton an den andern; die Auslieferung kann  
jedoch für politische Vergehen und für Preszvergehen nicht  
verbindlich gemacht werden.

29. Mai  
1874.

Art. 68. Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimatlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimatlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 69. Dem Bunde steht die Gesetzgebung über die gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen zu treffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen zu.

Art. 70. Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

### Zweiter Abschnitt.

#### Bundesbehörden.

##### I. Bundesversammlung.

Art. 71. Unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone (Art. 89 und 121) wird die oberste Gewalt des Bundes durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen besteht:

- A. aus dem Nationalrath,
- B. aus dem Ständerath.

##### A. Nationalrath.

Art. 72. Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesamtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet.

Jeder Kanton und bei getheilten Kantonen jeder der beiden Landestheile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 73. Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

29. Mai  
1874.

Art. 74. Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrechte ausgeschlossen ist.

Es bleibt jedoch der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten, über diese Stimmberechtigung einheitliche Vorschriften aufzustellen.

Art. 75. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Art. 76. Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesamterneuerung statt.

Art. 77. Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und von Letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein.

Art. 78. Der Nationalrath wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen Vizepräsident sein.

29. Mai  
1874.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 79. Die Mitglieder des Nationalrathes werden aus der Bundeskasse entschädigt.

### B. Ständerath.

Art. 80. Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete, in den getheilten Kantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.

Art. 81. Die Mitglieder des Nationalrathes und des Bundesrathes können nicht zugleich Mitglieder des Ständerathes sein.

Art. 82. Der Ständerath wählt für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Aus den Abgeordneten desjenigen Kantons, aus welchem für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident noch der Vizepräsident gewählt werden.

Abgeordnete des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 83. Die Mitglieder des Ständerathes werden von den Kantonen entschädigt.

## C. Befugnisse der Bundesversammlung.

29. Mai  
1874.

Art. 84. Der Nationalrath und der Ständerath haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind.

Art. 85. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind insbesondere folgende:

1) Gesetze über die Organisation und die Wahlart der Bundesbehörden.

2) Gesetze und Beschlüsse über diejenigen Gegenstände, zu deren Regelung der Bund nach Maßgabe der Bundesverfassung befugt ist.

3) Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.

4) Wahl des Bundesrates, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, sowie des Generals der eidgenössischen Armee.

Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, auch die Vornahme oder Bestätigung weiterer Wahlen der Bundesversammlung zu übertragen.

5) Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheizung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrat oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.

6) Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

29. Mai  
1874.

7) Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.

8) Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bündesmäßigen Verpflichtungen zum Zwecke haben.

9) Verfügungen über das Bundesheer.

10) Aufstellung des jährlichen Voranschlages und Abnahme der Staatsrechnung, sowie Beschlüsse über Aufnahme von Anleihen.

11) Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.

12) Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrathes über Administrativstreitigkeiten (Art. 113).

13) Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden.

14) Revision der Bundesverfassung.

Art. 86. Die beiden Räthe versammeln sich jährlich ein Mal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.

Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluss des Bundesrathes, oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 87. Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rathes erforderlich.

Art. 88. Im Nationalrath und Ständerath entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.

Art. 89. Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räthe erforderlich.

29. Mai  
1874.

Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen überdies dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Kantonen verlangt wird.

Art. 90. Die Bundesgesetzgebung wird bezüglich der Formen und Fristen der Volksabstimmung das Erforderliche feststellen.

Art. 91. Die Mitglieder beider Räthe stimmen ohne Instruktionen.

Art. 92. Jeder Rath verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 85, Ziffer 4), bei Ausübung des Begnadungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten (Art. 85, Ziffer 13), vereinigen sich jedoch beide Räthe unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrathes zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räthe entscheidet.

Art. 93. Jedem der beiden Räthe und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Art. 94. Die Sitzungen der beiden Räthe sind in der Regel öffentlich.

## II. Bundesrath.

Art. 95. Die oberste vollziehende und leitende Hörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrat, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

29. Mai  
1874.

Art. 96. Die Mitglieder des Bundesrathes werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrathes wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

Nach jeder Gesamterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesamterneuerung des Bundesrathes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 97. Die Mitglieder des Bundesrathes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kanton, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 98. Den Vorsitz im Bundesrat führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vizepräsident, von den vereinigten Räthen aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident, noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden Jahren die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Art. 99. Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrathes beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Art. 100. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrathes anwesend sein.

Art. 101. Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen der beiden Abtheilungen der Bundesversammlung berathende Stimme und auch das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

29. Mai  
1874.

Art. 102. Der Bundesrat hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- 1) Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen.
- 2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde, soweit die Beurtheilung solcher Reklame nicht nach Art. 113 dem Bundesgerichte übertragen ist, die erforderlichen Verfüungen.
- 3) Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.
- 4) Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räthen des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.
- 5) Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichts, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.
- 6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht der Bundesversammlung und dem Bundesgerichte oder einer andern Behörde übertragen werden.
- 7) Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind. (Art. 85, Ziff. 5.)

29. Mai  
1874.

8) Er währt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9) Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Be- hauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenosse- schaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11) In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrat**h** befugt, sofern die Räthe nicht versammelt sind, die er- forderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu ver- fügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12) Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde ange- hören.

13) Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kan- tone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht die- jenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche seiner Auf- sicht unterstellt sind.

14) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Aus- gaben des Bundes.

15) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Ver- waltung.

16) Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Berrich- tungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenosse- schaft im Innern sowohl als nach Außen, und wird ihrer

29. Mai  
1874.

Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Förderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben es verlangt.

Art. 103. Die Geschäfte des Bundesrathes werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Diese Eintheilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrathe als Fehörde aus.

Art. 104. Der Bundesrath und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

### III. Bundeskanzlei.

Art. 105. Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrath.

Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrath gewählt.

Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrathes.

Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

### IV. Organisation und Besognisse des Bundesgerichts.

Art. 106. Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

29. Mai  
1874.

Für Beurtheilung von Straffällen (Art. 112) werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Art. 107. Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, daß alle drei Nationalsprachen vertreten seien.

Das Gesetz bestimmt die Organisation des Bundesgerichtes und seiner Abtheilungen, die Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner, deren Amtsdauer und Besoldung.

Art. 108. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrath wählbar ist.

Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrathes und die von diesen Behörden gewählten Beamten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

Die Mitglieder des Bundesgerichtes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kanton, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 109. Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Art. 110. Das Bundesgericht beurtheilt zivilrechtliche Streitigkeiten:

- 1) zwischen dem Bunde und den Kantonen;
- 2) zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand eine durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmende Bedeutung hat und wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind;
- 3) zwischen den Kantonen unter sich;

29. Mai  
1874.

- 4) zwischen den Kantonen einerseits und Körporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist und eine Partei es verlangt.

Das Bundesgericht urtheilt ferner über Anstände betreffend Heimatlosigkeit, sowie über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone.

Art. 111. Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurtheilung auch anderer Fälle zu übernehmen, wenn daselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist.

Art. 112. Das Bundesgericht urtheilt mit Buziehung von Geschworenen, welche über die Thatfrage absprechen, in Straffällen:

- 1) über Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;
- 2) über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;
- 3) über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt wird; und
- 4) in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten ihm zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden.

Art. 113. Das Bundesgericht urtheilt ferner:

- 1) über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden andererseits;

29. Mai      2) über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen ;  
 1874.      3) über Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger, sowie über solche von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen.

Vorbehalten sind die durch die Bundesgesetzgebung näher festzustellenden Administrativstreitigkeiten.

In allen diesen Fällen sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht maßgebend.

Art. 114. Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in den Artikeln 110, 112 und 113 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen, insbesondere die Befugnisse festzustellen, welche ihm nach Erlassung der im Artikel 64 vorgesehenen eidgenössischen Gesetze behufs einheitlicher Anwendung derselben zu übertragen sind.

#### V. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 115. Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 116. Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Art. 117. Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

### Dritter Abschnitt.

29. Mai  
1874.

#### Revision der Bundesverfassung.

Art. 118. Die Bundesverfassung kann jederzeit revidirt werden.

Art. 119. Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 120. Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmberechtigten Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räthe neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Art. 121. Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt.

Das Ergebnis der Volksabstimmung in jedem Kanton gilt als Standesstimme desselben.

29. Mai  
1874.

## Übergangsbestimmungen.

Art. 1. In Betreff der Verwendung der Zoll- und Poststeinnahmen bleiben die bisherigen Verhältnisse unverändert, bis der Übergang der bis jetzt von den Kantonen getragenen Militärlasten auf den Bund sich vollzieht.

Außerdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, daß denjenigen Kantonen, für welche die durch die Art. 20, 30, 36, zweites Alinea, und 42 e, herbeigeführten Veränderungen im Gesamtergebnisse eine fiskalische Einbuße zur Folge haben, diese Einbuße nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmälig während einer Übergangsperiode von einigen Jahren erwachse.

Diejenigen Kantone, welche sich bis zum Zeitpunkte, in welchem der Art. 20 in Kraft tritt, mit den ihnen durch die bisherige Bundesverfassung und die Bundesgesetze obliegenden militärischen Leistungen im Rückstande befinden, sind verpflichtet, diese Leistungen auf eigene Kosten nachzuholen.

Art. 2. Diejenigen Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung, der Konföderate, der kantonalen Verfassungen und Gesetze, welche mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruch stehen, treten mit Annahme derselben, beziehungsweise der Erlassung der darin in Aussicht genommenen Bundesgesetze, außer Kraft.

Art. 3. Die neuen Bestimmungen betreffend die Organisation und die Besugnisse des Bundesgerichts treten erst nach Erlassung der bezüglichen Bundesgesetze in Kraft.

Art. 4. Den Kantonen wird zur Einführung der Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichts (Art. 27) eine Frist von fünf Jahren eingeräumt.

29. Mai  
1874.

Art. 5. Personen, welche den wissenschaftlichen Berufsarten angehören, und welche bis zum Erlass der im Art. 33 vorgesehenen Bundesgesetzgebung von einem Kantone oder von einer, mehrere Kantone repräsentirenden Konkordatsbehörde den Ausweis der Befähigung erlangt haben, sind befugt, ihren Beruf in der ganzen Eidgenossenschaft auszuüben.

Also dem Volke und den Ständen vorzulegen beschlossen  
vom Nationalrathe,

Bern, den 31. Jänner 1874.

Der Präsident: Ziegler.

Der Protokollführer: Schieß.

Also dem Volke und den Ständen vorzulegen beschlossen  
vom Ständerathe,

Bern, den 31. Jänner 1874.

Der Präsident: A. Kopp.

Der Protokollführer: J. L. Lütscher.



29. Mai  
1874.

## Bundesbeschluß

betreffend

die Erwahrung der Abstimmung über die am 31. Jänner 1874  
vorgelegte revidirte Bundesverfassung.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Protokolle über die Sonntags den  
19. April 1874 stattgehabte Abstimmung des Schweizer-  
volkes über die durch Bundesgesetz vom 31. Jänner 1874  
vorgelegte revidirte Bundesverfassung;

nach Kenntnißnahme der von den zuständigen kantonalen Behörden in Beziehung auf die über die abzugebende  
Standesstimme eingelangten Erklärungen;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom  
20. Mai 1874,

aus welchen Aktenstücken es sich ergibt:

a. in Beziehung auf die Volksabstimmung er-  
klärten sich:

		für Annahme der Vorlage.	für Verwerfung
im Kanton Zürich	.	61,779	3,516
" " Bern	.	63,367	18,225
" " Luzern	.	11,276	18,188
" " Uri	.	332	3,866
" " Schwyz	.	1,988	9,298
" " Unterwalden (ob d. Wald)		562	2,807
" " Unterwalden (nid d. Wald)		522	2,235

		für Annahme	für Verwerfung	29. Mai 1874.
im Kanton Glarus	.	5,169	1,643	
" " Zug	.	1,797	2,740	
" " Freiburg	.	5,568	21,368	
" " Solothurn	.	10,739	5,746	
" " Basel-Stadt	.	6,821	1,071	
" " Basel-Landschaft	.	9,236	1,428	
" " Schaffhausen	.	6,596	219	
" " Appenzell A. Rh.	.	9,858	2,040	
" " Appenzell S. Rh.	.	427	2,558	
" " St. Gallen	.	26,134	19,939	
" " Graubünden	.	10,624	9,492	
" " Aargau	.	27,196	14,558	
" " Thurgau	.	18,232	3,761	
" " Tessin	.	6,245	12,507	
" " Waadt	.	26,204	17,362	
" " Wallis	.	3,558	19,368	
" " Neuenburg	.	16,295	1,251	
" " Genf	.	9,674	2,827	
		340,199	198,013	

Hienach haben sich für Annahme der revidirten Bundesverfassung 340,199 und für Verwerfung 198,013 ausgesprochen, mithin mehr Annehmende als Verwerfende 142,186.

#### b. in Beziehung auf die Standesstimme.

Besondere Standesstimmen haben abgegeben die Kantone:

Uri	.	.	.	.	.	am	5. Mai,
Unterwalden (nid dem Wald)	.	.	.	.	"	6. April,	
Glarus	.	.	.	.	"	12. April,	
Graubünden	.	.	.	.	"	1. Mai,	
Tessin	.	.	.	.	"	5. März, und	
Genf	.	.	.	.	"	19. April 1874,	

29. Mai  
1874.

und hiebei haben sich für Annahme der Verfassung erklärt die Stände Glarus, Graubünden, Tessin und Genf; für Verwerfung die Stände Uri und Unterwalden (nid dem Wald).

Die sämmtlichen übrigen Stände hinwieder anerkennen die Volksabstimmung gleichzeitig auch als Standesstimme.

Demzufolge hahen  $14\frac{1}{2}$  Stände die Verfassung angenommen, nämlich: Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf;  $7\frac{1}{2}$  Stände haben die Verfassung abgelehnt, nämlich: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Appenzell S. Rh. und Wallis,

#### erklärt:

1. Die durch das Bundesgesetz vom 31. Jänner 1874 vorgelegte abgeänderte Bundesverfassung ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger, als von der Mehrheit der Kantone angenommen worden; es wird dieselbe mit Datum vom 29. Mai 1874 hiemit feierlich in Kraft erklärt.

2. Der Bundesrath wird mit der Veröffentlichung des gegenwärtigen Beschlusses und mit den zur Vollziehung desselben erforderlichen weiteren Maßnahmen beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 28. Mai 1874.

Der Präsident: Ziegler.

Der Protokollführer: Schieß.

Also beschlossen vom Ständerathе,  
Bern, den 29. Mai 1874.

29. Mai  
1874.

Der Präsident: **A. Kopp.**  
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

---

**Der schweizerische Bundesrath beschließt:**

Der vorstehende Bundesbeschluß ist nebst der revidirten Bundesverfassung selbst in die amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen und ersterer den Kantonsregierungen zur angemessenen Veröffentlichung durch Anschlag mitzutheilen.

Bern, den 30. Mai 1874.

Der Bundespräsident: **Schenk.**  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

---

**Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt**

die Aufnahme vorstehender Bundesverfassung in die Gesetzsammlung.

Bern, den 30. Mai 1874.



13. Juni  
1874.

## N o t i z

betreffend

### Viehgesundheitsscheine.

---

Auf das Gesuch einer Kantonsregierung um Interpretation der eidgenössischen Vorschriften über die Gültigkeitsdauer der Viehgesundheitsscheine hat das schweizerische Departement des Innern am 4. Juni 1874 grundsätzlich entschieden, daß der Tag, von welchem die Scheine datirt sind, als der erste ihrer Gültigkeitsdauer betrachtet werden müsse.

In Betracht des Umstandes, daß unstatthafter Weise in einzelnen Fällen auch die Gültigkeitsdauer der Gesundheitsscheine der § 73 des Civilprozeßgesetzbuches angewendet worden ist, beschließt der Regierungsrath die Aufnahme des vorstehenden Auszuges aus dem eidgenössischen Seuchebulletin Nr. 32 in die Gesetzsammlung.

Bern, den 13. Juni 1874.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident  
**Const. Bodenheimer.**

Der Rathsschreiber  
**Dr. Trächsel.**



1. Juli  
1874.

**Vertrag**  
zwischen  
der Schweiz und Belgien über gegenseitige Auslieferung  
von Verbrechern.

Art. 1. Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier verpflichten sich gegenseitig, auf das von einer der beiden Regierungen gestellte Begehren, mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen, diejenigen Individuen auszuliefern, welche als Urheber oder Mitschuldige eines der im Art. 2 hienach aufgezählten Verbrechen oder Vergehen von den zuständigen Behörden desjenigen der beiden Länder, wo die Gesetzesverletzung begangen worden ist, verfolgt werden oder verurtheilt worden sind und sich auf das Gebiet des einen oder des andern der beiden kontrahirenden Staaten geflüchtet haben.

Wenn dagegen das Verbrechen oder Vergehen, wodurch das Auslieferungsbegehren veranlaßt wurde, außerhalb des Gebietes des requirirenden Staates verübt worden ist, so kann diesem Begehren entsprochen werden, im Falle die Gesetzgebung des angesprochenen Staates zur gerichtlichen Verfolgung der nämlichen, außerhalb seines Gebietes verübten Gesetzesverletzung ermächtigt.

Art. 2. Die im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Verbrechen und Vergehen sind:

1. Mord.
2. Verwandtenmord.
3. Kindsmord.
4. Vergiftung.

1. Juli  
1874.

5. Totschlag.
6. Abtreibung der Leibesfrucht.
7. Nothzucht.
8. Bigamie.
9. Mit Gewaltthätigkeit vollendeter oder versuchter Angriff auf die Schamhaftigkeit.
10. Ohne Gewaltthätigkeit vollendeter oder versuchter Angriff auf die Schamhaftigkeit an oder mittelst der Person von Kindern beiderlei Geschlechtes unter dem Alter von 14 Jahren.
11. Verlezung der Sittlichkeit durch gewerbsmäßige Förderung, Begünstigung und Erleichterung der Sittenlosigkeit oder Ausschweifung der Jugend des einen oder andern Geschlechtes unter dem Alter von 21 Jahren behufs der Unzucht Anderer.
12. Entführung von Minderjährigen.
13. Aussetzung oder Verlassung von Kindern.
14. Wegnahme, Verheimlichung, Unterdrückung, Vertuschung oder Unterschiebung von Kindern.
15. Absichtliche Körperverlezung, die den Tod oder eine Krankheit oder bleibende Arbeitsunfähigkeit, die Verstümmelung, die Amputation oder die Unbrauchbarkeit eines Gliedes, Erblindung, Verlust eines Organs, oder andere bleibende Gebrechen zur Folge hatte.
16. Komplott zur Ausübung von Gesetzesübertretungen, die in diesem Vertrage vorgesehen sind.
17. Bedrohung von Personen oder Eigenthum, die im Verbrechensgrade strafbar ist.
18. Widerrechtlich begangene Verlezung des Hausrechtes durch Privatpersonen.
19. Erpressung.
20. Gesetzwidriges Gefangennehmen oder Gefangenhalten von Personen durch Private.

1. Juli  
1874.

21. Absichtliche Brandstiftung.
22. Diebstahl und Unterschlagung.
23. Prellerei und Betrug.
24. Vertrauensmißbrauch, Amts mißbrauch zu betrügerischen Zwecken und Bestechung öffentlicher Beamten.
25. Unterschlagung durch öffentliche Beamte.
26. Münzfälschung, inbegriffen das Nachahmen und die Fälschung von Münzen, das Ausgeben und Inverkehrsetzen der falschen und gefälschten Münzen, sowie Betrug in der Auswahl der Versuchsstücke zur Ermittlung des Gehaltes und des Gewichtes der Münzen.
27. Nachahmung oder Fälschung von Staatspapieren oder Banknoten, von öffentlichen oder privaten Werthpapieren, Ausgabe oder Inverkehrsetzen solcher nachgeahmter oder gefälschter Staatspapiere, Banknoten oder Werthschriften; Fälschung in der Schrift oder in telegraphischen Depeschen und Gebrauch solcher nachgeahmten, gemachten oder gefälschten Depeschen, Staatspapiere, Banknoten und Werthpapiere.  
 Nachahmung oder Fälschung von Siegeln, Stempeln, Kontrollstempeln und Marken; Gebrauch von nachgeahmten und gefälschten Siegeln, Stempeln, Kontrollstempeln und Marken und Mißbrauch echter Siegel, Stempel, Kontrollstempel und Marken.
28. Fälschung in öffentlichen oder authentischen Urkunden, oder in Handels- oder Privatschriften.
29. Betrügerischer Gebrauch der verschiedenen Fälschungen.
30. Falsches Zeugniß und falsche Expertise.
31. Meineid.
32. Bestechung von Zeugen und Experten.
33. Betrügerischer Bankrott und Betrug im Konkurs.

1. Juli  
1874.

34. In strafbarer Absicht verübte Zerstörung oder Beschädigung von Eisenbahnen, Telegraphenapparaten oder Telegraphenlinien.
35. Jede Zerstörung oder Beschädigung von beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum.
36. Vergiftung von Hausthieren oder von Fischen in Teichen, Fischweiichern oder Behältern.
37. Verheimlichung von Gegenständen, die jemand befuß Begünstigung eines in diesem Vertrage vorsehenen Verbrechens oder Vergehens erhalten hat.

In den vorstehenden Begriffsbezeichnungen ist der Versuch von allen Handlungen inbegriffen, welche durch die Gesetzgebung beider kontrahirenden Länder als Verbrechen oder Vergehen bestraft werden.

In allen diesen Fällen jedoch, ob es sich um Verbrechen oder um Vergehen handle, kann die Auslieferung nur stattfinden, wenn die gleiche Handlung nach der Gesetzgebung desjenigen Landes, an welches das Begehren gerichtet wird, ebenfalls strafbar ist.

Art. 3. Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von dem gegenwärtigen Vertrage ausgeschlossen.

Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß ein Individuum, dessen Auslieferung gewährt worden ist, in keinem Falle weder wegen irgend eines seiner Auslieferung vorangegangenen politischen Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen Vergehen konnex ist, verfolgt oder bestraft werden darf. Ebenso darf Niemand wegen irgend eines, in der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht vorgesessenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder bestraft werden.

Art. 4. Das Auslieferungsbegehren muß immer auf diplomatischem Wege gestellt werden.

1. Juli  
1874.

Art. 5. Die Auslieferung wird bewilligt entweder auf die Beibringung eines Urtheiles oder eines Erkenntnisses der Gerichtskammer (Chambre du Conseil), oder eines Entschiedes der Anlagekammer, oder eines kriminalrechtlichen oder zuchtpolizeilichen, von dem kompetenten Richter oder der kompetenten Behörde erlassenen Verfügung, wodurch das angeschuldigte oder angeklagte Individuum förmlich und gesetzmäßig dem Strafrichter überwiesen wird. Diese Akten müssen in Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift in der durch die Gesetzgebung des Staates, der die Auslieferung verlangt, vorgeschriebenen Form ausgestellt sein.

Die Auslieferung wird ebenfalls bewilligt gestützt auf die Vorlage des von der kompetenten auswärtigen Behörde ausgestellten Verhaftbefehls, oder einer andern Urkunde von gleicher Bedeutung, vorausgesetzt, daß diese Aktenstücke die Handlung, wegen welcher sie ausgestellt wurden, genau beschreiben.

Sie sollen von einer Abschrift des auf die eingeflagte Handlung anwendbaren Gesetzes begleitet sein und so weit möglich von dem Signalement des reklamirten Individuums.

Wenn über die Frage Zweifel entsteht, ob das Verbrechen oder Vergehen, welches Gegenstand der Verfolgung ist, unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages falle, so werden nähere Aufschlüsse verlangt, nach deren Prüfung die Regierung, an welche das Auslieferungsbegehren gerichtet ist, darüber entscheidet, ob demselben Folge zu geben sei.

1. Juli 1874. Art. 6. In dringenden Fällen soll die provisorische Verhaftung stattfinden auf eine durch die Post oder durch den Telegraphen gemachte Anzeige, daß ein Verhaftsbefehl besthebe, immerhin unter der Bedingung, daß diese Anzeige, wenn der Angeklagte sich nach der Schweiz geflüchtet hat, dem Bundespräsidenten oder, wenn sich der Angeklagte nach Belgien geflüchtet hat, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in gehöriger Form auf diplomatischem Wege gemacht werde.

Die provisorische Verhaftung soll in der Form und nach den Regeln vollzogen werden, welche die Gesetzgebung der Regierung, an die jenes Ansuchen gestellt worden ist, vorschreibt; sie soll aber aufhören, wenn nach drei Wochen, von dem Moment der Vollziehung an gerechnet, der Angeklagte nicht Mittheilung von einem der im Art. 5 dieses Vertrages erwähnten Aktenstücke erhalten hat.

Wenn die Auslieferung stattzufinden hat, so wird der um die Auslieferung angegangene Staat dem andern Staat, der sie verlangt, auf dessen Begehren die nöthige Zeit gestatten, damit er sich der Mitwirkung der Behörden der zwischenliegenden Staaten versichern kann, und sobald diese Mitwirkung erlangt ist, soll das auszuliefernde Individuum an der Grenze des Staates, bei dem dieselbe nachgesucht worden, zur Verfügung des nachsuchenden Staates gestellt werden.

Von dem letztern wird vom Tag und Ort, an welchem die Übergabe bewerkstelligt werden kann, Anzeige gemacht werden.

Art. 7. Wenn eine Auslieferung stattzufinden hat, so sollen alle sequestrirten Gegenstände, welche geeignet sind, das Verbrechen oder Vergehen zu konstatiren, sowie die-

1. Juli  
1874.

jenigen Gegenstände, welche vom Diebstahl herrühren, nach Ermessen der kompetenten Behörde, dem reklamirenden Staate zugestellt werden, gleichviel, ob die Auslieferung infolge Verhaftung des Angeklagten wirklich stattfinden kann oder ob solches nicht möglich ist, weil der Angeklagte oder der Verurtheilte sich auf's Neue geflüchtet hat oder gestorben ist. Gleichhermaßen sollen alle Gegenstände ausgeliefert werden, die der Angeklagte in dem Lande, in das er sich geflüchtet, versteckt oder in Verwahrung gegeben hat und die später aufgefunden werden sollten.

Immerhin bleiben die Rechte vorbehalten, welche dritte, in die Untersuchung nicht verwickelte Personen auf die im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Gegenstände erworben haben.

Art. 8. Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet hat, wegen eines dort begangenen Vergehens oder Verbrechens in Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so kann seine Auslieferung verschoben werden, bis diese Untersuchung niedergeschlagen oder bis der Angeklagte freigesprochen oder der Untersuchung entlassen ist, oder bis zu dem Zeitpunkte, wo er seine Strafe ausgestanden haben wird.

Ist dieses Individuum in dem gleichen Lande wegen privatrechtlichen Verbindlichkeiten, die es gegenüber Privatpersonen eingegangen hat, verfolgt oder verhaftet, so soll die Auslieferung dennoch stattfinden; es bleibt aber der geschädigten Partei vorbehalten, ihre Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 9. Das ausgelieferte Individuum kann für keine andere Gesetzesverletzung verfolgt oder verurtheilt werden als für diejenige, welche die Auslieferung begründet hat,

1. Juli  
1874.

es wäre denn der Angeklagte ausdrücklich und freiwillig hiemit einverstanden, und diese seine Einwilligung dem ausliefernden Staate zur Kenntniß gebracht worden.

Art. 10. Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn vom Zeitpunkte der eingeklagten Handlung oder der Untersuchung, oder der Verurtheilung an, nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welches der Angeklagte sich geflüchtet hat, die Verjährung der Strafe oder der Anklage eingetreten ist.

Art. 11. Die Kosten der Verhaftung, der Gefangenhaltung, der Ueberwachung, der Verpflegung und des Transportes des Ausgelieferten oder der Zustellung und des Transportes der im Art. 7 dieses Vertrages erwähnten Gegenstände nach dem Orte, wo die Uebergabe stattfinden soll, fallen demjenigen der beiden Staaten zur Last, auf dessen Gebiet die Ausgelieferten verhaftet worden sind. Wenn der Transport per Eisenbahn verlangt wird, so hat er auf diesem Wege stattzufinden. Die den zwischenliegenden Staaten durch die Auslieferung erwachsenen Transport- und andern Kosten werden von dem die Auslieferung verlangenden Staate gemäß der vorzuweisenden Belege bezahlt.

Art. 12. Es ist ausdrücklich vereinbart, daß der Durchtransport eines Individuums, das an einen der diesen Vertrag abschließenden Staaten ausgeliefert wird, über das Gebiet des andern bewilligt wird, auf die einfache Präsentation in Original oder in authentischer Ausfertigung eines der im Art. 5 vorgesehenen Aktenstücke, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen welcher die Auslieferung stattfindet, im gegenwärtigen Vertrage inbegriffen ist und nicht unter die Vorschriften der Artikel 3 und 10 fällt.

1. Juli  
1874.

Die durch diesen Transit veranlaßten Kosten müssen von dem Staate, welcher die Auslieferung verlangt hat, getragen und auf Vorweis der Belegeakten bezahlt werden.

Art. 13. Wenn im Laufe eines Strafverfahrens nicht politischer Natur eine der beiden Regierungen die Abhörung von Zeugen, welche in dem andern Staate wohnen, oder die Vornahme jeder andern Untersuchungshandlung für nöthig erachtet, so soll zu diesem Zwecke auf diplomatischem Wege ein Rogatorium (Requisitorial) eingesandt, und es soll demselben durch die kompetenten Beamten Folge gegeben werden gemäß den Gesetzen des Landes, in welchem die Abhörung der Zeugen stattfinden soll.

Die betreffenden Regierungen verzichten auf jede Forderung, welche zum Zwecke hätte, die Rückerstattung der Kosten, die durch den Vollzug der Rogatorien entstehen, zu verlangen, es wäre denn, daß es sich um Ausgaben für Kriminal-, Handels- oder gerichtlich-medizinische Expertisen handelte, die mehrfache Bemühungen erfordern.

Ebenso kann keinerlei Ersatzforderung gestellt werden für Kosten gerichtlicher Handlungen, die von Beamten des einen oder andern Staates freiwillig vorgenommen worden sind zum Zwecke der Feststellung von strafbaren Handlungen, die auf dem Gebiete der beiden Staaten von einem später in seinem Heimatlande den bestehenden Gesetzen gemäß in Untersuchung gezogenen Fremden begangen worden sind.

Art. 14. Wenn im Laufe eines Strafverfahrens nicht politischer Natur der belgischen Regierung die amtliche Zustellung eines Untersuchungsktes oder eines Urtheils an einen Schweizer oder an einen Belgier nothwendig erscheint, und umgekehrt, so soll das im diplomatischen Wege

1. Juli  
1874.

übermittelte Aktenstück auf Anordnung des Staatsanwaltes am Wohnorte durch die Vermittlung des kompetenten Beamten der betreffenden Person selbst zugestellt werden, und es soll das die Zustellung konstatirende Original mit dem Visum versehen der requirirenden Regierung auf demselben Wege zurückgeschickt werden.

Art. 15. Wenn in einer nicht politischen Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so soll derselbe von der Regierung des Landes, in dem er wohnt, eingeladen werden, der an ihn ergangenen Vorladung Folge zu leisten. Im Falle der Zeuge erscheinen will, so sind ihm die Reise- und Aufenthaltskosten nach den in Kraft bestehenden Tarifen und Verordnungen des Landes, wo die Abhörung stattfinden soll, zu vergüten. Kein Zeuge, welchem Lande er immer angehöre, der in einem der beiden Länder citirt worden ist und freiwillig vor dem Richter des andern Landes erscheint, darf für frühere kriminelle oder zuchtpolizeiliche Handlungen oder Verurtheilungen, oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand des Prozesses bilden, in dem er als Zeuge erscheint, verfolgt oder verhaftet werden.

Art. 16. Der gegenwärtige Vertrag tritt an die Stelle desjenigen vom 24. November 1869. Der Zeitpunkt, an welchem er in Kraft treten soll, wird im Protokoll über die Auswechselung der Ratifikationen festgestellt werden.

Dieser Vertrag kann zu jeder Zeit von jedem der kontrahirenden Staaten gekündigt werden. Die Kündigung wird aber erst nach Ablauf eines Jahres, vom Zeitpunkte der Notifikation an gerechnet, wirksam.

Art. 17. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sollen in Bern binnen drei Monaten oder früher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.

1. Juli  
1874.

Die Auswechslung der Ratifikationen des vorstehenden Vertrags, welcher am 20. Heumonat 1874 in Kraft tritt, hat am 1. Juli 1874 in Bern stattgefunden.

---

## Auslieferungsvertrag

6. Juli  
1874.

zwischen

der Schweiz und dem Deutschen Reiche.

Art. 1. Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche von den Behörden eines der vertragenden Theile wegen einer der nachstehend aufgezählten Handlungen, sei es als Urheber, Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt, oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen sind und im Gbiete des anderen Theiles sich aufzuhalten, nämlich:

- 1) wegen Todtschlages und Mordes, einschließlich des Kindermordes;
- 2) wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
- 3) wegen Aussekung oder vorsätzlicher Verlassung eines Kindes;

6. Juli  
1874.

- 4) wegen Raubes, Unterdrückung, Verwechslung oder Unterschiebung eines Kindes;
- 5) wegen Entführung einer minderjährigen Person;
- 6) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, sei es, daß sich eine Privatperson oder ein öffentlicher Beamter derselben schuldig macht;
- 7) wegen mehrfacher Ehe;
- 8) wegen Nothzucht;
- 9) wegen Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder andern Geschlechts in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe durch Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;
- 10) wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verlezung eines Menschen, welche eine unheilbare oder voraussichtlich unheilbare Krankheit oder Entstellung oder den Verlust des unbeschränkten Gebrauchs eines Organs, oder, ohne den Vorfaß zu tödten, den Tod zur Folge gehabt hat;
- 11) wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;
- 12) wegen Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;
- 13) wegen Betruges, betrüglichen Bankrotts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung der vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;
- 14) wegen Meineides;
- 15) wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers;

6. Juli  
1874.

- 16) wegen Verleitung eines Zeugen zu falschem Zeugniß und wegen Verleitung eines Sachverständigen oder Dolmetschers zum falschen Gutachten;
- 17) wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen, sowie wegen wissentlichen Gebrauches falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen, vorausgesetzt, daß die Absicht zu betrügen oder zu schaden obgewaltet hat;
- 18) wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergele und wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsezens von nachgemachtem oder verändertem Metall- und Papiergele;
- 19) wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsezens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;
- 20) wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
- 21) wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
- 22) wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verleitung ihrer Amtspflicht;
- 23) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten; wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Berrückung von Schienen oder

6. Juli  
1874.

ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen, oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der von 1—23 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Art. 2. Jedoch soll von Seite der Regierungen des Deutschen Reichs kein Deutscher an die schweizerische Regierung und von Seite dieser kein Schweizer an eine der Deutschen Regierungen ausgeliefert werden.

Wenn nach den Gesetzen desjenigen Staates, welchem der Beschuldigte angehört, Anlaß vorhanden sein sollte, ihn wegen der in Frage stehenden Handlung zu verfolgen, so soll der andere Staat die Erhebungen und Schriftstücke, die zur Feststellung des Thatbestandes dienenden Gegenstände und jede andere für das Strafverfahren erforderliche Urkunde oder Aufklärung mittheilen.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher, noch ein Schweizer, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeklagten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeklagten nach ihrer Wahl der einen oder der andern Regierung ausliefern.

Art. 3. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Deutschen Regierung reklamirte Person in

6. Juli  
1874.

der Schweiz oder die von der schweizerischen Regierung reklamirte Person in einem der Deutschen Staaten wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden ist, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die seitens einer Deutschen Regierung reklamirte Person in der Schweiz oder die seitens der schweizerischen Regierung reklamirte Person in einem der Deutschen Staaten wegen einer andern strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Art. 4. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren die Auslieferung verlangt wird, einen politischen Charakter an sich trägt, oder wenn die auszuliefernde Person beweisen kann, daß der Antrag auf ihre Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden, sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen.

Die Person, welche wegen eines der im Artikel 1 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung gewährt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, zur Untersuchung gezogen oder bestraft oder für solche an einen dritten Staat ausgeliefert werden.

6. Juli  
1874.

Eben so wenig kann eine solche Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden, es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder freigesprochen ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten das Land zu verlassen, oder daß sie auf's Neue dorthin komme.

Art. 5. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten gerichtlichen Handlung im Strafverfahren oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. 6. Eine an sich begründete Auslieferung soll auch dann zugestanden werden, wenn der Angeklagte dadurch verhindert wird, übernommene Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen zu erfüllen, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 7. Die Auslieferung soll bewilligt werden auf den im diplomatischen Wege gestellten Antrag und nach Beibringung eines Strafurtheils oder eines Beschlusses über Versezung in den Anklagestand, eines Haftbefehls oder eines andern Aktes, welcher die gleiche Wirkung hat und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, sowie die auf dieselbe anwendbare strafgesetzliche Bestimmung angibt. Diese Aktenstücke sollen im Original oder in beglaubigter Ausfertigung eines Gerichtshofes oder einer

6. Juli  
1874.

andern zuständigen Behörde des die Auslieferung beantragenden Landes mitgetheilt werden. Gleichzeitig sollen, sofern dies möglich ist, das Signalement der reklamirten Person und alle andern zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beigebracht werden.

Art. 8. In dringenden Fällen und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jeder der vertragenden Staaten unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versehung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls, in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die vorläufige Festnahme des Verurtheilten oder Angeklagten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von zwanzig Tagen nach der Festnahme beigebracht wird. Unter der gleichen Voraussetzung und unter derselben Bedingung soll der Verfolgte in dringenden Fällen auf direktes Verlangen der zuständigen Behörde einstweilen in Verhaft genommen werden.

Art. 9. Die entwendeten oder im Besitze des Verurtheilten oder Angeklagten vorgefundenen Gegenstände, die Geräthschaften und Werkzeuge, deren er sich zur Verübung seines Verbrechens oder Vergehens bedient hat sowie alle andern Beweisstücke sollen gleichzeitig mit der Auslieferung der verhafteten Person ausgesetzt werden. Dies soll selbst dann geschehen, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden ist, in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht stattfinden können. Diese Aussetzung wird sich auch auf alle Gegenstände der gedachten Art erstrecken, welche von dem Angeklagten in dem Lande, in welches er sich geflüchtet

6. Juli  
1874.

hat, versteckt oder hinterlegt worden sind, und die daselbst später aufgefunden werden. Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei wieder ausgehändigt werden.

Art. 10. Liefert eine dritte Regierung Femanden aus, so gestatten die vertragenden Theile die Durchführung des Auszuliefernden durch ihr Landesgebiet, oder den Transport des Auszuliefernden auf ihren Fahrzeugen und Dienstschiffen, sofern die betreffende Person nicht dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate angehört. In diesem Falle bedarf es nur eines einfachen Antrages auf diplomatischem Wege seitens derjenigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt hat, und der Beibringung der nöthigen Beweisstücke dafür, daß es sich nicht um ein politisches oder rein militärisches Vergehen handelt.

Die Durchführung findet auf dem kürzesten Wege unter der Begleitung von Agenten des requirirten Landes und auf Kosten der reklamirenden Regierung statt.

Art. 11. Die vertragenden Theile verzichten auf die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalt des Auszuliefernden oder aus dessen Transporte bis zur Grenze des requirirten Theiles erwachsen. Sie wollen vielmehr diese Kosten gegenseitig selbst tragen.

Art. 12. Wenn im Laufe eines nicht politischen Strafverfahrens einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen oder irgend eine andere Untersuchungshand-

6. Juli  
1874.

lung in dem Gebiete des andern Theiles für nothwendig erachteten sollte, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchsschreiben auf diplomatischem Wege oder direkt von der zuständigen Behörde des einen Landes an die zuständige Behörde des andern Landes übersandt, und es soll demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, stattgegeben werden; die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen von der requirirenden Behörde noch nicht verhafteten Angehörigen des requirirten Landes gerichtet ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchsschreiben gerichtet ist, nicht gerichtlich strafbar ist.

Die betheiligten Regierungen entsagen jedem Anspruche auf Erstattung der aus der Ausführung der Requisition entstandenen Kosten, soweit es sich nicht um strafgerichtliche, kommerzielle oder medizinische Gutachten Sachverständiger handelt.

Art. 13. Wenn in einer nicht politischen Untersuchungssache das persönliche Erscheinen eines in dem andern Lande wohnhaften Zeugen nothwendig oder wünschenswerth ist, so wird seine Regierung ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. Leistet er Folge, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthaltes nach seiner Wahl entweder nach den Tariffächen und Reglementen des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, oder nach denjenigen des requirirten Staates bewilligt werden; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesamtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten

6. Juli      werden demnächst von der dabei interessirten Regierung  
1874.      zurückverstattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des andern Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, worin er als Zeuge erscheinen soll, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen, oder für civilrechtliche Ansprüche irgendwie belästigt werden. Hierbei kommt es auf die Staatsanhörigkeit des Zeugen nicht an.

Art. 14. Wenn es bei einer Untersuchung, welche in einem der vertragenden Staaten geführt wird, nothwendig werden sollte, den Angeklagten mit dem im andern Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontiren, oder Beweisstücke oder gerichtliche Urkunden, welche letzterem Staate gehören, vorzulegen, so soll ein Gesuch dieser Art auf diplomatischem Wege oder im direkten Verkehr unter den zuständigen Behörden der vertragenden Theile gestellt werden, und es soll demselben, sofern nicht etwa außergewöhnliche Bedenken dagegen obwalten, stets entsprochen werden, unter der Bedingung jedoch, daß sobald als möglich die Verhafteten zurückgeliefert und die obigen Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die Kosten des Transports der oben erwähnten Personen und Gegenstände von einem Staate zum andern werden von derjenigen Regierung getragen, welche den bezüglichen Antrag gestellt hat.

Art. 15. Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, einander wechselseitig die Verurtheilungen wegen Ver-

6. Juli.  
1874.

brechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichtshöfen des einen Landes gegen Angehörige des anderen ausgesprochen werden. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Landes, welchem der Verurtheilte angehört. Jede der vertragenden Regierungen wird zu diesem Zwecke an die zuständigen Behörden die entsprechenden Anweisungen erlassen.

Art. 16. Der gegenwärtige Vertrag ist auf zehn Jahre abgeschlossen.

Von dem Zeitpunkte seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen den einzelnen Staaten des Deutschen Reiches und der Schweiz abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Wenn von keinem der vertragenden Theile sechs Monate vor dem Ablauf der zehnjährigen Frist die Absicht, diesen Vertrag außer Kraft zu setzen, angezeigt wird, so soll derselbe für zehn weitere Jahre in Geltung bleiben, und so ferner von zehn zu zehn Jahren.

## Protokoll.

Bei Gelegenheit des Austausches der Ratifikationen des am 24. Januar d. J. abgeschlossenen Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche haben die Unterzeichneten Namens der hohen vertragenden Theile

6. Juli. sich mit Bezug auf die Ausführung des Art. 7 dieses Vertrages darüber einverstanden erklärt,  
1874.

dass in Auslieferungsangelegenheiten, welche schleuniger Erledigung bedürfen, ein direkter Verkehr zwischen dem schweizerischen Bundesrathe und den Regierungen der an die Schweiz angrenzenden Deutschen Bundesstaaten, sowie umgekehrt, zwischen den Regierungen der erwähnten Bundesstaaten und dem schweizerischen Bundesrathe stattfinden darf.

Demgemäß ist das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ausgetauscht worden.

Berlin, den 6. Juli 1874.

**Hammer, Oberst.**

**v. Bülow.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
verfügt die Aufnahme vorstehenden Vertrags in die Gesetzsammlung.

Bern, den 5. August 1874.

Im Namen des Regierungsrathes

Der Präsident

**Const. Bodenheimer.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trächsel.**



**Bekanntmachung**22. Juli  
1874.

betreffend

**das Verbot des Gebrauchs des Dreidezilitermaßes.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
in Betracht:

dass seit einiger Zeit an manchen Orten des Kantons im öffentlichen Verkehr, namentlich für den Kleinverkauf von Wein und Bier, das Dreidezilitermaß aufgekommen ist, ohne dass solche Gefäße, Flaschen und Gläser von bernischen Eichmeistern geeicht worden wären;

dass nach Art. 6 des Bundesgesetzes vom 23. Christmonat 1851 und § 8 unserer Vollziehungsverordnung vom 31. Christmonat 1856 im öffentlichen Verkehr keine andern Maße, Gewichte und Waagen gebraucht werden dürfen, als solche, die von einem bestellten Eichmeister geprüft sind und daher das vorgeschriebene Eichzeichen tragen;

dass der Dreideziliter nicht zu denjenigen metrischen Maßgrößen gehört, welche nach Art. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Februar 1868 gesetzliche Anerkennung genießen, wie denn auch der Bundesrat auf unsere Veranlassung

22. Juli  
1874.

ausdrücklich anerkannt hat, daß sein sachbezüglicher Beschluß vom 26. Christmonat 1871 keinen verbindlichen Charakter für die Kantone haben könne;

daß die Einführung des Dreideziliters nicht im allgemeinen Interesse liegt;

daß indessen der in Folge des erwähnten bündesräthlichen Beschlusses vom 26. Christmonat 1871 manchen Orts tatsächlich aufgetauchte, wiewohl im Kanton Bern gesetzwidrige Gebrauch des Dreideziliters einige Nachsicht Betreffs der Vollziehung des mit Strafandrohung verbundenen Verbotes dieses Flüssigkeitmaßes rechtfertigt; —

m a c h t h i e r m i t b e k a n n t :

1) Der Gebrauch des Dreideziliters im öffentlichen Verkehr ist im Gebiete des Kantons Bern verboten.

2) Widerhandlungen sollen vom 1. Weinmonat 1874 an unnachgiebig dem Richter zur Bestrafung nach dem Gesetz verzeigt und die vorgefundene Dreidezilitermaße vernichtet werden (Art. 8 des Bundesgesetzes vom 23. Christmonat 1851).

Von den bezogenen Bußen kommt ein Drittel dem Verleider zu (Art. 11 des nämlichen Gesetzes).

3) Die Regierungsstatthalter, die Eichmeister, die Landräger und die Ortspolizeibehörden sind insbesondere angewiesen, über die allseitige Beobachtung obiger Vorschriften zu wachen und alle vorkommenden Widerhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Diese Bekanntmachung soll in die Gesetzsammlung und  
in das Amtsblatt eingerückt und in sämtlichen Gemein-  
den öffentlich verlesen und angeschlagen werden.

22. Juli  
1874.

Bern, den 22. Februar 1874.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

**Const. Bodenheimer.**

Der Rathsschreiber

Dr. Trächsel.

---

## De f r e t

27. Juli  
1874.

betreffend

die Anerkennung der Privat-Taubstummenanstalt für  
Mädchen auf dem Aargauer-Stalden bei Bern als  
juristische Person.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das ihm von der Direktion der Privatanstalt zu  
Erziehung taubstummer Mädchen auf dem Aargauer-  
Stalden bei Bern eingereichte Ansuchen, daß dieser Anstalt  
die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden  
möchte;

in Betrachtung, daß der Erfüllung dieses Wunsches  
kein Hindernis im Wege steht, sondern es vielmehr im  
öffentlichen Interesse liegt, den Fortbestand dieser gemein-

27. Juli  
1874. nützigen Anstalt sicher zu stellen; auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1) Die auf dem Aargauer-Stalden bei Bern bestehende Privat-Taubstummenanstalt für Mädchen ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß sie unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2) Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

3) Sie hat dem Regierungsrath ihre Statuten zur Sanktion vorzulegen und darf ohne dessen Zustimmung dieselben nicht abändern.

4) Die Rechnungen der Anstalt sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

5) Eine Aussertigung dieses Dekrets wird der Direktion der Taubstummenanstalt übergeben. Es soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 27. Juli 1874.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident

**Zyro.**

Der Staatschreiber

**M. v. Stürler.**



**D e c r e t**27. Juli  
1874.

betreffend

die Anerkennung des Sekundarschulvereins von  
Herzogenbuchsee als juristische Person.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
auf das von der Schulkommission des Sekundarschul-  
vereins von Herzogenbuchsee eingereichte Gesuch, daß diesem  
Verein die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt  
werden möchte;

in Betrachtung, daß der Entsprechung dieses Gesuches  
kein Hindernis im Wege steht, daß es vielmehr im öffent-  
lichen Interesse liegt, den Fortbestand dieses gemeinnützigen  
Vereins sicher zu stellen; auf den Antrag der Justiz- und  
Polizeidirektion und nach geschehener Vorberathung durch  
den Regierungsrath,

beschließt:

1) Der in Herzogenbuchsee bestehende „Sekundarschul-  
verein“ ist von nun an in dem Sinne als juristische Person  
anerkannt, daß er unter Aufsicht der Regierungsbehörden  
auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbind-  
lichkeiten eingehen kann.

2) Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat der-  
selbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes ein-  
zuholen.

27. Juli  
1874.

3) Die Statuten des Vereins sind, sofern dies nicht bereits geschehen, dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen und dürfen ohne Bewilligung desselben nicht abgeändert werden.

4) Die Rechnungen des Vereins sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

5) Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Schulkommission des Sekundarschulvereins übergeben. Es soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 27. Juli 1874.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident

**Thro.**

Der Staatschreiber

**M. v. Stürler.**

27. Juli  
1874.

## Dekret

betreffend

die Anerkennung des Sekundarschulvereins von  
Interlaken als juristische Person.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das von der Schulkommission des Sekundarschulvereins von Interlaken eingereichte Gesuch, daß diesem Vereine die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden möchte;

in Betrachtung, daß der Entsprechung dieses Gesuches keine Hindernisse im Wege stehen, daß es vielmehr im

öffentlichen Interesse liegt, den Fortbestand dieses gemein-nützigen Vereines sicher zu stellen;

27. Juli  
1874.

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1) Der in Interlaken bestehende „Sekundarschulverein“ ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß er unter Aufsicht der Regierungsbehörden auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2) Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat der selbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

3) Die Statuten des Vereins sind, sofern dies nicht bereits geschehen, dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen und dürfen ohne Bewilligung desselben nicht abgeändert werden.

4) Die Rechnungen des Vereins sollen jährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

5) Eine Aussertigung dieses Dekrets wird der Schulmission des Sekundarschulvereins übergeben. Es soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 27. Juli 1874.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident

**Zyro.**

Der Staatsschreiber

**Mr. v. Stürler.**

29. Juli  
1874.

## D e k r e t

betreffend

### die Besoldungen der Beamten der Kantonalbank.

Der Große Rat des Kantons Bern,  
in Ausführung des § 18 des Gesetzes betreffend die  
Kantonalbank vom 30. Mai 1865;  
auf den Antrag des Verwaltungsrathes der Kantonal-  
bank und des Regierungsrathes,  
beschließt:

§ 1. Die fixen Besoldungen der Beamten der Kantonal-  
bank werden festgesetzt wie folgt:

diejenige des Direktors auf . . .	Fr. 5000—7000
" " Kontroleurs und Stell- vertreters des Direktors auf . . . . .	" 4000—6000
" " Kassiers der Hauptbank	" 4000—5500
" " Geschäftsführers einer Filiale auf . . . .	" 4000—5500
" " Kassiers einer Filiale auf	" 2800—4000

§ 2. Die Feststellung der Besoldungen der Bankbeamten innerhalb der im § 1 hievor festgesetzten Grenzen steht dem Verwaltungsrathe der Kantonalbank zu.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen,

insbesondere auch das Dekret über die Besoldung des Kontroleurs der Kantonalbank vom 26. Juli 1866, aufgehoben.

29. Juli  
1874.

Bern, den 29. Heumonat 1874.

Im Namen des Großen Rathes:  
Der Präsident  
**Zyro.**

Der Staatschreiber  
**M. v. Stürler.**

---

## D e k r e t

29. Juli  
1874.

betreffend

**Errichtung und Organisation einer katholisch-theologischen Fakultät an der Hochschule zu Bern.**

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, daß eine gründliche und allseitige wissenschaftliche Bildung als Vorbedingung zum Eintritt in den Dienst der katholischen Kirche geboten erscheint;

in Ausführung der §§ 26, Ziff. 2, und 53 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874,

29. Juli  
1874

auf den Antrag des Regierungsrathes,

be schließt:

## I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Es wird an der Hochschule zu Bern und zwar in organischem Zusammenhange mit derselben eine Fakultät für katholische Theologie errichtet.

Dieselbe hat zum Zweck, nebst Förderung der Wissenschaft, insbesondere Denjenigen, welche sich dem Dienste der katholischen Kirche widmen, den nöthigen Grad theologisch-wissenschaftlicher und kirchlich-praktischer Ausbildung und Befähigung zum geistlichen Berufe zu verschaffen.

§ 2. An der Fakultät für katholische Theologie finden jährlich zwei Lehrkurse (Semester) statt.

Das Reglement bestimmt den Anfang und den Schluß der Kurse.

Bei der Einrichtung der Kurse ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Studien sowohl im Frühling als im Herbst begonnen werden können.

§ 3. Die Lehrgegenstände sollen sowohl in deutscher als auch, wenigstens die dogmatischen Fächer und diejenigen der praktischen Theologie, in französischer Sprache vorgetragen werden.

Das Reglement hat die Vorträge zu bestimmen, welche regelmäßig und wo möglich in den beiden Sprachen gehalten werden sollen.

## II. Von den Studirenden.

§ 4. Um als Studirender an der katholisch-theologischen Fakultät aufgenommen und als solcher an der Hochschule immatrikulirt zu werden, ist erforderlich:

1) ein Ausweis über gute Sitten und zurückgelegtes  
achtzehntes Altersjahr; 29. Juli  
in besondern Fällen kann der Ausweis über zurück- 1874.

gelegtes achtzehntes Altersjahr erlassen werden;

2) ein Nachweis über genügende wissenschaftliche Vor-  
bildung.

Der Entscheid über das Requisit Ziff. 2 sowie über den Erlaß des geforderten Alters steht, auf den Antrag der Fakultät, der Erziehungsdirektion zu.

Nach acht Jahren, vom Erlaß des Dekrets hinweg, ist ein Maturitätszeugnis von einem schweizerischen Gymnasium vorzulegen.

§ 5. Es ist den Studirenden anheimgegeben, die Vor-  
träge auszuwählen, die sie anhören wollen.

Durch Aufstellung eines Studienplanes ist darauf hinzuwirken, daß die immatrikulirten Studirenden sämmtliche katholisch-theologischen Wissenschaften in drei Jahren in zweckmässiger Folge hören können.

§ 6. Zur Förderung der selbstständigen wissenschaftlichen Betätigung der Studirenden sind außer den theoretischen Lehrvorträgen praktische Übungen, Repetitorien und Konversatorien abzuhalten, sowie periodisch Preise für die Lösung passender Aufgaben auszusezen.

§ 7. Es können an der katholisch-theologischen Fakultät Prüfungen zur Erlangung der akademischen Würden bestanden werden.

§ 8. Talentvollen Kantonsbürgern und, soweit der Kredit reicht, auch Nichtkantonsbürgern können auf die Dauer von höchstens drei Jahren während ihres Aufent-

29. Juli  
1874. halts an der katholischen Fakultät in Bern Stipendien bis zu einem jährlichen Maximalbetrage von Fr. 1000 verabreicht werden, unter folgenden Bedingungen:

- 1) daß der Betreffende die erforderlichen Mittel zum Studium weder selbst besitzt, noch von seinem Heimatkantone oder seiner Heimatgemeinde oder auf anderem Wege erhält;
- 2) daß derselbe sich verpflichtet, nach beendigten Studien die bernische Staatsprüfung zu bestehen, und
- 3) daß er sich ferner zum Voraus verpflichtet, nach beendigten Studien während vier Jahren bernischen Kirchendienst zu leisten, unter Folge der Rückerstattung der erhaltenen Stipendien im Weigerungsfalle.

Von der Bedingung Ziff. 3 kann die Erziehungsdirektion auf Antrag der Fakultät dispensiren.

Am Ende jedes Studienjahres hat der Stipendiat einen Bericht über den Fortgang seiner Studien an die Erziehungsdirektion zu erstatten.

Die Zuverkennung und Bestimmung des jährlichen Betrags des Stipendiums im einzelnen Falle erfolgt durch den Regierungsrath, der zu dem Ende über einen jährlichen Kredit von Fr. 8000 zu verfügen berechtigt sein soll.

### III. Von der Lehrerschaft.

§ 9. Die Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Professoren an der katholisch-theologischen Fakultät wird je nach Bedürfniß durch den Regierungsrath festgestellt, darf jedoch im Ganzen für beide Klassen zusammen 7 Professoren nicht übersteigen, wovon wenigstens zwei in französischer Sprache zu lehren haben.

Es können außerdem auch Privat-Dozenten zugelassen werden.

29. Juli  
1874.

§ 10. Die sämmtlichen Professoren haben in Betreff des Umfangs ihrer Lehrthätigkeit bestimmte Verpflichtungen zu übernehmen, deren Maß namentlich auch nach der Größe des dem betreffenden Professor auszusehenden Gehaltes bestimmt wird.

§ 11. Die fixe Jahresbesoldung beträgt für einen ordentlichen Professor der katholisch-theologischen Fakultät bis Fr. 5000 und für einen außerordentlichen Professor bis Fr. 4000.

Zu Gewinnung vorzüglicher, durch ausgezeichnete Leistungen hervorragender Lehrkräfte ist der Regierungsrath ermächtigt, in Ausnahmefällen die Besoldung eines ordentlichen Professors bis auf Fr. 6000 festzusetzen.

§ 12. Die näheren Verhältnisse und Bedingungen der Anstellung und Entlassung der Professoren der Fakultät für katholische Theologie sind im einzelnen Falle auf dem Wege der Vereinbarung durch den Regierungsrath festzustellen.

Dieser Letztere ist ermächtigt, bei solchen Vereinbarungen nöthigenfalls in Abweichung von den Vorschriften des Hochschulgesetzes besondere Verpflichtungen gegen den Anzustellenden für den Fall unverschuldetter Entlassung einzugehen.

#### IV. Von der Fakultät.

§ 13. Die sämmtlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Fakultät für katholische Theologie bilden zusammen die Fakultätsbehörde.

**29. Juli  
1874.**

Professoren anderer Fakultäten, welchen an der katholisch-theologischen Fakultät einzelne Fächer übertragen werden, haben in derselben Sitz und Stimme.

Den Vorsitz in der Fakultät führt ein Dekan.

§ 14. Die Professoren der katholisch-theologischen Fakultät sind Mitglieder des akademischen Senats der Hochschule mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Professoren der übrigen Fakultäten.

Die katholisch-theologische Fakultät, ihre Lehrer und Studirenden sollen überhaupt in Beziehung auf ihre Stellung zur Hochschule den übrigen Fakultäten, ihren Lehrern und Studirenden durchaus gleichgestellt sein.

#### V. Schlusbestimmungen.

§ 15. Soweit die in diesem Dekrete enthaltenen Bestimmungen nicht Abweichungen enthalten oder in demselben untergeordnete Punkte übergangen sind, gelten bezüglich der Organisation der katholisch-theologischen Fakultät die Vorschriften des Gesetzes vom 14. März 1834 und der übrigen in Kraft bestehenden, auf die Hochschule im Allgemeinen Bezug habenden, gesetzgeberischen Erlasse, Dekrete und Reglemente.

Falls dieselben einer Revision unterliegen, sollen sich die revidirten Bestimmungen auch auf die katholisch-theologische Fakultät beziehen.

§ 16. Die Gröffnung der Fakultät für katholische Theologie findet auf den Herbst 1874 statt.

§ 17. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets und namentlich mit dem Erlass der nöthigen Reglemente beauftragt.

Das Dekret ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

29. Juli

Bern, den 29. Heumonat 1874.

1874.

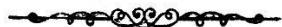
Im Namen des Grossen Rethes

Der Präsident

**Zyrd.**

Der Staatschreiber

**M. v. Stürler.**



### Kreisschreiben

31. Juli

1874.

des

schweizerischen Bundesrathes an die eidg. Stände,

betreffend

Vollziehung der bundesgesetzlichen Viehpolizeivorschriften.

Das Bundesgesetz über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Hornung 1872 (eidg. off. S. X, 1044) bedroht in Art. 36 die Umgehung der Vorschriften über den Viehverkehr mit Buße von 5 bis 100 Franken und die Nichtbeachtung der in diesem Gesetze (Art. 3) oder durch spezielle Anordnungen des Bundesrathes und seiner Organe vorgeschriebenen Maßregeln zur Verhütung oder Tilgung von Viehseuchen mit einer Buße von 10 bis 500 Franken.

**31. Juli  
1874.** In einem nachträglichen Gesetz vom 19. Februar 1873 (eidg. off. S. XI, 211) betreffend einige Zusatzbestimmungen zu dem obenerwähnten Bundesgesetz wurde für die Anwendung der im letztern enthaltenen Strafandrohungen der Richter des Ortes der Betretung als kompetent erklärt, und hinsichtlich der Bußen wurde festgestellt, daß sie den Kantonen zufallen sollen.

Es sind nun aber bezüglich der Vollziehung dieser bundesgesetzlichen Vorschriften noch einige weitere Fragen aufgetaucht, deren Erledigung wir hiermit zur gleichmäßigen Beobachtung allgemein bekannt machen wollen.

Einerseits ist ein Konflikt über die Frage entstanden, ob die Bundes- oder die Kantonsbehörden kompetent seien, über ein Gesuch um Nachlaß der in Anwendung des oben erwähnten Bundesgesetzes ausgesprochenen Bußen zu entscheiden. Bei Anlaß eines Spezialfalles wurde diese Frage von der Bundesversammlung am 27. Juni 1874 dahin entschieden, daß das Begnadigungsrecht auch in diesen Fällen, wie überall da, wo es sich um die Vollziehung eines Bundesgesetzes handle, den Bundesbehörden zukomme. (Bundesblatt 1874, I, 1105, und Band II, 413).

Eine zweite Frage ging dahin, ob nicht von Viehhändlern oder Privaten, die in dem Kanton, in welchem sie der Übertretung des erwähnten Bundesgesetzes angeklagt worden, kein Domizil haben und daher diesen Kanton wieder verlassen wollen, bevor das Urtheil gefällt ist, die Bestellung einer Kaution zur Sicherung der Vollziehung des Urtheils verlangt werden könne. Diese Frage wurde bejaht, indem sonst das Gesetz vielleicht gerade in den wichtigsten Fällen nicht angewendet werden könnte, und weil den zu dessen Anwendung kompetenten Behörden auch die

nöthigen Mittel zur Sicherung ihrer Strafgerichtsbarkeit zu stehen müssen.

31. Juli  
1874.

Eine dritte Frage, dahin gehend, ob das in dem einen Kanton gemäß Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 erlassene Polizeiurtheil in einem andern Kanton vollzogen werden müsse, wurde ebenfalls bejahend entschieden. Wenn keine Kaution erhältlich war, so kann die Vollziehung des erwähnten Bundesgesetzes auf keinem andern Wege gesichert werden. Dieses Gesetz schreibt auch in Art. 1 und 2 ausdrücklich vor, daß seine Vorschriften im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft anwendbar seien, und daß der Bundesrath berufen sei, ihm eine strenge und einheitliche Anwendung zu verschaffen. Wir haben daher bei Behandlung eines Spezialfalles gefunden, daß die Urtheile, selbst bloß polizeilicher Natur, soweit sie in Anwendung der Art. 36 und 37 jenes Gesetzes erlassen wurden, in der ganzen Eidgenossenschaft nach den Formen des betreffenden Kantons vollziehbar seien.

Indem wir den Regierungen sämmtlicher Kantone von diesen verschiedenen Entscheiden im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 Kenntniß geben, ersuchen wir Sie, denselben auch in Ihrem Kanton in angemessener Weise Nachachtung zu verschaffen.

Bern, den 31. Februar 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes  
Für den Bundespräsidenten:

**Ceresole.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Schiesz.**



7. August  
1874.

## Nachträgliche Uebereinkunft

zu

dem am 23. Dezember 1865 abgeschlossenen Münzvertrag zwischen der Schweiz, Belgien, Frankreich und Italien.

(Abgeschlossen am 31. Januar 1874.)

Art. 1. Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, für das Jahr 1874, nach den Bestimmungen des Artikel 3 im Vertrag vom 23. Dezember 1865, silberne Fünffrankenstücke nur bis zu einem die hiernach gegebenen Grenzen nicht übersteigenden Werthbetrage anzufertigen oder anfertigen zu lassen, nämlich:

für die Schweiz	Fr. 8,000,000
" Belgien	" 12,000,000
" Frankreich	" 60,000,000
" Italien	" 40,000,000

Auf den vorstehenden Summen sind die am 31. Christmonat 1873 ausgegebenen Münzscheine mitgerechnet, nämlich:

	für eine Summe von
von Belgien	Fr. 5,900,000
" Frankreich	" 34,968,000
" Italien	" 9,000,000

Art. 2. Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien ist ermächtigt, über das im vorstehenden

Artikel festgesetzte Betreffniß hinaus zuhanden des Reservefonds der italienischen Nationalbank im Jahre 1874 eine Summe von 20 Millionen Franken silberne Fünffrankenthaler prägen zu lassen.

7. August  
1874.

Diese Stücke sollen unter der Garantie der italienischen Regierung in den Kassen der italienischen Nationalbank bis nach dem Zusammentritt der im folgenden Artikel vorsehenden Münzkonferenz aufbewahrt bleiben.

Art. 3. Im Laufe des Monats Januar 1875 soll in Paris eine Münzkonferenz zwischen den Abgeordneten der hohen kontrahirenden Theile abgehalten werden.

Art. 4. Der im Artikel 12 des Vertrags vom 23. Dezbr. 1865 bezüglich des Rechts zum Beitritt aufgenommene Vorbehalt wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Für die Annahme oder Rückweisung der Beitrittsbegehren ist das Einverständniß der hohen vertragsschließenden Theile erforderlich.“

Art. 5. Die im Artikel 4 enthaltene Bestimmung gilt auf die nämliche Zeitdauer, wie der Vertrag vom 23. Dezbr. 1865.

Art. 6. Die gegenwärtige nachträgliche Uebereinkunft soll ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikationen in Paris sobald wie möglich vorgenommen werden.

Sie tritt in Kraft, sobald deren Bekanntmachung nach den besondern Gesetzen jedes der vier Staaten vollzogen sein wird.

Paris, den 31. Januar 1874.

7. August  
1874.

Die Ratifikationen sind am 7. August 1874 zwischen der schweizerischen, belgischen und italienischen Gesandtschaft bei der französischen Republik und dem französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris ausgewechselt worden.

8. August  
1874.

**Verordnung**  
über  
die Bildung von Jagdbannbezirken.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
in der Absicht, die Fristung und Neuffnung des Gewildes zu fördern, in Ausführung des § 17 des Jagdgesetzes vom 19. Juni 1832, auf den Bericht und Antrag der Direktion der Domänen und Forsten,

beschließt:

§ 1. Es werden 13 neue Jagdbannbezirke gebildet.

Vom 1. Herbstmonat 1874 bis 1. Herbstmonat 1876 ist Niemanden gestattet, innerhalb dieser Bezirke zu jagen oder dem Gewilde nachzustellen. Die Wege in den Bannbezirken dürfen mit freilaufenden Jagdhunden nicht betreten werden.

Die bisherigen 17 Jagdbanubezirke werden für die Feld- und Moosjagd auf Federgewild mit 1. Herbstmonat

1874 geöffnet, für die übrigen Gewildarten jedoch erst auf  
1. Weinmonat 1874.

8. August  
1874.

Vor diesem letztern Termin dürfen weder Hasen noch  
Gemsen geschossen werden.

Jede Jagd in Getreideäckern und Rebbergen vor der  
Ernte oder Weinlese ist gänzlich verboten.

Die Rechte der Grundeigenthümer nach Art. 2 des  
Jagdgesetzes vom 29. Juni 1832 bleiben vorbehalten.

§ 2. Für Jäger, Jagdknechte, Bediente oder Gehülfen  
haben diejenigen, in deren Dienste sie stehen, Patente zu  
lösen und für jeden derselben die gesetzliche Sicherheit zu  
leisten.

§ 3. Die Jagdauffeher sind nicht befugt, ohne Patente  
irgend welche Jagd selbst auszuüben.

§ 4. Der Frevel in den Bannbezirken soll wie in der  
geschlossenen Zeit bestraft werden (Artikel 2 des Gesetzes  
vom 29. Juni 1832).

§ 5. In Jagdbann gelegt werden folgende Bezirke:  
1. Das Hochgebirge zwischen dem Gadmen- und Nare-  
thal im Amtsbezirk Oberhasli.

Die Grenzen sind:

Das Gadmermasser von dessen Einmündung in die  
Nare bis zu seinem Ursprung vom Susten.

Die Kantonsgrenze gegen Uri und Wallis vom Susten  
bis zur Grimsel.

Die Nare von der Grimsel bis Innerkirchet.

2. Das Hochgebirge zwischen Kien- und Lauterbrunnen-  
thal in den Amtsbezirken Niedersimmenthal, Frutigen und  
Interlaken.

8. August  
1874.

**Die Grenzen sind:**

Der Thunersee von der Einmündung der Kander bis Weissenau.

Die Alare zwischen Thuner- und Brienzersee.

Der Brienzersee bis zur Einmündung der Lütschine.

Die Lütschine bis Zweilütschinen.

Die weiße Lütschine bis zu ihrem Ursprung am Tschingelgletscher.

Die Nordwand des Tschingelgletschers bis Gamchilüke.

Der Kienbach von seinem Ursprunge bis zur Einmündung in die Kander.

Die Kander bis zu ihrer Vereinigung mit der Simme.

Die vereinigte Kander und Simme bis zu ihrer Einmündung in den Thunersee.

**3. Die Gebirgsgegend des Gurnigel in den Amtsbezirken Schwarzenburg und Seftigen.**

**Die Grenzen sind:**

Der Weg von Guggersbach (an der Kantonsgrenze) über Laubach, Ryffenmatt, Rüschegg nach Graben.

Die Straße von Graben über Nütti und Plötzch nach Riggisberg und Kirchenthurnen.

Die Kirchenthurnen - Blumensteinstraße bis zu ihrem Kreuzungspunkt mit der Gürbe.

Die Gürbe von da bis zu ihrem Ursprung.

Der Schwefelberg - Gurnigelweg von der Wasserscheide zwischen Gürbe und Sense bis zur kalten Sense.

Die Kantonsgrenze (Sense) bis Guggersbach.

**4. Der Forst- und Bremgartenwald mit Umgebung in den Amtsbezirken Laupen und Bern.**

8. August  
1874.

**Die Grenzen sind:**

Die Aare von der Einmündung der Saane bis zur Eisenbahnbrücke bei Bern.

Die Eisenbahnlinie Bern (Eisenbahnbrücke) - Thöris haus bis zur Freiburgergrenze.

Die Kantongrenze gegen Freiburg (Sense) bis zur Vereinigung der Sense mit der Saane.

Die Saane bis zur Einmündung in die Aare.

5. Das Hügelgelände von Walkringen und Signau in den Amtsbezirken Bern, Konolfingen, Burgdorf und Signau.

**Die Grenzen sind:**

Der Weg von Boll über die Weggissen nach Schaffhausen.

Die Straße von Schaffhausen über Niedergoldbach bis zur Emmenbrücke bei Lützelflüh.

Die Emme von da bis zur Schüpbachbrücke.

Der Straßenzug von Schüpbach über Signau, Zäzi wyl, Konolfingen (Station), Höchstetten, Viglen, Enggistein, Worb bis Boll.

6. Die Feldergegend von Jegenstorf und Rapperswyl in den Amtsbezirken Büren, Aarberg und Fraubrunnen.

**Die Grenzen sind:**

Der Straßenzug von Schönbühl über Schönbrunn, Rapperswyl und Wengi bis an die Kantongrenze.

Die Kantongrenze gegen Solothurn bis an die Kreuzung derselben mit dem Weg von Oberramsern nach Limpach.

Der Straßenzug von da über Limpach, Fraubrunnen und Zauggenried.

8. August  
1874.

Die Urtenen von da bis zur Einmündung des Hindelbankdorfbaches.

Der Hindelbankdorfbach bis zur Kreuzung mit der Eisenbahn Zollikofen-Burgdorf.

Die Eisenbahn von da bis Schönbühl.

7. Das Hügelland von Ursenbach und Walterswyl in den Amtsbezirken Burgdorf, Wangen, Närwangen und Trachselwald.

Die Grenzen sind:

Die Langeten von Langenthal bis Huttwyl.

Der Straßenzug Huttwyl, Dürrenroth, Wynigen über Waltrigen und Schmiedigen.

Der Straßenzug über Niedtwyl und Hermiswyl nach Bleienbach und Langenthal.

8. Die Gegend von Roggwyl und Langenthal im Amtsbezirk Närwangen.

Die Grenzen sind:

Die Straße von Langenthal nach Murgenthal.

Die Kantonsgrenze gegen Aargau und Luzern von Murgenthal bis zur Kreuzung mit der Straße Alt Büron-Melchnau.

Die Straße Alt Büron-Langenthal über Melchnau.

9. Der Südabhang des Jura bei Oberbipp und Dürrmühle im Amtsbezirk Wangen.

Die Grenzen sind:

Die Straße an der Kantonsgrenze bei Dürrmühle über Wiedlisbach bis zur Kantonsgrenze bei Attiswyl.

Die Kantonsgrenze gegen Solothurn zwischen beiden obengenannten Punkten.

10. Das Große Moos bei Gampelen und Ins nebst dem Solimont im Amtsbezirke Erlach.

8. August  
1874.

Die Grenzen sind :

Der Straßenzug Erlach-Ins-Müntschemier-Kerzer bis an die Kantonsgrenze.

Die Kantonsgrenze gegen Freiburg bis zum Neuenburgersee.

Der Neuenburgersee von der Einmündung der Broye bis zum Ausfluß der Zihl.

Die Zihl (Kantonsgrenze gegen Neuenburg) bis zur Einmündung in den Bielersee.

Der Bielersee bis Erlach.

11. Der Südabhang der Montozkette nebst den Bergen von Bözingen und Pieterlen in den Amtsbezirken Courtelary, Biel und Büren.

Die Grenzen sind :

Der Kamm des Gebirgszuges von Sonceboz über den Montoz bis an die Kantonsgrenze (Amtsgrenze Courtelary-Münster.)

Die Kantonsgrenze gegen Solothurn bis zur Kreuzung mit der Straße Biel-Solothurn.

Die Straße von da bis Bözingen.

Die Süze von da bis zur Brücke oberhalb Bözingen.

Die Straße von da bis Sonceboz über Reuchenette.

12. Das Gebiet von Montfaucon, Les Genevez und La Joux in den Amtsbezirken Courtelary, Freibergen und Münster.

Die Grenzen sind :

Der Straßenzug von Tramelan über Saignelégier, Montfaucon, St. Brais, Saulch, Lajoux, Bellelay, Fuët, bis zur Kreuzung der Straße mit der Trame.

8. August  
1874.

Die Trame bis zu ihrer Kreuzung mit der Straße  
Lavannes-Tramelan.

Die Straße von da bis Tramelan.

13. Das Gebiet von Delsberg und Pleigne in den  
Amtsbezirken Pruntrut und Delsberg.

Die Grenzen sind:

Der Straßenzug Delsberg, Develier, Les Rangiers,  
Afuel, Pleujouse, Charmoille, Lucelle bis zur Kantons-  
grenze.

Die Kantonsgrenze von da bis zum Kreuzungspunkte  
mit der Straße Ligsdorf-Movelier.

Diese Straße von da über Ederswyler, Movelier und  
Sonhières nach Delsberg.

§ 6. Diese Verordnung ist in die Gesetzsammlung  
aufzunehmen.

Die Direktion der Domänen und Forsten wird mit der  
Vollziehung derselben beauftragt und zugleich ermächtigt, in  
den Bannbezirken die Zahl der Jagdaufseher zu vermehren  
und dieselben angemessen zu prämieren.

Bern, den 8. August 1874.

Im Namen des Regierungsrathes

Der Präsident

**Const. Bodenheimer.**

Der Rathsschreiber

Dr. Trächsel.



## Nachtragsartikel

26. August  
1874.

zum

**Postvertrag zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend den gegenseitigen Austausch von Korrespondenzkarten,**

(Abgeschlossen am 31. März und 21. April 1874.)

Art. 1. In der Absicht, im Postvertrag zwischen den Vereinigten Staaten und der Schweiz neue Erleichterungen einzuführen, wird gegenseitig vereinbart, daß die bei Poststellen der Vereinigten Staaten nach der Schweiz und bei schweizerischen Poststellen nach den Vereinigten Staaten aufgegebenen und zum voraus, den diesfalls festgesetzten Taxen gemäß, bis an den Bestimmungsort frankirten Korrespondenzkarten zwischen den Bewohnern der Vereinigten Staaten und denjenigen der Schweiz ausgetauscht werden können. Unfrankirte oder ungenügend frankirte Korrespondenzkarten werden in die zwischen den beiden Ländern ausgetauschten Briefpäckchen nicht aufgenommen.

Art. 2. Die Korrespondenzkarten werden ausschließlich durch die zu gewissen Zeitpunkten für den Transport der direkten deutsch-amerikanischen Briefpäckchen benutzten Paketboote zwischen New-York und Bremen oder Hamburg befördert. Jede Verwaltung trägt die Gesamtheit der Kosten des Zwischentransportes zur Land und zur See

26. August  
1874. für die von ihrem eigenen Gebiete aus versandten Korre= spondenzkarten.

Art. 3. Die Posttaxe wird festgesetzt:

- 1) auf 2 Cents für die aus den Vereinigten Staaten von Amerika versandten Korrespondenzkarten;
- 2) auf 10 Centimen für die aus der Schweiz versandten Korrespondenzkarten.

Jede Verwaltung behält ungeschmälert den Gesamtbetrag der vereinbarten Taxen, welche sie auf den aus ihrem eigenen Gebiete versandten Korrespondenzkarten bezieht.

Art. 4. Die für den innern Verkehr der beiden Staaten maßgebenden Reglemente und Instruktionen, betreffend die Verwendung und Behandlung der Korrespondenzkarten, finden ebenfalls auf den wechselseitigen Verkehr Anwendung.

Art. 5. Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt mit dem 1. Mai 1874 in Kraft und erhält die nämliche Dauer wie der Postvertrag vom 11. Oktober 1867 und die darauf bezüglichen Nachtragsverträge.

---

26. Sept.  
1874.

## B e s c h l uß

betreffend

### die Einlagen in die Dienstzinskasse.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betracht, daß die §§ 5 und 7 des Dienstzinskasse-Reglements vom 5. Wintermonat 1866 in ihrer jetzigen Fassung nicht geeignet sind, die Konkurrenzfähigkeit dieser Anstalt zu heben, wie es im allseitigen Interesse wünschbar erschien,

beschließt:

§ 1. Die Einlagen in die Dienstzinskasse sind von dem Tage ihrer Einzahlung an zu 4 % zinstragend.

§ 2. Die Ablosungen finden in beliebigen runden Summen von wenigstens Fr. 10 und bis zum vollen Kapitalbetrage das ganze Jahr hindurch statt, und zwar in der Regel ohne vorherige Aufkündigung; nur bei Beträgen, welche Fr. 1000 übersteigen, kann die Verwaltung unter Umständen einen Aufschub von 14 Tagen bis einem Monat verlangen.

Die §§ 5 und 7 des Reglements vom 5. Wintermonat 1866 sind aufgehoben.

26. Sept.  
1874.

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft; er soll in jeder Kirchgemeinde am gewohnten Orte angeschlagen, durch das amtliche Blatt bekannt gemacht und in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 26. Herbstmonat 1874.

Im Namen des Regierungsrathes  
 Der Präsident  
**Const. Bodenheimer.**  
 Der Rathsschreiber  
 Dr. Trächsel.

26. Sept.  
1874.

## Beschluß

betreffend

die Eintheilung der Forstreviere und die Vermehrung  
 des Forstpersonals im alten Kantonstheil.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
 in weiterer Ausführung des Gesetzes über die Organis-  
 ation der Forstverwaltung vom 30. Juli 1847;  
 in Erwägung:

- 1) daß die Bewirthschaftung vieler Gemeinde-, Korpo-  
 rations- und Privatwaldungen immer noch eine sehr  
 mangelhafte ist und dieselben über ihren nachhaltigen  
 Ertrag genutzt werden;

- 2) daß es im Interesse des öffentlichen Wohles liegt, den nachtheiligen Entwaldungen namentlich im Gebirge Einhalt zu thun und die gefährlichen Holzschläge zu beschränken, sowie die Wiederanpflanzung steiler Hänge zum Schutze gegen Naturereignisse zu fördern;
- 3) daß zur Erreichung dieses Zweckes eine strengere Handhabung der Forstpolizei und die Vermehrung des Forstpersonals nothwendig ist;
- 4) daß sich die Forstorganisation vom 30. Juli 1847 im Jura gut bewährt hat;

26. Sept.  
1874.

auf den Antrag der Direktion der Domänen, Forsten und Entsumpfungen,

beschließt:

- I. Der alte Kantonstheil wird in 11 Forstreviere eingetheilt. Jedem Revier steht ein Revierförster vor.
- II. Die Direktion der Domänen und Forsten wird eingeladen, eine Verordnung über die Umschreibung der Reviere und die Obliegenheiten der Revierförster auszuarbeiten.
- III. Dieser Beschuß ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 26. Herbstmonat 1874.

Im Namen des Regierungsrathes  
Das präsidirende Mitglied  
**Nöhr.**

Der Rathsschreiber  
**Dr. Trächsel.**



9. Oktober  
1874.

Bundesgesetz  
über  
die Organisation der Bundesrechtspflege.

(Vom 27. Juni 1874.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Ausführung der Art. 106—114 der Bundesver-  
fassung vom 29. Mai 1874 und in Abänderung des Bundes-  
gesetzes vom 5. Brachmonat 1849 über den nämlichen  
Gegenstand,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom  
23. Mai 1874,  
beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Bundesgericht besteht aus neun Mit-  
gliedern und eben so vielen Ersatzmännern.

Art. 2. Die Mitglieder des Bundesgerichts und die  
Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung ge-  
wählt. Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht ge-  
nommen werden, daß alle drei Nationalsprachen vertreten  
seien (Art. 107 der Bundesverfassung).

Art. 3. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrath wählbar ist.

9. Oktober  
1874.

Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates und die von diesen Behörden gewählten Beamten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichts sein (Art. 108 der Bundesverf.).

Art. 4. Die Mitglieder des Bundesgerichts dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben (Art. 108 der Bundesverf.).

Demgemäß dürfen sie auch nicht bei Erwerbsgesellschaften die Stellung von Direktoren oder von Mitgliedern des Verwaltungsrathes einnehmen.

Art. 5. Blutsverwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie unbeschränkt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern, sowie Ehemänner von Schwestern können nicht gleichzeitig Mitglieder oder Ersatzmänner des Bundesgerichts sein.

Ebensowenig ist es zulässig, daß zwei in einem solchen Ausschlußverhältniß stehende Personen bei dem Bundesgericht oder einer Abtheilung desselben in irgend einer Weise, sei es als Richter oder Gerichtsschreiber oder Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt, gleichzeitig angestellt seien.

Ein Justizbeamter, welcher durch Eingehung einer Ehe in ein Ausschlußverhältniß mit einem andern Beamten der Bundesrechtspflege eintritt, verzichtet damit auf seine Stelle.

9. Oktober  
1874.

Art. 6. Die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner des Bundesgerichts ist auf **s e c h s J a h r e** festgesetzt.

Die erste Wahl findet unmittelbar nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes und des im Art. 11 vorgesehenen Bundesbeschlusses statt.

Stellen, welche während der Amtsdauer erledigt werden, sind in der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder zu besetzen.

Art. 7. Der **P r ä s i d e n t** und der **V i c e p r ä s i d e n t** des Bundesgerichts werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben auf zwei Jahre gewählt.

Sind Präsident und Vicepräsident verhindert, so führt das erstgewählte Mitglied den Vorsitz.

Art. 8. Dem Bundesgerichte steht die Wahl zweier **G e r i c h t s s c h r e i b e r** zu, von denen der eine der deutschen, der andere der romanischen Schweiz angehören soll. Beide sollen der deutschen und französischen oder wenigstens einer auch der italienischen Sprache mächtig sein. Diese Wahl geschieht durch geheimes Stimmenmehr auf eine Amtsdauer von 6 Jahren.

Die Gerichtsschreiber führen beim Bundesgerichte und seinen Abtheilungen das Protokoll. Das Bundesgericht bezeichnet im Uebrigen den Geschäftskreis der beiden Gerichtsschreiber. In Fällen von Verhinderung eines Gerichtsschreibers bezeichnet der Präsident einen Stellvertreter.

Art. 9. Das Bundesgericht stellt, innerhalb der Schranken des ihm hiefür anzuweisenden Kredites, das

nothwendige Kanzleipersonal, sowie die zur Bedienung des Gerichtshofes erforderlichen Weibel an.

9. Oktober  
1874.

Art. 10. Zur Vornahme von Wahlen und zur Fassung aller in die Kompetenz des Bundesgerichts fallenden civil- und staatsrechtlichen Entscheidungen ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern erforderlich.

Bei allen solchen Entscheidungen muß die Zahl der Richter, den Präsidenten inbegriffen, eine ungerade sein. Der Präsident nimmt Theil an der Berathung und Abstimmung.

Art. 11. Der Amtssitz des Bundesgerichts und seiner Kanzlei wird durch einen besondern Bundesbeschluß bezeichnet.

Dieser Amtssitz hat die für das Gericht und seine Abtheilungen, für die Kanzlei und das Archiv jeweilen erforderlichen zweckentsprechenden Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, zu möbliren und zu unterhalten. Die hiefür erforderlichen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 12. Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Gerichtsschreiber sind verpflichtet, in dem bezeichneten Amtssitze zu wohnen.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Dezbr. 1851 (III, 33) über die politischen und polizeilichen Garantien (Art. 1—6), betreffend die persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des Bundesrathes und des Kanzlers, finden analoge Anwendung auf die Mitglieder des Bundesgerichts und auf die Gerichtsschreiber.

9. Oktober  
1874.

Art. 13. Die Bestimmungen der Art. 3 (Lemma 2), 4 und 12 finden keine Anwendung auf die Ersatzmänner des Bundesgerichts.

Art. 14. Die Bundesrichter beziehen einen Jahrgehalt von Fr. 10,000, der Präsident einen solchen von Fr. 11,000, die Gerichtsschreiber Fr. 6—8000. Die Ersatzmänner und die übrigen Justizbeamten werden durch Taggelder entschädigt, deren Betrag durch besondere Beschlüsse geregelt wird.

Art. 15. Sofern der Stand der Geschäfte es erlaubt, ist das Bundesgericht befugt, alljährlich ein- oder zweimal Ferien anzuordnen, während welcher sich sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten oder Vizepräsidenten, vom Amtssitz entfernen dürfen. Die Dauer dieser Ferien darf jedoch vier Wochen im Jahre nicht übersteigen.

Daneben kann das Bundesgericht, wenn genügende Gründe dafür vorliegen, einzelnen seiner Mitglieder, sowie den Gerichtsschreibern, Urlaub ertheilen.

Art. 16. Ein Bundesrichter oder ein Ersatzmann des Bundesgerichts darf das Richteramt nicht aussüben:

1) in allen Angelegenheiten, in welchen er, seine Frau, seine Verlobte, seine Verwandten und Verschwägerten, in der geraden Linie unbeschränkt und in der Seitenlinie bis und mit dem Grad von Geschwisterkindern, oder in welchen der Ehemann der Schwester seiner Frau in dem Ausgange des Streites ein mittel- oder unmittelbares Interesse haben;

2) in Sachen einer Person, deren Vormund er ist;

9. Oktober  
1874.

3) in einer Angelegenheit, mit Beziehung auf welche er bereits in anderer Stellung, sei es als Mitglied einer administrativen oder richterlichen Behörde des Bundes oder eines Kantons, oder als Justizbeamter, oder als Schiedsrichter, oder als Bevollmächtigter oder Sachwalter einer Partei, oder als Sachverständiger oder als Zeuge gehandelt hat;

4) in Angelegenheiten einer juristischen Person, deren Mitglied er ist, in Streitfällen, bei welchen sein Heimatkanton oder seine Gemeinde als Prozeßpartei erscheint, und bei Beschwerden, welche gegen die gesetzgebende Behörde oder die Regierung seines Heimatkantons gerichtet sind.

Trifft bei einem Bundesrichter oder Ersatzmann eine Bestimmung dieses Artikels zu, so hat er dies rechtzeitig dem Präsidenten des Bundesgerichtes oder der betreffenden Abtheilung anzuzeigen.

Art. 17. Ein Bundesrichter oder Ersatzmann kann von den Parteien abgelehnt werden oder seinerseits den Ausstand verlangen:

1) wenn er in einem persönlichen Feindschafts- oder Abhängigkeitsverhältniß zu einer der streitenden Parteien steht;

2) wenn er über den zu beurtheilenden Fall seit dessen Anhängigmachung beim Bundesgericht seine Meinung ausgesprochen hat.

Ablehnungsgezüge, sowohl von Seite eines Richters als der Parteien, sind rechtzeitig dem Präsidenten des Bundesgerichtes, beziehungsweise seinem Stellvertreter einzureichen. Röhrt das Gesuch von einer Partei her, so theilt der Präsident dasselbe dem betreffenden Mitgliede und der Gegenpartei zur Beantwortung mit. In streitigen

9. Oktober  
1874.

Fällen entscheidet über ein solches Gesuch das Bundesgericht.

Art. 18. Das Bundesgericht in seiner Gesammtheit kann nicht abgelehnt werden.

Sollten in einem einzelnen Falle so viele Mitglieder und Ersatzmänner refusirt werden, daß keine gültige Verhandlung stattfinden könnte, so bezeichnet der Vorsitzende des Bundesgerichts durch das Voos, aus der Zahl der Obergerichtspräsidenten der Kantone, so viele außerordentliche Ersatzmänner, als erforderlich sind, um die Refusationsfrage und nöthigenfalls auch die Haupt-  
sache selbst beurtheilen zu können.

Art. 19. Die Justizbeamten des Bundes sollen, bevor sie ihre Funktionen antreten, auf getreue Pflichterfüllung beeidigt werden.

Das Bundesgericht wird durch die Bundesversammlung beeidigt; diejenigen Mitglieder und Ersatzmänner, welche bei dieser Feierlichkeit nicht anwesend sind, leisten den Eid in der ersten Gerichtssitzung, welcher sie beiwohnen.

Die Gerichtsschreiber und deren Stellvertreter, die Untersuchungsrichter und deren Schriftführer, werden durch den Präsidenten oder ein von ihm zu bezeichnendes Mitglied des Bundesgerichtes beeidigt. Die Bundesanwälte hingegen leisten den Eid vor dem Bundesrathe.

Über die Beeidigung wird jeweilen ein Protokoll aufgenommen.

Diejenigen Gerichtspersonen, denen ihre Überzeugung die Leistung eines Eides nicht gestattet, können an Stelle desselben ein Handgelübde ablegen.

Art. 20. Die Berathungen und Abstimmungen des Bundesgerichts und seiner Abtheilungen sind öffentlich.

9. Oktober  
1874.

Diese Bestimmung findet jedoch auf die Verhandlungen der Geschworenen und der Anklagekammer keine Anwendung.

Art. 21. Die Präsidenten des Bundesgerichtes und seiner verschiedenen Abtheilungen nehmen die bei jeder Gerichtsstelle einlaufenden Akten in Empfang und führen über deren Eingang, sowie über die von ihnen getroffenen Verfügungen fortlaufende Protokolle.

Art. 22. Der Präsident ordnet je nach dem Stand der Geschäfte die Gerichtssitzungen an und trifft die dafür nöthigen Vorbereitungen. Er leitet die gerichtlichen Verhandlungen und sorgt für Ruhe und Ordnung. Personen, welche sich seinen Weisungen nicht unterziehen, kann er aus dem Sitzungssaale abtreten und nöthigenfalls bis auf 24 Stunden in Haft setzen lassen.

Art. 23. Der Präsident überwacht die Thätigkeit der Instruktionsrichter, der Gerichtsschreiber und der unteren Angestellten.

Art. 24. Alljährlich erstattet das Bundesgericht der Bundesversammlung einen einlässlichen Bericht über die Bundesrechtspflege nach ihren verschiedenen Richtungen.

Art. 25. Die für die Bundesrechtspflege aufgestellten Behörden und einzelnen Beamten können alle Amtshandlungen, für welche sie zuständig sind, in jedem Kanton vornehmen, ohne vorher die Einwilligung der Kantonsbehörden nachzusuchen.

9. Oktober  
1874.

Den im Interesse der Rechtspflege gestellten Begehren der eidgenössischen Justizbeamten sollen die kantonalen Behörden in ihrem Amtskreise entsprechen.

Art. 26. Der Bundesrat macht der Kasse des Bundesgerichtes die erforderlichen Vorschüsse. Die Gerichtsfanzlei führt über alle Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung.

## II. Civilgerichtspflege.

Art. 27. Das Bundesgericht beurtheilt civilrechtliche Streitigkeiten:

- 1) zwischen dem Bunde und einem oder mehreren Kantonen;
- 2) zwischen Korporationen oder Privaten als Klägern und dem Bunde als Beklagten, sofern der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 hat;
- 3) zwischen den Kantonen unter sich;
- 4) zwischen den Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits, wenn der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 hat und die eine oder andere Partei es verlangt.

Das Bundesgericht urtheilt ferner über Anstände betreffend Heimatlosigkeit, nach Anleitung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 (II, 138), sowie über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone (Art. 110 der Bundesverfassung).

Art. 28. Weiterhin hat das Bundesgericht zu entscheiden in allen denjenigen Fällen, welche die Bundesgesetzgebung mittels Spezialgesetzen der Beurtheilung des Bundesgerichts unterstellt. (Art. 114 der Bundesverf.).

Insbesondere urtheilt das Bundesgericht infolge bisher erlassener Bundesgesetze:

9. Oktober  
1874.

a) über Expropriationsstreitigkeiten bei Eisenbahnen und andern öffentlichen Werken, auf welche das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 (I, 319) von der Bundesversammlung anwendbar erklärt wird, nach Anleitung dieses Gesetzes, beziehungsweise der Novelle zu demselben vom 18. Juli 1857 (V. 568);

b) über die Scheidung gemischter Ehen, nach Anleitung des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1872 (VII, 126);

c) über alle privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und einer Eisenbahngesellschaft, gemäß Art. 39 des Bundesgesetzes über die Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872 (XI, 1), insbesondere über die in den Artikeln 14, 19, 24 und 33 dieses Gesetzes vorgesehenen Entschädigungsfragen;

d) über Entschädigungsforderungen der Eisenbahnverwaltungen an Private, in den im Artikel 15, Lemma 2 des nämlichen Gesetzes vorgesehenen Fällen;

e) über Entschädigungsforderungen einer Eisenbahnverwaltung an die andere, in den Fällen des Art. 30, Lemma 3, des nämlichen Gesetzes;

f) über alle bei der Zwangsliquidation von Eisenbahnen entstehenden Fragen nach Anleitung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über diesen Gegenstand.

Art. 29. In Rechtsstreitigkeiten, die von kantonalen Gerichten nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden sind, und deren Gegenstand einen Hauptwerth von wenigstens

9. Oktober  
1874.

Fr. 3000 hat oder seiner Natur nach einer Schätzung nicht unterliegt, ist jeder Partei das Recht geöffnet, bei dem Bundesgerichte die Abänderung des lezttinstanzlichen kantonalen Haupturtheils nachzusuchen.

Für die Werthbestimmung ist der Betrag maßgebend, welcher bei dem letzten Entscheide der kantonalen Gerichte noch streitig war.

Im Einverständnisse beider Parteien können in solchen Rechtsstreitigkeiten auch erstinstanzliche kantionale Haupturtheile, mit Umgehung einer zweiten Instanz in den Kantonen, sofort an das Bundesgericht gezogen werden.

Art. 30. Für dieses Rechtsmittel besteht eine peremptorische Frist von 20 Tagen, von der Mittheilung des angefochtenen Urtheils an gerechnet. Die Prozeßpartei, welche davon Gebrauch machen will, hat sich darüber binnen dieser Frist bei der kantonalen Gerichtsstelle, die das Urtheil erlassen hat, zu erklären. Geschieht dies, so hat die betreffende Gerichtsstelle das Urtheil sammt den Akten beider Parteien binnen einer Frist von 14 Tagen, von der abgegebenen Erklärung an gerechnet, dem Präsidenten des Bundesgerichts einzusenden.

Nach Empfang der Akten setzt der Präsident den Tag fest, an welchem das Geschäft bei dem Bundesgericht zur Verhandlung kommen soll, und lässt den Parteien davon Kenntniß geben.

Die Parteien haben das Recht, an dem festgesetzten Tag vor dem Bundesgericht zu erscheinen und das Streitverhältniß mündlich vorzutragen oder durch Bevollmächtigte vortragen zu lassen.

Das Bundesgericht hat seinem Urtheile den von den kantonalen Gerichten festgestellten Thatbestand zu Grunde

9. Oktober  
1874.

zu legen. Sollte aber über bestrittene Thatsachen, welche von entscheidendem Einflusse auf die Urtheilsfällung sind, durch die kantonalen Instanzen ein Beweis überhaupt nicht zugelassen worden sein, so kann das Bundesgericht eine Aktenvervollständigung durch die nämliche Instanz, welche das Urtheil gefällt hat, anordnen und hierauf ohne weitere Parteivorträge das Endurtheil erlassen.

Art. 31. Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurtheilung auch anderer, als der in den Art. 27—29 genannten Rechtsfälle zu übernehmen:

- 1) wenn durch die Verfassung oder die Gesetzgebung eines Kantons bestimmte Rechtsstreitigkeiten an das Bundesgericht gewiesen werden, wozu jedoch die Genehmigung der Bundesversammlung erforderlich ist;
- 2) wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 hat (Art. 111 der Bundesverfassung).

### III. Strafrechtspflege.

Art. 32. Das Bundesgericht urtheilt mit Zuziehung von Geschworenen, welche über die Thatfrage absprechen, in Straffällen:

- 1) über Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, Aufrühr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;
- 2) über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;
- 3) über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt wird;

9. Oktober  
1874.

4) in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten dem Bundesgerichte zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden (Art. 112 der Bundesverfassung).

Weitere Bestimmungen über die Kompetenz der Bundesässisen sind in den Artikeln 73 bis 77 des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853 (III, 404) enthalten.

Art. 33. Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurtheilung auch anderer als der im Art. 32 genannten Straffälle zu übernehmen, wenn solche durch die Verfassung oder die Gesetzgebung eines Kantons ihm zugewiesen werden und die Bundesversammlung hiezu ihre Zustimmung ertheilt.

Art. 34. Für die Verwaltung der Strafrechtspflege theilt sich das Bundesgericht in eine Anklagekammer, eine Kriminalkammer und ein Kassationsgericht. Im Anfange eines jeden Jahres werden diese drei Kammer für die Dauer desselben neu gewählt.

Kein Richter kann in einer und derselben Sache in mehreren Abtheilungen des Bundesgerichtes sitzen.

Art. 35. Die Anklagekammer besteht aus drei Mitgliedern und aus eben so vielen Ersatzmännern, welche in Fällen von Verhinderung der Mitglieder einberufen werden. Das erstgewählte Mitglied ist Präsident.

Art. 36. Unter der Leitung und Aufsicht der Anklagekammer stehen zwei Untersuchungsrichter, welche das Bundesgericht für eine Amtsduer von sechs Jahren ernannt. Sie bezeichnen selbst ihre Schriftführer; jedoch ist

diese Wahl dem Präsidenten der Anklagekammer zur Genehmigung vorzulegen.

9. Oktober  
1874.

In Verhinderungsfällen der ordentlichen Untersuchungsrichter können durch das Bundesgericht oder, wenn dasselbe nicht gerade versammelt ist, durch den Präsidenten des Gerichtes außerordentliche Untersuchungsrichter ernannt und einberufen werden.

Art. 37. Der Bundesrath bezeichnet in jedem einzelnen Falle den Bundesanwalt.

Art. 38. Die Kriminalkammer, welche an allen Sitzungen der Bundesassisen Theil zu nehmen hat, besteht aus drei Mitgliedern. Für Verhinderungsfälle werden ihr drei Ersatzmänner beigegeben. Es sollen in dieser Kammer alle drei Nationalsprachen vertreten sein. Der Präsident wird für jede einzelne Sitzung vom Bundesgericht bezeichnet.

Sollte ein Mitglied oder Ersatzmann der Kriminalkammer durch unvorhergesehene Umstände verhindert sein, an einer Assisenitzung Theil zu nehmen, so kann der Präsident derselben ein Mitglied einer kantonalen Gerichtsstelle zum außerordentlichen Ersatzmann ernennen und einberufen.

Art. 39. Die Bundesassisen bestehen aus der Kriminalkammer und aus zwölf Geschworenen, welche in den Kantonen vom Volke gewählt und sodann aus der Liste jedes Bezirkes herausgelöst werden.

Art. 40. Das Gebiet der Eidgenossenschaft wird in folgende fünf Assisenbezirke eingetheilt:

Der erste Bezirk umfasst die Kantone Genf, Waadt, Freiburg (mit Ausnahme der Gemeinden, in denen die

9. Oktober  
1874. deutsche Sprache vorherrscht), Neuenburg und diejenigen Gemeinden der Kantone Bern und Wallis, in denen die französische Sprache das Übergewicht hat.

Der zweite Bezirk besteht aus den Kantonen Bern (mit Ausnahme des dem ersten Bezirke zugewiesenen Landesteils), Solothurn, Basel und Luzern, sowie aus den deutschsprechenden Gemeinden der Kantone Freiburg und Wallis.

Der dritte Bezirk enthält die Kantone Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Zug, Schwyz und Unterwalden.

Der vierte Bezirk begreift in sich die Kantone Uri, Glarus, Appenzell, St. Gallen und Graubünden (mit Ausnahme der Gemeinden, in denen die italienische Sprache vorherrscht).

Der fünfte Bezirk endlich besteht aus dem Kanton Tessin und den italienisch redenden Gemeinden des Kantons Graubünden.

In den vier ersten Bezirken wird auf je 1000 Einwohner, im fünften Bezirke auf je 500 Einwohner ein Geschworener gewählt und in die Liste des Bezirks eingetragen.

Art. 41. Jeder nach Art. 74 der Bundesverfassung stimmberechtigte Schweizer kann zum Geschworenen ernannt werden. Ausgenommen sind jedoch:

- 1) die Mitglieder der obersten kantonalen Gerichtsbehörden, sämtliche Gerichtspräsidenten, Verhörrichter und Staatsanwälte, sowie alle eidgenössischen und kantonalen Vollziehungsbeamten, mit Ausnahme der Gemeindebeamten;
- 2) die Geistlichen;
- 3) die Angestellten in den Verhafts- und Strafanstalten;
- 4) die Polizeiangestellten.

Art. 42. Jeder, der zum Geschworenen ernannt wird, ist verpflichtet, dem an ihn gerichteten Aufrufe Folge zu leisten. Ausgenommen sind:

9. Oktober  
1874.

- 1) Alle, welche das 60. Altersjahr zurückgelegt haben;
- 2) Jeder, der auf der letzten Geschworenenliste sich befunden hat;
- 3) Diejenigen, welche wegen Krankheit oder in Folge irgend eines Gebrechens außer Stande sind, die Pflichten eines Geschworenen zu erfüllen.

Art. 43. Der Entscheid der Frage, obemand fähig oder verpflichtet sei, sich auf die Geschworenenlisten setzen zu lassen, steht den Kantonsregierungen zu.

Dieselben übersenden die kantonalen Geschworenenlisten dem Bundesgerichte, welches daraus die Bezirkslisten (Art. 40) zusammenstellt und veröffentlicht.

Wenn Geschworne aus irgend einem Grunde diese Eigenschaft verlieren oder mit Tod abgehen, so hat die Kantonsregierung hievon dem Bundesgerichte Anzeige zu machen, damit sie aus der Liste gestrichen werden.

Art. 44. Die Erneuerung der Geschworenenlisten erfolgt je von sechs zu sechs Jahren. Der Bundesrath sorgt dafür, daß die neuen Listen rechtzeitig angefertigt werden.

Art. 45. Vor jedem Zusammentritt der Bundesässen läßt die Kriminalkammer in öffentlicher Sitzung die Namen der Geschworenen des Bezirkes, in welchem die Verhandlung stattfinden soll, in eine Urne einwerfen und sodann vierundfünfzig derselben herausziehen, verlesen und protokollieren.

9. Oktober  
1874.

Abschriften der so gebildeten engern Liste werden unverzögert dem vom Bundesrathе bezeichneten Staatsanwalt, sowie dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger zuge stellt.

Art. 46. In jedem an die Assisen gewiesenen Falle kann der Bundesanwalt zwanzig Geschworne verworfen, und ebensoviele der Angeklagte.

Sind in einem Falle mehrere Angeklagte, so können sie sich über die Ausübung des Verwerfungsrechtes vereinigen, oder es kann jeder sein Recht für sich besonders ausüben. In beiden Fällen dürfen sie aber die Anzahl der Refusationen, die einem einzelnen Angeklagten erlaubt sind, nicht überschreiten. Verständigen sich die Angeklagten nicht über die Ausübung des Verwerfungsrechtes, so bestimmt unter ihnen das Loos, in welcher Ordnung jeder seine Refusationen vorzubringen hat. Die Geschwornen, welche auf diese Weise von einem Angeklagten refusirt wurden, sind es dann für alle, bis die Anzahl der gestatteten Refusationen erschöpft ist.

Art. 47. Innerhalb 14 Tagen, vom Empfange der in Art. 45 erwähnten Abschrift an gerechnet, sind die Refusationen mündlich oder schriftlich dem Präsidenten der Kriminalkammer anzumelden. Wer dieses unterlässt, wird angesehen, als habe er auf sein Recht verzichtet.

Art. 48. Sind 40 Geschworne refusirt worden, so werden die übrig gebliebenen vierzehn zu den Assisen einberufen.

Haben nicht so viele Refusationen stattgefunden, so bezeichnet die Kriminalkammer unter den nicht verworfenen Geschwornen die einzuberufenden vierzehn durch das Loos.

In beiden Fällen wird ebenfalls durch das Loos ausgemittelt, welche zwei von den 14 Geschworenen als Erstzähmänner der Jury beizugeben seien.

9. Oktober  
1874.

Art. 49. Dem Präsidenten der Kriminalkammer steht es frei, zu einer Assisenziehung, bei welcher eine beträchtliche Anzahl von Anklagen zu beurtheilen ist, oder aus andern gewichtigen Gründen alle auf der engern Liste befindlichen 54 Geschworenen einzuberufen und das Rekussionsrecht erst beim Beginn der Verhandlungen ausüben zu lassen.

Art. 50. Die Einladungen zu den Assisen sollen den Geschworenen wenigstens sechs Tage vor der Sitzung zugesellt werden.

Art. 50. Die Kriminalkammer bezeichnet jeweilen den Ort, wo die Assisen gehalten werden.

In der Regel soll jedes Verbrechen oder Vergehen in demjenigen Assisenbezirke beurtheilt werden, in welchem es verübt worden ist. Im Interesse einer unbefangenen Rechtspflege oder der öffentlichen Sicherheit kann jedoch hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

Art. 52. Für jede Sitzung der Bundesassisen soll die Kantonsregierung des Ortes, wo sie gehalten wird, ein angemessenes Lokal zur Verfügung stellen. Baarauslagen für nothwendige Einrichtungen werden aus der Gerichtskasse vergütet. Dagegen dürfen keine Miethzinse berechnet werden.

Art. 53. Wachen, Bedeckungen und Gefangenwärter werden auf Ansuchen des Assisenpräsidenten oder des Untersuchungsrichters durch die Behörden des Kantons, in welchem das Verfahren vor sich geht, einberufen. Die Kosten trägt die Gerichtskasse.

9. Oktober  
1874.

Art. 54. Die Verhafteten werden in den Kantonalgefängnissen untergebracht. Ihre Verpflegung wird nach dem gesetzlichen Tarif des Kantons aus der Gerichtskasse vergütet. Mit Bezug auf ihre Überwachung und Behandlung hat jedoch der Gefangenwärter die Befehle des eidgenössischen Untersuchungsrichters, beziehungsweise des Amtshauptmannen zu folgen.

Art. 55. Das Kassationsgericht hat theils über Kassations-, Revisions- und Rehabilitationsgesuche in Kriminalfällen (Art. 135 bis 168, 175 bis 182 des eidgenössischen Strafprozeßgesetzes, II, 743), theils über Beschwerden gegen Urtheile kantonaler Gerichte, welche sich auf Übertretungen fiskalischer Bundesgesetze beziehen (Art. 18 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849, I, 65), zu entscheiden.

Es besteht aus dem Präsidenten des Bundesgerichts, welcher von Amts wegen den Vorsitz führt, vier Mitgliedern und drei Ersatzmännern. Um gültige Beschlüsse fassen zu können, muß das Kassationsgericht immer vollzählig, d. h. mit fünf Richtern besetzt sein. Nöthigenfalls wird es hiefür aus den übrigen, nach Art. 34 stimmberechtigten Mitgliedern und Ersatzmännern des Bundesgerichts nach ihrer Reihenfolge ergänzt, und wenn auch diese nicht ausreichen, so wird nach Art. 18 verfahren.

#### IV. Staatsrechtliche Entscheidungen.

Art. 56. Das Bundesgericht entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden anderseits (Art. 113, Ziff. 1 der Bundesverfassung).

9. Oktober  
1874.

Wird in irgend einem Rechtsfalle, welcher bei dem Bundesgerichte anhängig gemacht worden ist, von einer Partei behauptet, daß derselbe ausschließlich in die Kompetenz kantonaler Behörden falle, oder daß er durch auswärtige Behörden, oder durch ein Schiedsgericht zu erledigen sei, so entscheidet das Bundesgericht selbst über seine Zuständigkeit.

Ist dagegen zwischen Bundesrath und Bundesgericht streitig, ob ein Fall durch die eine oder die andere dieser Behörden zu beurtheilen sei, so entscheidet hierüber die Bundesversammlung (Art. 85, Ziff. 13 der Bundesverfassung).

**Art. 57.** Das Bundesgericht urtheilt ferner über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen.

Hieher gehören insbesondere Grenzstreitigkeiten zwischen zwei Kantonen, Fragen der Anwendung interkantonaler Verträge und Kompetenzfragen zwischen den Behörden verschiedener Kantone, bei welchen eine Kantonsregierung selbst den Gegenstand bei dem Bundesgerichte anhängig macht.

**Art. 58.** Das Bundesgericht entscheidet über Auslieferungen, welche kraft bestehender Staatsverträge verlangt werden, sofern die Anwendbarkeit des betreffenden Staatsvertrags bestritten wird. Die vorläufigen Verfügungen bleiben in der Kompetenz des Bundesrathes.

**Art. 59.** Endlich beurtheilt das Bundesgericht Be schwerden von Privaten und Korporationen, betreffend:

- a. Verletzung derjenigen Rechte, welche ihnen entweder durch die Bundesverfassung und die in Ausführung derselben erlassenen Bundesgesetze oder durch die Verfassung ihres Kantons gewährleistet sind,

9. Oktober  
1874.

b. Verlehung von Konkordaten und Verkommnissen unter den Kantonen, sowie von Staatsverträgen mit dem Auslande,

vorausgesetzt, daß im einen oder im andern Falle diese Beschwerden gegen Verfügungen kantonaler Behörden gerichtet sind und innerhalb sechzig Tagen, von Eröffnung der letztern an gerechnet, eingereicht werden.

Vorbehaltan sind nach Art. 113, Absatz 2 der Bundesverfassung Administrativstreitigkeiten, welche sich auf folgende Bestimmungen der Bundesverfassung beziehen und deren Erledigung, nach Maßgabe der Art. 85, Ziff. 12, und 102, Ziffer 2 derselben, dem Bundesrath, beziehungsweise der Bundesversammlung, zusteht:

- 1) Art. 18, Satz 3, betreffend unentgeltliche Ausrüstung der Wehrmänner;
- 2) Art. 27, Satz 2 und 3, betreffend das Schulwesen der Kantone;
- 3) Art. 31, betreffend die Handels- und Gewerbefreiheit;
- 4) Art. 31 und 32, betreffend die noch anerkannten Verbrauchssteuern und die Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken;
- 5) Art. 43, 45 und 47, betreffend Rechte der Niedergelassenen;
- 6) Art. 49, 50 und 51, betreffend Glaubens- und Gewissensfreiheit und freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen sc.; immerhin bleiben jedoch der Kompetenz des Bundesgerichts vorbehaltene Steueranstände (Art. 49, Alinea 6) und Anstände aus dem Privatrecht, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgesellschaften entstehen (Art. 50, Alinea 3);

9. Oktober  
1874.

7) Art. 53, betreffend Civilstand und Begräbnissplätze, insoweit sie durch die Gesetzgebung den vollziehenden Behörden zugewiesen wird.

Gleichermaßen sind dem Entscheide des Bundesrathes, beziehungsweise der Bundesversammlung unterstellt:

8) Beschwerden über die Anwendung der in den Art. 25, 33, 34, 39, 40 und 69 der Bundesverfassung vorgesehenen Bundesgesetze;

9) Beschwerden gegen die Gültigkeit kantonaler Wahlen und Abstimmungen;

10) Anstände herrührend aus denjenigen Bestimmungen der Staatsverträge mit dem Auslande, welche sich auf Handels- und Zollverhältnisse, Patentgebühren, Niederlassung, Befreiung vom Militärpflichtersatz und Freizügigkeit beziehen.

Art. 60. Das Bundesgericht hat bei den in den Artikeln 56, 57, 58 und 59 vorgesehenen Entscheidungen sich an die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie an die von ihr angenommenen Staatsverträge zu halten (Art. 113 der Bundesverfassung).

Art. 61. Die staatsrechtlichen Entscheidungen des Bundesgerichtes erfolgen in der Regel bloß auf Grundlage eines schriftlichen Verfahrens.

Die einlangenden Beschwerden werden der Gegenpartei oder, wenn keine solche vorhanden ist, der Behörde, gegen welche sie gerichtet sind, zur Vernehmlassung mitgetheilt. Nach empfangener Antwort kann der Instruktionsrichter, sofern er es für nöthig erachtet, Replik und Duplik an-

9. Oktober  
1874.

ordnen. Er sorgt zugleich für Erhebung der nöthigen Beweismittel.

Ausnahmsweise kann, wenn eine Partei es verlangt und besondere Gründe dafür vorliegen, das Bundesgericht eine mündliche Schlußverhandlung anordnen.

Art. 62. Für die Entscheidung staatsrechtlicher Streitigkeiten sollen der Regel nach weder Gerichtsgebühren bezogen, noch Parteientschädigungen zugesprochen werden.

Doch kann das Gericht Ausnahmen machen in Fällen, wo die Anhebung oder Veranlassung des Streites, oder die Art der Prozeßführung es rechtfertigen sollte.

Art. 63. Der Präsident des Bundesgerichtes ist befugt, auf Ansuchen einer Partei diejenigen Verfügungen zu treffen, welche die Festhaltung des bestehenden Zustandes erfordert.

Diese Verfügungen sind dem Gerichte bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

### Schlußbestimmungen.

Art. 64. Durch dieses Gesetz treten außer Kraft:

- 1) das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849 (I, 65);
- 2) das Bundesgesetz über den Geschäftskreis und die Besoldung des Generalanwaltes vom 20. Dezember 1850, (II, 167);
- 3) das Bundesgesetz betreffend Abänderung des Art. 30 der Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Juli 1862 (VII, 302); und alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Bundesgesetze.

Art. 65. Gegenwärtiges Gesetz tritt unter Vorbehalt der Volksabstimmung gemäß Art. 89 der Bundesverfassung nach Absluß von 90 Tagen nach Veröffentlichung desselben in Wirksamkeit.

9. Oktober  
1874.

Der Bundesrath wird mit der Veröffentlichung und Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathе,  
Bern, den 26. Juni 1874.

Der Präsident: Feer-Herzog.

Der Protokollführer: Schieß.

Also beschlossen vom Ständerathе,  
Bern, den 27. Juni 1874.

Der Präsident: Köhlin.

Der Protokollführer: J. L. Lütscher.

---

Nachdem das vorstehende Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege gehörig veröffentlicht worden und die verfassungsmäßige Referendumsfrist von 90 Tagen mit dem 7. Weinmonat abgelaufen ist, so hat der Bundesrath dieses Gesetz mit dem 8. Weinmonat in Kraft erklärt und dessen Publikation in der offiziellen Gesetzesammlung angeordnet.

Bern, den 9. Weinmonat 1874.

---

9. Oktober  
1874.

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt  
die Aufnahme vorstehenden Bundesgesetzes in die Gesetz-  
sammlung.

Bern, den 24. Weinmonat 1874.

Im Namen des Regierungsrathes  
Der Präsident  
**Const. Bodenheimer.**  
Der Rathsschreiber  
Dr. Trächsel.

---

2<sup>o</sup>. Oktober  
1874.

**Zweiter Anhang**  
zum  
Kanzleireglement vom 6. Juli 1848.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
in Erwägung:

dass in Folge der durch das Gesetz vom 31. Juli 1872 veränderten Organisation der Finanzverwaltung die bisherige Amtsblatt- und Stempelverwaltung nebst der damit verbundenen Papierhandlung als selbstständig organisirter Verwaltungszweig dahin fallen;

dass die Verordnung betreffend das Verfahren für den Druck amtlicher Erlasse und Arbeiten für den Staat vom

22. Juni 1855 durch das vorgenannte Gesetz aufgehoben 28. Oktober  
worden ist; 1874.

in der Absicht, das Reglement der Staatskanzlei mit den bestehenden Vorschriften über die Rechnungsführung des Staates in Einklang zu bringen,

auf angehörten Vortrag seines Präsidiums,

beschließt:

§ 1. Die Amtsblattverwaltung und die Papierhandlung des Staates bilden Abtheilungen der Staatskanzlei und stehen als solche unter der Oberleitung des Regierungspräsidenten. Die spezielle Leitung derselben wird dem Redaktor des deutschen Tagblattes der Großenrathsverhandlungen übertragen.

§ 2. Dieser Beamte hat in seiner Eigenschaft als Amtsblattverwalter im Allgemeinen dafür besorgt zu sein, daß sowohl in Bezug auf die Form und den Inhalt der beiden Amtsblätter als hinsichtlich der Zeit ihres Erscheinens die einschlagenden Vorschriften genau beobachtet werden.

Ihm liegt im Fernern ob, darüber zu wachen, daß die zur Einrückung in das Amtsblatt eingesandten Publikationen rechtzeitig in demselben erscheinen. Publikationen, welche den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, hat er zurückzuweisen.

Er hat im Weitern dafür zu sorgen:

- 1) daß die im deutschen Amtsblatt erscheinenden amtlichen Publikationen mit Inbegriff der Ausschreibungen von Stellen und der Ernennungen, soweit diese Publikationen von allgemeinem Interesse für den ganzen Kanton sind oder auf den französischen Kantonsteil Bezug haben, auch im französischen Amtsblatte erscheinen;

28. Oktober 1874. 2) daß die die Amtsbezirke Biel, Büren, Erlach, Nidau, Neuenstadt, Courtelary und Laufen betreffenden Publikationen über amtliche Güterverzeichnisse, Geltstage, Geltagsaufhebungen, Bevochtungen und Entvochtungen, welche in einem der beiden Amtsblätter des Kantons erscheinen, auch in das andere eingerückt werden.

§ 3. Das französische Amtsblatt wird, wie bisher, an einen Unternehmer verpachtet.

§ 4. Die Staatsbehörden und Beamten in der Hauptstadt sind verpflichtet, ihren Bedarf an Papier bei der Papierhandlung des Staates zu beziehen. Rechnungen dieser Behörden und Beamten für anderwärts bezogenes Papier sollen von den Verwaltungsbehörden und der Kantonsbuchhalterei nicht anerkannt werden.

§ 5. Dem Amtsblattverwalter liegt ob, die zur Lieferung an die staatlichen Bureaux nöthigen Papiere zu möglichst günstigen Bedingungen direkt aus den Fabriken zu beziehen und dafür zu sorgen, daß in der Papierhandlung zu jeder Zeit ein gehöriger Vorrath solcher Papiere auf Lager gehalten werde. Größere Bestellungen, denen nicht sofort entsprochen werden kann, soll er mit möglichster Beförderung ausführen.

Jeweilen auf Ende des Jahres hat er ein genaues Inventar der Papiervorräthe aufzunehmen.

§ 6. Alle amtlichen Druckarbeiten werden von den betreffenden administrativen oder richterlichen Behörden nach Mitgabe ihrer Kompetenz (§ 11 des Finanzgesetzes vom 31. Juli 1872) vergeben.

Die Amtsblattverwaltung hat am Ende jedes Jahres für die am häufigsten vorkommenden Arbeiten in Typendruck einen Tarif aufzustellen, welcher den Behörden bei der Vergabeung solcher Arbeiten zur Richtschnur zu dienen hat. Auf Verlangen soll die Amtsblattverwaltung diesen Behörden bei der Anordnung von Druckarbeiten an die Hand gehen.

28. Oktober  
1874.

§ 7. Unter der Oberleitung des Regierungspräsidenten besorgen 1) der Redakteur des deutschen Tagblattes der Großrathsverhandlungen das Rechnungswesen der Amtsblattverwaltung und der Papierhandlung, 2) der Kanzleisubstitut das übrige Rechnungswesen der Staatskanzlei, — Beides im Sinne der Vorschriften des Dekrets vom 31. Oktober 1873 über die Verwaltung, Kassaführung und Kontrolle im Staatshaushalt, sowie des Regulativs vom 19. November 1873 über die Rechnungsführung des Staates.

§ 8. Wenn dem Kanzleiläufer eine freie Wohnung im Gebäude der Staatskanzlei angewiesen wird, so hat er sämtliche mit dem Abwärterdienst verbundenen Verrichtungen in den Kanzleilokalien zu besorgen. Von der dazherigen Entschädigung ist der Werth des Miethzinses abzuziehen.

§ 9. Alle mit obigen Bestimmungen im Widerspruch stehenden Vorschriften des Kanzleireglements vom 6. Juli 1848, insbesondere die §§ 8, 20, 28, 30, 32, 33 und 37 desselben, sowie der § 2 des Anhangs zum Kanzleireglement vom 28. Januar 1851 sind aufgehoben.

28. Oktober Vorstehende Bestimmungen treten auf 1. Januar 1875  
1874. in Kraft und sind in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 28. Weinmonat 1874.

Im Namen des Regierungsrathes

Der Präsident

**Const. Bodenheimer.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trächsel.**

4. November  
1874.

## Vertrag

zwischen

der Schweiz und Portugal über gegenseitige Auslieferung  
von Verbrechern.

(Abgeschlossen den 30. Oktober 1873.)

Art. 1. Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die portugiesische Regierung verpflichten sich, gegenseitig alle diejenigen Individuen (mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen) auszuliefern, welche von Portugal, den Inseln Madeira und den Azoren und aus den Provinzen jenseits des Meeres in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder von der Schweiz nach Portugal, nach den Inseln Madeira und den Azoren, oder in die Provinzen jenseits des Meeres sich geflüchtet haben, und welche als Urheber oder Mitschuldige eines der im dritten Artikel des gegenwärtigen Vertrages aufgezählten Verbrechen von

den Gerichten desjenigen der beiden Staaten, dessen Gerichtsbarkeit sie unterstehen, angeklagt oder verurtheilt sind.

4. November  
1874.

Die in beiden Ländern vor der Begehung des Verbrechens naturalisirten Individuen sind in der Ausnahme dieses Artikels inbegriffen.

Art. 2. Das Auslieferungsbegehren muß von beiden Regierungen auf diplomatischem Wege gestellt werden.

Zur Begründung der Auslieferung ist nothwendig, daß in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift das Dekret über Versezung in Anklagezustand, oder das Strafurtheil, oder der von der kompetenten Behörde und nach den gesetzlichen Formen des Landes, dessen Regierung die Auslieferung verlangt, ausgestellte Verhaftsbefehl, beigebracht werde. Die betreffende Urkunde muß die Natur des Verbrechens angeben und das anwendbare Strafgesetz bezeichnen. Die Personalbeschreibung des Angeklagten oder Verurtheilten, sowie alle zur Ermittlung seiner Identität geeigneten Angaben sind, wenn möglich, ebenfalls beizubringen.

Art. 3. Die Auslieferung wird stattfinden hinsichtlich der als Urheber oder Mithuldige nachstehender Verbrechen Angeklagten oder Verurtheilten:

- 1) Absichtliche Tödtung, Elternmord, Kindsmord, Vergiftung;
- 2) absichtliche Körperverletzung, die ohne Absicht zu tödten den Tod zur Folge hatte, oder welche die Zerstörung oder Beraubung eines Gliedes, Verstümmelung oder Unbrauchbarmachung eines Organs, Störung oder Beraubung des Verstandes, oder lebenslängliche oder mehr als zwanzig Tage andauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte;

4. November 1874.
- 3) Nothzucht, gewaltsame Entführung, und jedes andere, mit oder ohne Gewaltthätigkeit begangene Attentat auf die Schamhaftigkeit, wenn die angegriffene Person weniger als 13 Jahre alt ist;
  - 4) Abtreibung der Leibesfrucht;
  - 5) Bigamie;
  - 6) simulirte Niederkunft; Verheimlichung, Unterdrückung, Vertauschung oder Entführung von Minderjährigen;
  - 7) Diebstahl über 20\$000 Reis = 100 Franken; Vertrauensmissbrauch, Kassendiebstahl, Expressung, Unterschlagung von zur Aufbewahrung anvertrauten Werthschriften oder Dokumenten, oder begangen durch einen Angestellten der Anstalt oder des Büros, wo sich die Titel befanden;
  - 8) Komplott zur Begehung von Verbrechen, welche in gegenwärtigem Vertrag vorgesehen sind;
  - 9) Androhung eines Angriffes, welcher ein mit schwerer Strafe belegtes Verbrechen bildet;
  - 10) Absichtliche Brandstiftung;
  - 11) Anfertigung, Einfuhr, Ausgabe, Verkauf, Nachmachung und Gebrauch falscher Münze, mit Inbegriff von Obligationen, InsCriptionen oder irgend welcher andern Staatschuldsscheine; von Banknoten und aller andern Papiere, die Kurs haben wie Geld; Nachmachung von Diplomien oder amtlichen Akten, von Siegeln, Postmarken, Kontrol- und aller andern Stempeln der Staatsregierung oder irgend welcher öffentlichen Verwaltung; von Wechseln und andern Kreditpapieren; Fälschung öffentlicher oder privater Urkunden oder Titel;
  - 12) betrügerischer Bankrott;

13) falsches Zeugniß und falsche Expertisen in Kriminal-  
sachen, Bestechung von Zeugen; 4. November  
1874.

14) absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von beweg-  
lichem oder unbeweglichem Eigenthum; Angriff gegen  
Personen mit Anwendung von äzenden oder giftigen  
Stoffen, oder unter andern erschwerenden Umständen;  
in strafbarer Absicht begangene Zerstörung oder  
Schädigung einer Eisenbahn oder von Telegraphen-  
verbindungen, wenn daraus ein Unglück oder schwerer  
Schaden entstanden ist.

In den vorstehenden Begriffsbezeichnungen ist der Ver-  
such von allen Handlungen inbegriffen, welche durch die  
Gesetzgebung beider kontrahirenden Länder als Verbrechen  
bestraft werden.

§ 1. Die Auslieferung wird nicht gewährt, wenn das  
Vergehen nach der in Kraft bestehenden Strafgesetzgebung  
eines der beiden Länder nur korrektionell strafbar ist.

§ 2. Individuen, die wegen Verbrechen angeklagt oder  
verurtheilt sind, auf welche nach der Gesetzgebung des re-  
klamirenden Staates die Todesstrafe anwendbar ist, können  
nur unter der Bedingung der Umwandlung dieser Strafe  
ausgeliefert werden.

Art. 4. In keinem Falle darf die Auslieferung wegen  
politischer Verbrechen oder Vergehen oder wegen irgend  
eines andern darauf bezüglichen Grundes stattfinden.

Art. 5. Die Individuen, deren Auslieferung gewährt  
worden ist, können in keinem Falle beurtheilt oder bestraft  
werden wegen politischer Verbrechen oder Vergehen, welche  
vor der Auslieferung begangen wurden, noch wegen damit  
zusammenhängender Handlungen, noch auch wegen irgend

4. November  
1874. eines andern vorangegangenen Verbrechens oder Vergehens, das nicht identisch ist mit demjenigen, welches die Auslieferung begründet hat, wenn nicht die ausdrückliche und freiwillige Zustimmung des Angeklagten vorliegt, wovon der Regierung, welche die Auslieferung bewilligt hat, Kenntniß gegeben werden muß.

Art. 6. Die Auslieferung wird gleichfalls verweigert, wenn nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welches der Angeklagte sich geflüchtet hat, in Bezug auf die ihm angeklagte That Verjährung der Strafe, oder der Strafklage, eingetreten ist.

Art. 7. Die Verbindlichkeiten der Strafbaren gegen Privatpersonen können die Auslieferung nicht aufhalten; es bleibt aber der geschädigten Partei vorbehalten, ihre Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 8. Wenn der Verurtheilte oder Angeklagte den beiden kontrahirenden Staaten fremd ist, so kann die Regierung, welche die Auslieferung zu bewilligen hat, Einwürfe, welche die Regierung desjenigen Landes, dem das betreffende Individuum angehört, gegen die Auslieferung zu erheben im Falle wäre, vernehmen. Die Regierung, an welche das Auslieferungsbegehren gerichtet wurde, kann den Angeklagten nach freiem Ermessen demjenigen Staate, auf dessen Gebiet das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, oder dem heimatlichen Staate ausliefern, wosfern Letzterer sich verpflichtet, den Angeklagten den Gerichten zu überweisen.

Art. 9. Wenn der Angeklagte oder Verurtheilte, dessen Auslieferung von einem der Vertragsparteien nach dem gegenwärtigen Vertrage verlangt wird, auch von einer

andern Regierung, oder von mehreren, mit denen gleichartige Verträge abgeschlossen worden sind, wegen Verbrechen begeht wird, welche auf den betreffenden Territorien begangen worden sind, so wird derselbe der Regierung desjenigen Staates, auf dessen Gebiet er das schwerste Verbrechen begangen hat, oder falls die Verbrechen gleich schwer wären, derjenigen Regierung ausgeliefert, welche das Auslieferungsbegehr zuerst gestellt hat.

4. November  
1874.

Art. 10. In dringenden Fällen kann jede der beiden Regierungen, gestützt auf einen Spruch über Versetzung in Anklagezustand, auf einen Verhaftbefehl, oder auf ein gegen den Schuldigen gefälltes Strafurtheil, durch den Telegraphen oder durch jedes andere Verkehrsmittel und auf diplomatischem Wege die provisorische Verhaftung des Angeklagten oder Verurtheilten begehrn, unter der Bedingung, daß sie in der Frist von 25 Tagen die Dokumente nachjende, welche nach dem Wortlaute des gegenwärtigen Vertrags ein Auslieferungsbegehr begründen.

Art. 11. Wenn die Auslieferung in der Frist von drei Monaten, vom Tage an zu rechnen, wo der Angeklagte oder Verurtheilte der Behörde des requirirenden Staates zur Verfügung gestellt wurde, nicht vollzogen ist, so muß besagter Angeklagte oder Verurtheilte in Freiheit gesetzt und darf derselbe wegen des nämlichen Grundes nicht wieder verhaftet werden.

In diesem Falle hat diejenige Regierung, welche die Auslieferung verlangt hat, die Kosten zu tragen.

Art. 12. Individuen, deren Auslieferung verlangt wird, und welche in dem Lande, wohin sie sich geflüchtet haben, wegen dort begangener Verbrechen in Untersuchung

4. November  
1874. gezogen oder verurtheilt worden sind, werden erst nachdem sie freigesprochen worden oder die ihnen auferlegte Strafe ausgestanden haben, ausgeliefert.

Art. 13. Die gestohlenen, im Besitze des Verbrechens gefundenen Sachen, die Werkzeuge und Geräthe, deren er sich zur Begehung des Verbrechens bediente, sowie jedes andere Beweisstück, sollen auf jeden Fall ausgehändigt werden, ob die Auslieferung bewerkstelligt, oder durch Tod oder Flucht des Schuldigen unmöglich wird. Vorbehalten bleiben die Rechte dritter Personen auf die erwähnten Gegenstände, welche ihnen nach beendigtem Strafverfahren kostenfrei zurückzustellen sind.

Art. 14. Die Kosten der Verhaftung, der Gefangenhaltung, des Unterhalts und des Transportes der Individuen, deren Auslieferung bewilligt worden, sowie die Kosten der Zustellung der im vorstehenden Artikel erwähnten Gegenstände, fallen demjenigen Staate zur Last, auf dessen Gebiet der Schuldige sich geflüchtet hat. Die Transport- und andern Kosten auf Gebiet der zwischenliegenden Staaten trägt der requirirende Staat.

Art. 15. Wenn im Laufe des in einem der beiden Staaten eingeleiteten Strafverfahrens die Abhörung von Zeugen, welche in dem andern Staate wohnen, für nöthig erachtet würde, so soll zu diesem Zwecke auf diplomatischem Wege ein Rogatorium eingesandt werden, und es ist demselben Folge zu geben gemäß den in Kraft befindlichen Gesetzen des Landes, in welchem die Abhörung der Zeugen stattfinden soll.

Die beiden Regierungen verzichten auf jede Forderung auf Rückerstattung der Kosten, die durch den Vollzug der

Rogatorien entstehen, es wäre denn, daß es sich um 4. November  
Kriminal-, Handels- oder gerichtlich-medizinische Expertisen 1874.  
handeln würde.

Art. 16. Die beiden Regierungen verpflichten sich, einander die Strafurtheile, welche von den Gerichten des einen der Vertragsstaaten gegen Angehörige des andern wegen Verbrechen und Vergehen ausgefällt werden, mitzutheilen.

Diese Mittheilung hat auf diplomatischem Wege durch Zustellung einer amtlich beglaubigten Abschrift des rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Landes, dem der Schuldige angehört, zu geschehen.

Art. 17. Der gegenwärtige Vertrag verbleibt in Kraft während fünf Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, und wird so lange verbindlich bleiben, bis eine der beiden kontrahirenden Regierungen der andern sechs Wochen vorher ihre Absicht, von ihm zurückzutreten, mittheilt. Der gegenwärtige Vertrag ist zu ratifiziren, und es sollen die Ratifikationen so bald als möglich zu Bern ausgewechselt werden.

---

Die Auswechslung der Ratifikationen des vorstehenden Vertrags hat am 23. September 1874 in Bern stattgefunden.

---

30. November  
1874.

## Erläuterung

betreffend

die Ersetzung der Todesstrafe durch lebenslängliche  
Zuchthausstrafe und Aufhebung der Verweisungs-  
strafe.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Betrachtung:

dass durch Art. 65 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 die Todesstrafe abgeschafft und durch Art. 44 in Verbindung mit Art. 60 derselben Verfassung die Verbannung oder Verweisung eines Schweizers aus dem Gebiete eines Kantons untersagt ist;

dass jedoch die deshalb sowie auch aus andern Gründen nothwendig gewordene Revision des bernischen Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 noch längere Zeit nicht durchgeführt sein wird und daher inzwischen diejenigen provisorischen Vorkehren getroffen werden müssen, welche die durch obige Bestimmungen der Bundesverfassung geschaffene Lage der Strafgesetzgebung des Kantons Bern im Interesse einer regelmässigen Strafjustiz erheischt;

auf den Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion und des Regierungsrathes,

beschliesst und erklärt:

1) An die Stelle der Todesstrafe, wo diese durch das Strafgesetzbuch vom 30. Januar 1866 angedroht ist, hat

jedes Mal lebenslängliche Zuchthausstrafe zu treten als 30. November  
die nächst leichtere gesetzliche Strafart.

1874.

2) Gegen Kantons- und Schweizerbürger ist niemals auf Verweisung aus dem Gebiete des Kantons Bern oder der Eidgenossenschaft zu erkennen.

3) Dieser Erlass ist in die Sammlung der Gesetze aufzunehmen und überdies sämtlichen Gerichtsstellen des Kantons in besonderem Abdruck mitzutheilen.

Bern, den 30. Wintermonat 1874.

Im Namen des Großen Rathes

Der Präsident

**Zyro.**

Der Staatschreiber

**M. v. Stürler.**

30. November  
1874.

### Erklärung

betreffend

den Art. 164 des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern  
vom 30. Januar 1866.

Der Große Rat des Kantons Bern,  
gestützt auf sein Protokoll vom 26. Januar 1866, nach  
angehörtem Berichte des Regierungsrathes, —

erklärt:

1) Der Art. 164 des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866, welcher in der gedruckten amtlichen Ausgabe dieses Buches vom Jahr 1866 unrichtiger Weise lautet:

30. November 1874. „Weibspersonen, welche gewerbsmäßige Unzucht treiben, werden mit Gefängniß bis zu sechzig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu acht Monaten bestraft.“

lautet zufolge der in der zweiten Berathung des Strafgesetzbuches am 26. Januar 1866 darüber gefassten endgültigen Schlußnahme richtig also:

„Weibspersonen, welche gewerbsmäßige Unzucht treiben, werden mit Gefängniß bis zu sechzig Tagen bestraft. Im Falle sie dieser Handlung wegen schon dreimal bestraft worden sind, kann Korrektionshaus bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden.“

2) Der oben angeführte unrichtige Wortlaut des Art. 164 in der gedruckten amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuches vom Jahr 1866 ist ungültig. An seiner Stelle gilt fortan mit Gesetzeskraft allein der hier vor nach dem Urtexte des Strafgesetzbuches richtig gestellte Wortlaut des Art. 164 desselben.

Diese Erklärung ist in die amtliche Sammlung der Gesetze aufzunehmen.

Bern, den 30. Wintermonat 1874.

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident

**Zyro.**

Der Staatschreiber

**M. v. Stürler.**



30. November  
1874.

## D e f r e t

betreffend

die Anerkennung der Kranken - Anstalt des Amts-  
bezirks Aarwangen als juristische Person.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das von der Kranken - Anstalt des Amtsbezirks  
Aarwangen eingereichte Gesuch, daß dieser Anstalt die Eigen-  
schaft einer juristischen Person ertheilt werden möchte;

in Betrachtung, daß der Entsprechung dieses Gesuches  
kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im öffent-  
lichen Interesse liegt, den Fortbestand dieser gemeinnützigen  
Anstalt sicher zu stellen;

auf den Antrag der Justiz - und Polizeidirektion und  
nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1) Die in Langenthal bestehende Kranken - Anstalt des  
Amtsbezirks Aarwangen ist von nun an in dem Sinne  
als juristische Person anerkannt, daß sie unter Aufsicht  
der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte  
erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2) Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat die-  
selbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes ein-  
zuholen.

30. November      3) Die unterm 10. Dezember 1873 sanktionirten Statuten  
1874.      der Anstalt dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrathes  
nicht abgeändert werden.

4) Die Rechnungen des Vereins sollen alljährlich der  
Direktion des Innern mitgetheilt werden.

5) Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Kranken-  
Anstalt des Amtsbezirks Marwangen übergeben. Es soll  
in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen  
werden.

Bern, den 30. November 1874.

Im Namen des Großen Rathes

Der Präsident

**Byro.**

Der Staatsschreiber

**M. v. Stürler.**

30. November  
1874.

## D e k r e t

betreffend

die Anerkennung des Krankenhauses zu Herzogenbuchsee  
als juristische Person.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
auf das vom Krankenhouse zu Herzogenbuchsee einge-  
reichte Gesuch, daß dieser Anstalt die Eigenschaft einer  
juristischen Person ertheilt werden möchte;

in Betrachtung, daß der Entsprechung dieses Gesuches 30. November  
kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im öffent-  
lichen Interesse liegt, den Fortbestand dieser wohlthätigen  
und gemeinnützigen Anstalt sicher zu stellen,

1874.

auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und  
nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

**b e s c h l i e ß t :**

1) Das zu Herzogenbuchsee bestehende Krankenhaus ist  
von nun an in dem Sinne als juristische Person aner-  
kannt, daß dasselbe unter Aufsicht der Regierungsbehörden  
auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbind-  
lichkeiten eingehen kann.

2) Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat das-  
selbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes ein-  
zuholen.

3) Die Statuten der Anstalt sind dem Regierungsrath  
zur Genehmigung zu unterbreiten und dürfen ohne Be-  
willigung desselben nicht abgeändert werden.

4) Die Rechnungen derselben sollen alljährlich der Direk-  
tion des Innern mitgetheilt werden.

5) Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird dem Kranken-  
haus zu Herzogenbuchsee übergeben. Es soll in die Samm-  
lung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 30. November 1874.

*Im Namen des Großen Rathes*

*Der Präsident*

***Zyro.***

*Der Staatschreiber*

***M. v. Stürler.***



1. Dezember  
1874.

## D e f r e t

über

### die Parzellervermessungen im alten Kantonstheil.

(Vom 1. Christmonat 1874.)

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Betracht:

- 1) daß die durch das Vermessungsgesetz vom 18. März 1867 vorgezeichneten Vorarbeiten für den Kataster nun nahezu vollendet sind;
  - 2) daß im Jura und in vielen Gemeinden des alten Kantons die Parzellervermessungen bereits vollzogen sind, dagegen noch eine große Anzahl Gemeinden keine oder nur unbrauchbare ältere Pläne besitzt;
  - 3) daß es wünschenswerth ist, wenn die Parzellervermessungen der Gemeinden so rasch als möglich und in einer bestimmten Reihenfolge durchgeführt werden;
- in Ausführung des Art. 4 des Dekrets vom 29. Mai 1849, durch welchen die Ausdehnung der Katastervermessungen auf den alten Kantonstheil grundsätzlich beschlossen worden ist;
- auf den Antrag des Regierungsrathes,

b e s c h l i e ß t :

§ 1. Alle Gemeinden des alten Kantonstheils sind ver-

pflichtet, die Parzellarvermessung über ihren Gemeindebezirk vornehmen zu lassen.

1. Dezember  
1874.

Diese Vermessungen sind auf Grundlage des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867 und der dahерigen Verordnungen und Instruktionen auszuführen.

§ 2. Ausgenommen von der Neuvermessung sind diejenigen Gemeinden, welche bereits ein seit dem Erlaß des Vermessungsgesetzes vom Regierungsrath genehmigtes Vermessungswerk besitzen.

Die vor diesem Zeitpunkt verfertigten Katasterpläne sollen bezüglich ihrer Brauchbarkeit durch den Kantonsgeometer geprüft und je nach Ergebniß der Untersuchung durch den Regierungsrath verworfen oder nach stattgefunder Ergänzung sanktionirt werden.

§ 3. Den Zeitpunkt und die Reihenfolge, in welcher die Vermessungsarbeiten der Gemeinden vorzunehmen sind, bestimmt der Regierungsrath, wobei diejenigen Gemeinden in erster Linie berücksichtigt werden sollen, welche sich für die Vermessung anmelden.

§ 4. Die Katastervermessungen dürfen nach Mitgabe des Geometerkonkordats vom 20. Januar 1868 nur durch patentirte und beim Empfang des Patents ins Handgelübb aufgenommene Konkordatgeometer ausgeführt werden.

§ 5. Alle Vermessungswerke sind durch den Kantonsgeometer zu verifiziren und hierauf in den Gemeinden zu Jedermann's Einsicht öffentlich aufzulegen. Diese Auflage, welcher auch die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Dekrets aufgenommenen Parzellarpläne zu unterwerfen sind,

1. Dezember ist durch dreimalige Einrückung in das Amtsblatt und auf sonstige ortsbüliche Weise bekannt zu machen mit der Aufrichtung, allfällige Einsprachen unter bestimmter Bezeichnung der bestrittenen Punkte in der Frist von dreißig Tagen nach dem letzmaligen Erscheinen der Bekanntmachung im Amtsblatt in der Gemeindeschreiberei oder der für die Auflage bezeichneten Abtheilung derselben schriftlich einzureichen. Die einlangenden Einsprachen sind zu protokolliren und unverzüglich zu bereinigen. Soweit dies auf gütlichem Wege nicht gelingt, unterliegen sie je nach ihrer Natur dem Entschied der Administrativbehörden oder der gerichtlichen Erörterung.

Die Domänendirektion legt sodann das Vermessungswerk dem Regierungsrath zur Genehmigung vor, welcher hierüber der Gemeinde ein Dokument auszustellen hat.

§ 6. Die vom Regierungsrath genehmigten Vermessungswerke gelten als öffentliche Urkunden (§ 200 C. P.). Dieselben sollen den neu anzulegenden Grundbüchern (Lager- und Flurbüchern), den Grundsteuerregistern, sowie allen Handänderungs- und Verpfändungsverträgen über Immobilien zur Grundlage dienen.

§ 7. Die Gemeinden sollen ihre Vermessungswerke nach Bedürfniß der Revision unterwerfen und alle Änderungen, vervollständigungen und Berichtigungen in denselben nachtragen lassen.

Säumige Gemeinden sind vom Regierungsrath von Amtes wegen zur Vornahme der Revision anzuhalten.

§ 8. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets und der Erlassung der daherigen Vollziehungs-

verordnungen beauftragt. Dasselbe tritt auf 1. Januar 1875 1. Dezember  
in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen. 1874.

Bern, den 1. Christmonat 1874.

Im Namen des Großen Rathes

Der Präsident

**Hyro.**

Der Staatschreiber

**M. v. Stürler.**

---

**De f r e t**

2. Dezember  
1874.

betreffend

die Organisation der katholischen Synode.

Der Große Rathe des Kantons Bern,

in Ausführung des § 48 des Gesetzes über die Organis-  
ation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar  
1874,

auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

§ 1. Die katholische Synode des Kantons Bern, als  
Organ der Kirchengemeinschaft in dessen Gebiet, besteht  
aus:

2. Dezember  
1874.

- a. den Mitgliedern (Professoren und Dozenten) der katholisch-theologischen Fakultät an der Hochschule zu Bern;
- b. den sämtlichen in den katholischen Gemeinden angestellten Pfarrern und Pfarrverwesern;
- c. den weltlichen Delegirten der vom Staate anerkannten Kirchgemeinden (§ 6 Kirchengesetz) nach dem im folgenden Paragraph festgesetzten Vertretungsverhältnisse und Wahlmodus.

§ 2. Jede staatlich anerkannte katholische Kirchgemeinde des Kantons bildet für die Wahl der weltlichen Abgeordneten an die katholische Kantonsynode einen Wahlkreis und erwählt auf je 1000 Seelen katholischer Bevölkerung einen Abgeordneten, wobei eine Bruchzahl über 500 Seelen ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten berechtigt.

Die Berechtigung zur Wahl eines Abgeordneten kommt auch solchen Kirchgemeinden zu, deren katholische Bevölkerung 500 Seelen nicht erreicht.

Für die Berechnung der katholischen Bevölkerungszahl ist die jeweilige letzte Volkszählung maßgebend.

§ 3. Wählbar als weltlicher Abgeordneter an die katholische Synode ist jeder an der Kirchgemeindeversammlung Stimmberechtigte (§ 8 Kirchengesetz), der das 23. Altersjahr zurückgelegt hat.

Bezüglich des Verfahrens bei diesen Wahlen machen die Bestimmungen der Verordnung über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen Regel.

§ 4. Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung der Laienvertretung in der katholischen Synode statt, wobei die bisherigen Abgeordneten wieder wählbar sind.

Die Amts dauer der neuen Synode beginnt mit dem 1. März und endigt den letzten Tag Februars des vierten darauf folgenden Jahres.

2. Dezember  
1874.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablauf der Amts dauer stattfinden.

In der Zwischenzeit ledig gewordene Stellen sind thunlichst bald wieder zu besetzen.

§ 5. Die Einberufung zu den Wahlen der weltlichen Abgeordneten an die katholische Synode erfolgt jeweilen durch eine Verordnung des Synodalrathes (§ 8 unten), welche spätestens drei Wochen vor der Wahlverhandlung den Kirchgemeinderäthen mitzutheilen und durch Einrückung in's Amtsblatt bekannt zu machen ist.

§ 6. Die katholische Synode versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal an einem vom Synodalrath zu bestimmenden Orte, und zwar im Laufe des Monats April.

Außerordentliche Versammlungen finden statt:

- wenn der Regierungsrath oder der Synodalrath es für nöthig erachten;
- wenn 30 Mitglieder es schriftlich vom Vorstande verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch ein spätestens 14 Tage zum Voraus an sämtliche Mitglieder zu erlassendes, Zeit und Ort der Versammlung, sowie die Verhandlungsgegenstände enthaltendes Kreisschreiben des Synodalrathes, das auch der Regierung und den Kirchgemeinderäthen mitgetheilt werden soll.

§ 7. Bei der auf eine Gesammiterneuerung der Laienvertretung folgenden konstituierenden Sitzung der katholischen Synode führt bis nach Bestellung des Präsidenten das

2. Dezember 1874. älteste oder ein von diesem bezeichnetes Mitglied den Vor-  
sitz; dasselbe gibt sich ein provisorisches Bureau bei.

Die Synode prüft selbst die Berechtigung zur Mitgliedschaft und die Wahlakten ihrer Mitglieder und entscheidet sowohl über jene Berechtigung als über die Gültigkeit der Wahlen. Bis zur Konstituirung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme; nach derselben dürfen neu gewählte Laienvertreter erst nach Gültigerklärung ihrer Wahl, und neue geistliche Vertreter erst nach dem Entscheid über ihre Berechtigung zur Mitgliedschaft, an den Verhandlungen Theil nehmen.

Wenn bei wenigstens 60 Mitgliedern die Berechtigung zur Mitgliedschaft anerkannt ist, schreitet die Versammlung zur Wahl des Präsidenten, zweier Vizepräsidenten, eines französischen Hauptprotokollführers und eines deutschen Sekretärs, sowie zweier Stimmenzähler.

Diese Wahlen geschehen durch geheimes Stimmenmehr auf die Dauer von zwei Jahren, mit Wiederwählbarkeit.

§ 8. Nach ihrer Konstituirung erwählt die katholische Synode aus ihrer Mitte für die Dauer der nächsten vier Jahre in geheimer Abstimmung einen Synodalrath und dessen Präsidenten.

Der Synodalrath ist die vorberathende, vollziehende und verwaltende Behörde der Synode.

Er besteht mit Inbegriff des Präsidenten aus 9 Mitgliedern, 5 Laien und 4 Geistlichen.

Die Mitglieder des Synodalrathes sind nach Ablauf ihrer Amts dauer wieder wählbar. Der Präsident ist als solcher für die folgende Periode nicht wieder wählbar.

In der Zwischenzeit vakant gewordene Stellen des Synodalrathes werden von der nächsten Synode wieder besetzt.

2. Dezember  
1874.

§ 9. Ueber die Kompetenzen des Synodalrathes gegenüber der Synode und seine innere Einrichtung wird ein von der Synode zu genehmigendes Reglement das Nähre festsetzen.

§ 10. Der katholischen Synode und beziehungsweise dem Synodalrathe steht in katholischen Kirchensachen, so weit dieselben in den Bereich der Staatsbehörden fallen, das Antrags- und Vorberathungsrecht zu.

Hinsichtlich weiterer Befugnisse und Verrichtungen, welche sich die Synode und der Synodalrat in Angelegenheiten der christkatholischen Lehre, des Kultus, der Disziplin der Kirche, der Seelsorge und der religiösen Seite des katholischen Pfarramtes zuschreiben, bleiben staatlicherseits die Vorschriften des § 11, Ziff. 8 (Veto der Kirchgemeinden), und des § 49 des Kirchengesetzes (Plazet), und kirchlicherseits die Kompetenzen der Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz, für den Fall des Beitritts des Kantons Bern zu derselben, vorbehalten.

§ 11. Zur Gültigkeit von Beschlüssen und Verhandlungen der katholischen Synode ist die Anwesenheit von wenigstens 60 Mitgliedern erforderlich.

Die Sitzungen der Synode sind öffentlich.

Im Uebrigen bleibt es der Synode überlassen, bezüglich ihrer inneren Organisation und Geschäftsbehandlung die nöthigen Vorschriften und Reglemente aufzustellen.

§ 12. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

2. Dezember  
1874.

Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt, namentlich hat er die Veranstaltung der ersten Synodalwahlen sowie die Einberufung der ersten nach diesem Dekret gewählten Synode zu besorgen.

Bern, den 2. Christmonat 1874.

Im Namen des Großen Rathes

Der Präsident

**Byro.**

Der Staatschreiber

**M. v. Stürler.**

4. Dezember  
1874.

## B e s c h l u ß

über

Abänderung des Betriebsvertrags der Jurabahn mit  
der Staatsbahn.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

Auf den Zeitpunkt der Betriebs-Gröffnung der Linie Bern-Luzern wird, in Genehmigung des § 25 des Betriebsvertrages zwischen der bernischen Jurabahngesellschaft und der Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern vom 21. August 1874, der § 18 des Betriebsvertrages zwischen der Direktion der bernischen Jurabahnen und der Verwaltung der bernischen Staatsbahn vom Oktober 1873 folgendermaßen abgeändert:

„Zur Ueberwachung der Ausführung des Vertrages, 4. Dezember  
 „so wie zur Mitwirkung in der Oberleitung des Betriebes 1874.  
 „in den in § 19 bezeichneten Fällen wird der Direktion  
 „der Zura-Bern-Luzern-Bahn ein Comite beigegeben, be-  
 „stehend aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes der  
 „Staatsbahn und den zwei Mitgliedern der Direktion der  
 „Bern-Luzern-Bahn.“

Bern, den 4. Christmonat 1874.

Im Namen des Großen Rathes  
 Der Präsident  
**Zyro.**  
 Der Staatschreiber  
**Mr. v. Stürler.**

**Vertrag** 7. Dezember  
 zwischen 1874.  
 der Ohmgeldverwaltung des Kantons Bern, Namens  
 des Staates,  
 und der  
 Direktion der Emmenthalbahn  
 über den  
 Bezug des Ohmgeldes von den durch diese Bahn  
 eingeführten ohmgeldpflichtigen Getränken.

Zum Zwecke der Sicherung des Bezuges des Ohmgeldes  
 ist zwischen der Ohmgeldverwaltung des Kantons Bern,

7. Dezember Namens des Staates, und der Direktion der Emmenthalbahn folgender Vertrag abgeschlossen worden.  
1874.

Art. 1. Der Bezug des Ohmgeldes findet auf nachbezeichneten Stationen der Emmenthalbahn durch die von der Bahnverwaltung angestellten Beamten statt, als in

- 1) Uzenstorf,
- 2) Aeffligen,
- 3) Kirchberg.

Auf der Station Burgdorf wird der Ohmgeldbezug durch den hiefür bezeichneten Beamten der Centralbahn besorgt.

Art. 2. Die Ohmgeldgebühren werden nach Vorschrift der darüber bestehenden Gesetze, Verordnungen und Instruktionen durch die von der Bahnverwaltung auf diesen Stationen für den Güterverkehr angestellten Beamten zu Handen des bernischen Fiskus bezogen, und es übernehmen diese Beamten alle Befugnisse und Verpflichtungen, welche die gesetzlichen Bestimmungen einem bernischen Ohmgeldbeamten übertragen.

Art. 3. Die Bahnverwaltung übernimmt für die Handlungen dieser mit dem Ohmgeldbezug betrauten Eisenbahnbeamten gegenüber dem bernischen Fiskus eine Verantwortlichkeit bis zu folgendem Betrage:

Uzenstorf	Fr. 1000
Aeffligen	" 1000
Kirchberg	" 1000

Bei allfälligerm weiteren Schaden haften selbstverständlich die Betreffenden persönlich.

Art. 4. Der Ohmgeldverwaltung ist von der Bahnverwaltung jede Ernennung eines Eisenbahnbeamten, dem

der Bezug des Ohmgeldes obliegt, sofort mitzutheilen; ebenso ist ihr der Tag der Geschäftsumbergabe vom abtretenden an den neuen Beamten rechtzeitig zur Kenntniß zu bringen, damit sie sich bei solcher vertreten und die Instruktion und Beeidigung des Gewählten anordnen kann. Derselben ist ferner auch jede provisorische Stellenbesetzung zur Kenntniß zu bringen.

7. Dezember  
1874.

Art. 5. Wenn Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung eines Einnehmers zur Kenntniß der Bahnverwaltung gelangen, so verpflichtet sich diese Letztere, der Ohmgeldverwaltung unverzüglich davon Mittheilung zu machen.

Zu diesem Ende wird die Ohmgeldverwaltung der Bahnverwaltung von allen erlassenen Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen Kenntniß geben.

Art. 6. Die Ohmgeldeinnehmer stehen als solche unter dem direkten Befehl der Ohmgeldverwaltung. Dieselben sind verpflichtet, bei eigener Verantwortlichkeit die bestehenden und ihnen amtlich mitgetheilten Gesetze, Verordnungen und Instruktionen über das Ohmgeldwesen genau zu befolgen. Für Widerhandlungen gegen dieselben, sowie gegen die Weisungen der Ohmgeldverwaltung wird Letzterer das Recht eingeräumt, Ordnungsbüßen bis auf Fr. 20 gegen die Fehlbaren zu verhängen.

Jede solche Verfügung ist jedoch der Bahnverwaltung sofort mitzutheilen, welche die betreffende Ordnungsbüfe zu Handen ihrer Hülfskasse bezieht.

Art. 7. Die Rechnungsstellung geschieht allmonatlich nach bestehenden Vorschriften und bestimmten Formularien, welche von der Ohmgeldverwaltung geliefert werden. Irrtümer oder Rechnungsfehler fallen dem betreffenden Rechnungsgeber zur Last.

7. Dezember  
1874.

Art. 8. Für die Erhebung des Ohmgeldes, die da-  
herige Rechnungsführung und Verantwortlichkeit beziehen  
die Einnehmer fixe Besoldungen, nämlich:

Uzenstorf Fr. 160

Aeffligen " 80

Kirchberg " 160

Ueberdies beziehen dieselben für die Denaturirung von  
Weingeist nebst den Auslagen für die dazu dienenden In-  
gredienzien noch die in der Instruktion vom 1. Februar  
1863 bestimmten Gebühren und ferner die Bußantheile  
im Sinne des § 21 des Ohmgeldgesetzes vom 9. März  
1841.

Bei eintretenden Veränderungen in den Verkehrs-  
verhältnissen können diese Besoldungen jederzeit auf dem  
Wege der Uebereinkunft erhöht oder ermäßigt werden,  
ebenso die Cautionssummen sub Art. 3 hievor.

Art. 9. Die Ohmgeldeinnahmen dürfen mit den Eisen-  
bahngeldern nicht vermengt und müssen auf Verlangen  
jederzeit vorgewiesen werden, so auch die Bücher und  
Controllen.

Diese Vorweisung darf aber nur an die Aufsichtsbeamten  
der Bahnverwaltung und an die Centralbeamten der berni-  
schen Finanz- und Ohmgeldverwaltung oder deren legiti-  
mire Beauftragte geschehen.

Art. 10. Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, der Ohm-  
geldverwaltung allmonatlich Auszüge aus ihren Betriebs-  
Controllen über alle ein- und durchgeföhrten Getränke  
einzusenden und zwar mit Angabe der Aufgabe- und Auslad-  
station, des Namens des Versenders und Empfängers,  
sowie der Qualität und Quantität der Getränke.

Art. 11 Kein ohmgeldpflichtiges Getränke darf von den Eisenbahnbeamten zur Versendung angenommen werden, es sei denn dasselbe von einem authentischen Frachtbriefe und einer Getränkedeklaration begleitet. Diese vom Versender auszustellende Deklaration soll Ort und Zeit der Verladung, den Namen des Versenders und (allfälligen Fuhrmanns bis zur Eisenbahnstation) die Adresse und den Bestimmungsort, die Art, Zeichen und Nummer der Collis und die Quantität und Qualität der Getränke bestimmt und deutlich angeben.

7. Dezember  
1874.

Art. 12. Es ist strengstens untersagt, Getränke vor stattgefunderner Verohmgeldung vom Stationsplatze zu entfernen. Für allfällige Widerhandlungen haftet der fehlbare Eisenbahnbeamte für den dem bernischen Fiskus erwachsenden Schaden.

Art. 13. Mit vorschriftgemäßen Frachtbriefen und Getränkedeklarationen versehene Getränke können, so lange und so weit sie per Eisenbahn befördert werden, frei passiren, jedoch hat die Bahnverwaltung dafür zu sorgen, daß die Transitwaaren bei der Bahnstation stets unter Aufsicht und gutem Verschluß stehen.

Art. 14. Zur Orientirung des Publikums ist bei jeder Station von der Ohmgeldverwaltung ein Ohmgeldschild anzubringen.

Art. 15. Der gegenwärtige Vertrag wird auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten für jede der contrahirenden Parteien abgeschlossen und tritt mit Eröffnung des Betriebes (wenn möglich auf 1. Januar 1875) in Kraft.

**7. Dezember  
1874.** Also abgeschlossen, doppelt ausgefertigt und unterzeichnet  
unter Ratifikations - Vorbehalt des Regierungsrathes des  
Kantons Bern.

Bern, 5. Nov. 1874.	Solothurn, 5. Nov. 1874.
Für die Dmngeldverwaltung	Im Namen der Direktion der Emmenthalbahn,
Der Adjunkt	Der Präsident
Stauffer.	H. Dietler.

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern, auf den Antrag der Finanzdirektion, ertheilt dem vorstehenden Vertrage seine Genehmigung.

Bern, den 18. November 1874.

Im Namen des Regierungsrathes
Der Präsident
<b>Const. Bodenheimer.</b>
Der Rathsschreiber
<b>Dr. Trächsel.</b>

---

**Beschluß des Regierungsrathes**  
**betreffend**  
**einige Ohmgeldeinnehmerstellen.**

12. Dezember  
 1874.

Mit Rücksicht auf die Veränderung der Verkehrss-  
 verhältnisse wird

- 1) die Besoldung des Ohmgeldeinnehmers zu Convers von 1300 auf 200 Fr., und diejenige des Ohmgeld-  
 einnehmers zu St. Johansen von 500 auf 400 Fr.  
 herabgesetzt,
- 2) dagegen diejenige des Ohmgeldeinnehmers zu Nods von 100 auf 240 Fr. erhöht,
- 3) das Ohmgeldbüro im Dorfe Renan aufgehoben und dessen Berrichtungen demjenigen auf dem Bahnhof da-  
 selbst übertragen.

Dieser Beschluß ist, soweit er das Ohmgeldbüro zu St. Johansen betrifft, bereits seit dessen Wieder-  
 besetzung in Wirklichkeit; für die übrigen obengenannten Büros tritt er auf 1. Januar 1875 in Kraft.

Bern, den 12. Christmonat 1874.

Im Namen des Regierungsrathes

Der Präsident

**Const. Bodenheimer.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trächsel.**

15. Dezember  
1874.

## Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an die Regierungsstatthalter,

betreffend

die Beleuchtung der Wegübergänge über die Eisenbahnen.

Die Eisenbahnverwaltungen sind bekanntlich verpflichtet, die Wegübergänge über die Eisenbahnen bei eingetretener Dunkelheit beleuchten zu lassen für so lange, als die Barrieren geschlossen sind. Dieser Vorschrift wird indessen nicht immer pünktlich nachgelebt, und die nicht selten eintrtende Folge solcher Unterlassung ist dann, daß z. B. schnellfahrende Fuhrwerke unwissentlich gegen die in der Dunkelheit nicht sichtbare Barriere anrennen, diese auch wohl durchbrechen und so sowohl selbst Schaden nehmen, als vorbeifahrende Eisenbahnzüge leicht gefährden können.

Um diesem Uebelstande zu steuern, finden wir angemessen, sämmtlichen Landjägern, Ortspolizeidienern und Wegmeistern in der Nähe von Eisenbahnen hiermit zur Pflicht zu machen, auf die pünktliche Beobachtung obiger Vorschrift genau zu achten und vorkommende Widerhandlungen gegen dieselbe jeweilen unverzüglich Ihnen anzuzeigen. Daherige Anzeigen sind sodann von Ihnen zu untersuchen und der Justiz- und Polizeidirektion einzufinden.

Sie werden diese Weisung den genannten Bediensteten 15. Dezember Ihres Amtsbezirks gehörig zukommen lassen und sie zu gewissenhafter Befolgung derselben anhalten.

Bern, den 15. Christmonat 1874.

Im Namen des Regierungsrathes

Der Präsident

**Const. Bodenheimer.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trächsel.**

19. Dezember  
1874.

**Kreisschreiben**

des

**schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements**

an

**die obersten Polizeibehörden der Kantone,**

betreffend

**das Verfahren bei Gesuchen um provisorische**

**Verhaftung Flüchtiger.**

Es sind uns schon wiederholt Fälle bekannt geworden, daß kantonale Polizeibehörden, wenn sie genöthigt waren, die provisorische Verhaftung eines flüchtigen Verbrechers zu veranlassen, in so mangelhafter Weise an ein schweizerisches Konsulat, oder an auswärtige Polizeibehörden telegraphirt

19. Dezember haben, daß deswegen sowohl ihre eigenen Bemühungen, 1874. als auch diejenigen der Konsulate erfolglos bleiben mußten, oder doch weitere Korrespondenzen nöthig wurden.

Um diesen Uebelständen zu begegnen, machen wir Sie darauf aufmerksam, daß in mehreren Staaten die provisorische Verhaftung eines Flüchtigen nur dann mit Telegramm erlangt werden kann, wenn gleichzeitig das nämliche Gesuch auch an den schweiz. Repräsentanten bei der betreffenden Regierung (schweiz. Gesandtschaft in Paris, Konsulat in Brüssel &c.) telegraphirt und in beiden Telegrammen gesagt ist, daß ein Verhaftsbefehl gegen den Flüchtigen bestehe. Es ist ferner sehr wichtig, daß in beiden Telegrammen mitgetheilt werde, daß auch an die andere Stelle telegraphirt worden sei, damit jeder Theil weiß wie er sich zu verhalten hat.

Dieses Verfahren ist darum nothwendig, weil in den Auslieferungsverträgen mit Belgien (Art. 6), Frankreich (Art. 4), Portugal (Art. 10) und Russland (Art. 10) ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß das Gesuch um provisorische Verhaftung eines Individuum auf diplomatischem Wege gestellt werden müsse, und zwar in den genannten Staaten bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und in der Schweiz bei dem Bundespräsidenten.

Was Frankreich betrifft, so ist schon in dem Kreisschreiben des Bundesrathes vom 14. Januar 1870 (Bundesblatt 1870, I, 61) auf die Nothwendigkeit dieses Verfahrens hingewiesen worden. Wir müssen dieses Kreisschreiben neuerdings in Erinnerung bringen und bei diesem Anlaß auch die Beobachtung der darin enthaltenen Instruktionen betreffend die Form der Verhaftsbefehle empfehlen, zumal diese Instruktionen für alle Verhaftsbefehle und nach allen

Staaten passen und die Nichtbeobachtung derselben uns oft 19. Dezember  
nöthigt, die zur Begründung des Auslieferungsbegehrens 1874.  
an den Bundesrath eingesandten Verhaftsbefehle zur Er-  
gänzung zurückzusenden.

Bern, den 12. Christmonat 1874.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:

**Ceresole.**

---

**Der Regierungsrath des Kantons Bern**

beschließt,

vorstehendes Kreisschreiben den Regierungsstatthaltern,  
Untersuchungsrichtern und Bezirksprokuratoren mitzutheilen  
und überdieß in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 19. Christmonat 1874.

Im Namen des Regierungsrathes

Der Präsident

**Const. Bodenheimer.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trägsel.**



23. Dezember  
1874.

## Vertrag

zwischen

der Ohmgeldverwaltung des Kantons Bern im Namen  
des Staates

und der

Verwaltung der Brünigbahn

über den

Bezug des Ohmgeldes von den durch diese Bahn  
eingeführten ohmgeldpflichtigen Getränken.

Zum Zwecke der Sicherung des Bezuges des Ohmgeldes ist zwischen der Ohmgeldverwaltung des Kantons Bern, Namens des Staates, und der Verwaltung der Brünigbahn folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Art. 1. Der Bezug des Ohmgeldes findet auf nachbezeichneten Stationen der bereits in Betrieb gesetzten I. Sektion der Brünigbahn — der sogen. Bödelibahn — durch die von der Bahnverwaltung angestellten Beamten statt:

- 1) Därligen,
- 2) Interlaken und
- 3) Bönigen.

Art. 2. Die Ohmgeldgebühren werden nach Vorschrift der darüber bestehenden Gesetze, Verordnungen und In-

struktionen durch die von der Bahnverwaltung auf diesen 23. Dezember  
Stationen für den Güterverkehr angestellten Beamten zu 1874.  
Handen des bernischen Fiskus bezogen.

Art. 3. Die Bahnverwaltung übernimmt für die Handlungen dieser mit dem Ohrmogeldbezug betrauten Eisenbahnbeamten gegenüber dem bernischen Fiskus eine Verantwortlichkeit bis zu folgendem Betrage:

Därligen	Fr. 1000
Interlaken	" 3000
Bönigen	" 1000

Für allfälligen weiteren Schaden haften selbstverständlich die Betreffenden persönlich.

Art. 4. Der Ohrmogeldverwaltung ist von der Bahnverwaltung jede Ernennung eines Eisenbahnbeamten, dem der Ohrmogeldbezug obliegt, sofort mitzutheilen, damit die Beeidigung und Instruktion des Gewählten, sowie die Bureauübergabe rechtzeitig angeordnet werden kann. Der selben ist ferner auch jede provisorische Stellbesetzung zur Kenntniß zu bringen.

Sollten Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung eines Einnehmers zur Kenntniß der Bahnverwaltung gelangen, so verpflichtet sich diese Letztere, der Ohrmogeldverwaltung unverzüglich davon Mittheilung zu machen.

Zu diesem Ende wird die Ohrmogeldverwaltung der Bahnverwaltung von allen erlassenen Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen Kenntniß geben.

Art. 5. Die Ohrmogeldeinnehmer stehen als solche unter dem direkten Befehl der Ohrmogeldverwaltung. Dieselben sind verpflichtet, bei eigener Verantwortung die bestehen-

23. Dezember den und ihnen amtlich mitgetheilten Gesetze, Verordnungen und Instruktionen über das Ohmgeldwesen genau zu befolgen. Für Widerhandlungen gegen dieselben wird der Ohmgeldverwaltung das Recht eingeräumt, Ordnungsbüßen bis auf Fr. 20 gegen die Fehlbaren zu verhängen. Jede solche Verfügung ist jedoch der Bahnverwaltung sofort mitzutheilen, welche die betreffende Ordnungsbüfe zu Handen ihrer Hülfskasse oder beliebigen anderweitigen Bestimmung bezieht.

Art. 6. Die Rechnungsstellung geschieht allmonatlich nach bestehenden Vorschriften und bestimmten Formularien, welche von der Ohmgeldverwaltung geliefert werden. Rechnungsfehler fallen dem betreffenden Rechnungsgeber zur Last.

Art. 7. Für die Erhebung des Ohmgeldes, die dāherige Rechnungsführung und Verantwortlichkeit beziehen die Einnehmer fixe Besoldungen:

- 1) Därligen Fr. 80
- 2) Interlaken „ 560
- 3) Bönigen „ 200

Ueberdies beziehen dieselben für die Denaturirung von Weingeist nebst den Auslagen für die verbrauchten Ingredienzien noch die in der Instruktion vom 1. Februar 1863 bestimmten Gebühren und ferner die Buzantheile im Sinne des § 21 des Ohmgeldgesetzes vom 9. März 1841.

Bei eintretenden veränderten Verkehrsverhältnissen können diese Besoldungen jederzeit auf dem Wege der Uebereinkunft erhöht oder ermäßigt werden, ebenso die Cautionssummen sub Art. 3 hievor.

Art. 8. Die Ohmgeldeinnahmen dürfen mit den Eisenbahngeldern nicht vermengt werden, und auf Verlangen müssen dieselben jederzeit vorgewiesen werden, so auch die Bücher und Controllen. Diese Vorweisung darf aber nur an die Aufsichtsbeamten der Bahnverwaltung und an die Centralbeamten der bernischen Finanz- und Ohmgeldverwaltung oder deren legitimirte Beauftragte geschehen.

23. Dezember  
1874.

Den Einnehmern ist streng untersagt, Auszüge oder sonstige Mittheilungen an andere Personen zu machen.

Art. 9. Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, der Ohmgeldverwaltung allmonatlich Auszüge aus ihren Betriebs-Controllen über alle ein- und durchgeföhrten Getränke einzufinden, und zwar mit Angabe der Aufgabe- und Ausladestation, des Namens des Versenders und Empfängers, sowie der Qualität und Quantität der Getränke.

Art. 10. Kein ohmgeldpflichtiges Getränk darf von den Eisenbahnbeamten zur Verwendung angenommen werden, es sei denn dasselbe mit einem authentischen Frachtbriefe und einer Getränkedeklaration begleitet. Diese vom Ver- sender auszustellende Deklaration soll Ort und Zeit der Verladung, den Namen des Versenders (und des allfälligen Fuhrmanns bis zur Eisenbahnstation) die Adresse und den Bestimmungsort, die Art, Zeichen und Nummer der Collis und die Quantität und Qualität der Getränke bestimmt und deutlich angeben.

Art. 11. Es ist strengstens untersagt, Getränke vor stattgefunder Ohmgeldabfertigung vom Stationsplatze zu entfernen. Für allfällige Widerhandlungen haftet der fehlbare Eisenbahnangestellte für den dem bernischen Fiskus erwachsenden Schaden.

23. Dezember 1874. Art. 12. Mit vorschriftgemäßen Frachtbriefen und Getränkedeklarationen versehene Getränke können so lange und so weit sie per Eisenbahn befördert werden, frei passieren, jedoch hat die Bahnverwaltung dafür zu sorgen, daß Transitwaaren bei den Bahnstationen stets unter Aufsicht und gutem Verschluß stehen.

Art. 13. Zur Orientierung des Publikums ist bei jeder Station von der Ohmgeldverwaltung ein Ohmgeldschild anzubringen.

Art. 14. Der gegenwärtige Vertrag tritt an die Stelle desjenigen vom 29. Juni und 16. Juli 1873. Er wird auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten für jede der kontrahirenden Parteien abgeschlossen und tritt auf 1. Januar 1875 in Kraft.

Auso abgeschlossen, doppelt ausgefertigt und unterzeichnet, unter Ratifikationsvorbehalt des Regierungsrathes des Kantons Bern.

Bern und Interlaken den 10. Dezember 1874.

Der Ohmgeldverwalter Im Namen des Verwaltungsrathes der Brünigbahn  
Stauffer.

Der Präsident

Seiler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, auf den Antrag der Finanzdirektion, ertheilt vorstehendem Vertrage 23. Dezember 1874.  
seine Genehmigung.

Bern, den 23. Christmonat 1874.

Im Namen des Regierungsrathes

Der Präsident

**Const. Bodenheimer.**

Der Rathsschreiber

**Dr. Trächsel.**

---

**Verordnung**

30. Dezember  
1874.

betreffend

**den Hausrhändel.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
in Betrachtung:

1. daß laut Entscheid des h. Bundesrathes vom 11. Dezember abhin, betreffend die Anwendbarkeit des Art. 31 der Bundesverfassung, ein grundsätzliches und allgemeines Verbot des Hausrhändels mit dem in jenem Verfassungsartikel enthaltenen Grundsätze der Handelsfreiheit unverträglich ist und der Hausrhandel nur insofern beschränkt werden darf, als seine besondere Überwachung von Seite des Staates es erheischt oder es aus Gründen

30. Dezember des öffentlichen Wohles geboten ist, gewisse Gegenstände vom Hausrverkehr auszuschließen oder gewissen Personen das zur Ausübung des Hausrhandels erforderliche Patent zu verweigern oder zu entziehen;

2. daß somit das in § 47 des Gesetzes über das Gewerbewesen vom 7. November 1849 ausgesprochene allgemeine Hausrverbot in diesem Umfange nicht fernerhin haltbar ist;

3. daß es, bis zum Erlass eines neuen Gesetzes über das Gewerbewesen, im Interesse der öffentlichen Ordnung liegt, für die Übergangsperiode die Grundsätze, die Bedingungen und das Verfahren bei Ertheilung von Patenten zum Hausrhandel des Nähern festzustellen;

4. daß übrigens schon in Art. 53 des Gewerbegesetzes dem Regierungsrath die Ermächtigung eingeräumt ist, auch für andere als die in jenem Gesetze aufgezählten Gegenstände den Hausrhandel zu gestatten,

verordnet:

Art. 1. Der Hausrhandel ist frei unter Vorbehalt des Art. 95 des Strafgesetzbuches betreffend Hausfriedensbruch und insoweit er nicht überdies durch die nachfolgenden Bestimmungen beschränkt ist.

Art. 2. Vom Hausrhandel sind ausgenommen:

a) leicht entzündbare und explosionsfähige Stoffe (Verordnung vom 12. Juni 1865);

b) Arzneimittel, Balsame, Tropfen, Salben u. dgl. (Verordnung vom 18. April 1867, § 23), Gifte und giftige Substanzen (Décret vom 2. September 1867);

c) Haustiere (Bundesgesetz über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 und Vollziehungsverordnung dazu vom 20. November 1872), Fleisch (§ 5 der Verordnung über den Fleischverkauf vom 29. April 1811 und Verordnung über den Fleischverkauf vom 1. April 1847, Art. 10 des erwähnten Bundesgesetzes und § 36 der dazu dienenden Vollziehungsverordnung); 30. Dezember 1874.

d) geistige Getränke und gebrannte geistige Flüssigkeiten (Gesetz betreffend den Handel mit geistigen Getränken vom 31. Oktober 1869 und § 7 des Gesetzes betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom gl. Tage).

Art. 3. Zur Ausübung des Hausrhandels ist ein Patent erforderlich, das, wie bis dahin, von der Centralpolizei für den ganzen Kanton oder für einzelne Amtsbezirke längstens auf die Dauer des laufenden Jahres erteilt wird.

Art. 4. Jedes Gesuch um Erteilung eines Hausrhandelspatentes soll von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes und vom Regierungsstatthalter in Bezug auf die Person des Bewerbers begutachtet werden.

Art. 5. Das Patent kann einer gemeinshädlichen oder mit einer eckelhaften oder ansteckenden Krankheit behafteten Person verweigert oder entzogen werden.

Art. 6. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen des Gewerbegegesetzes und der einschlagenden Spezialvorschriften, soweit dieselben mit der gegenwärtigen Verordnung nicht im Widerspruche sind.

30. Dezember      Art. 7. Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 1875  
1874.                provisorisch in Kraft. Dieselbe soll in die Gesetzsammlung  
aufgenommen und im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Bern, den 30. Christmonat 1874.

Im Namen des Regierungsrathes  
Der Präsident  
**Const. Bodenheimer.**

Der Rathsschreiber  
**Dr. Trächsel.**

30. Dezember  
1874.

## Nebereinkunft

zwischen

- 1) dem Regierungsrathe des Kantons Bern, im  
Namen des Staates Bern,
- 2) der Direktion der bernischen Jurabahngesellschaft,
- 3) der Direktion der Bern-Luzern-Bahn

betreffend

die Ausscheidung und Verwendung des zur Eisenbahn-  
strecke Bern-Tangnau gehörenden Rollmaterials.

Das Rollmaterial der Bernischen Staatsbahn, welches  
nicht zu den der bernischen Jurabahngesellschaft abge-  
tretenen Strecken Biel-Neuenstadt und Biel-Bern, resp.

Zollikofen, gehört, sondern zum Betriebe der Strecke Bern-Langnau erforderlich ist, über welches daher der Staat Bern auf den Zeitpunkt der Gröffnung der Linie Langnau-Luzern gemäß Art. 6 des Dekrets betreffend den Ausbau und die Subventionirung der Eisenbahn Bern-Luzern vom 3. Wintermonat 1871 frei zu verfügen berechtigt ist, besteht in

a. drei Lokomotiven nebst dazu gehörigen Ausrüstungsgegenständen und Reservestücken, laut der im Berichte der Herren Oberingenieure Bridel und Dapples vom 13. November 1874 enthaltenen Spezifikation;

b. neun Personewagen, nämlich

- A, 1 Wagen I. Klasse mit 2 Achsen,
- B und B<sub>2</sub>, 2 gemischte Wagen I. und II. Klasse mit je 4 Achsen,
- C, 1 gemischter Wagen II. und III. Klasse mit 4 Achsen,
- E, 1 Wagen II. Klasse mit 2 Achsen,
- D, 4 Wagen III. Klasse mit je 4 Achsen.

Summa 9 Wagen mit 32 Achsen;

c. zwei Gepäckwagen mit je 2 Achsen;

d. sechsundzwanzig Güterwagen, nämlich:

10	Plattformwagen mit zusammen	20	Achsen
4	Kohlenwagen	8	"
10	gedeckte Güterwagen	20	"
2	Langholzwagen	4	"
1	Schneepflug	—	"

Summa 26 Güterwagen . . . . 52 Achsen.

30. Dezember  
1874.

Hiezu die Ausrüstungsgegenstände und Ersatzstücke laut Spezifikation der Herren Bridel und Dapples.

Die kontrahirenden Parteien haben sich nun folgendermaßen verständigt:

- 1) Das hier vor bezeichnete Rollmaterial nebst Zubehörden geht auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Linie Langnau - Luzern in das Eigenthum der bernischen Jurabahngesellschaft über.
- 2) An Zahlung statt für den Betrag von Fr. 327,285. 39, welcher zur Anschaffung der abgetretenen Objekte laut Baurechnung der Staatsbahn verausgabt wurde, erhält der Staat Bern liberirte Aktien des Unternehmens der bernischen Jurabahnen bis zum Velauf der obigen Summe.
- 3) Ferner verpflichtet sich die Jurabahngesellschaft, das bezeichnete Material während der ganzen Dauer des mit der Bern-Luzern-Bahngesellschaft abgeschlossenen Betriebsvertrags vom 21. August 1874 zum Betrieb der Bern-Luzernbahn zu verwenden, wie wenn ihr dasselbe oder anderes Material, in gleicher Quantität und Qualität, hiezu von der Bern-Luzern-Bahngesellschaft zur Verfügung gestellt worden wäre.
- 4) Für die Miethe dieses Betriebsmaterials bezahlt die Bern-Luzern-Bahngesellschaft der Jurabahngesellschaft einen jährlichen Zins von Fr. 24,058. 48, in welcher Summe auch der entsprechende Betrag für die Amortisation des Kapitals, resp. zur Abnutzung von Lokomotiven und Wagen enthalten ist. Von dem Zeitpunkt der Inbetriebsetzung der Linie Langnau-Luzern hinweg bis zu dem Tage, an welchem sämmtliche das jurassische Eisenbahnnetz bildenden Linien dem

Betriebe übergeben sein werden, kommt der Mieth- 30. Dezember  
zins, betragend jährlich Fr. 11,454. 98, dem Staate 1874.  
zu, während die jährliche Amortisationssumme der  
Jurabahngesellschaft verbleibt.

- 5) Am Betriebsvertrag vom 21. August 1874 wird hierdurch nichts geändert.
- 6) Diese Uebereinkunft unterliegt der Ratifikation der kompetenten Behörden der Gesellschaften der Jurabahn und der Bern-Luzernbahn und des Großen Rathes des Kantons Bern.

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt

die Aufnahme vorstehender von den kompetenten Behörden der Gesellschaften der Jurabahn und der Bern-Luzern-Bahn, sowie vom bernischen Grossen Rathe am 4. dieses Monats genehmigten Uebereinkunft in die Gesetzesammlung.

Durch diese Uebereinkunft wird der Art. 3, litt. a, des Dekrets vom 26. Hornung 1873 dahin abgeändert, daß der vorläufige Preis für Abtretung der Linien Zollikofen-Biel-Neuenstadt nebst Zubehörden von Fr. 10,817,785 auf Fr. 11,557,785 erhöht wird.

Bern, den 30. Dezember 1874.

Im Namen des Regierungsrathes  
Der Präsident

**Const. Bodenheimer.**

Der Rathsschreiber  
**Dr. Trächsel.**



